

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 47 (1963)

Artikel: Johann Anton von Tillier als Politiker
Autor: Burkhard, Ernst
Kapitel: 3: Die bernische Regierung unter dem vorwiegenden Einflusse der Brüder Schnell
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. DIE BERNISCHE REGIERUNG UNTER DEM VORWIEGENDEN EINFLUSSE DER BRÜDER SCHNELL

1. *Tillier Regierungsrat*

Die Revolution von 1830 war eine europäische Bewegung, die die kleinen Staatswesen der Eidgenossenschaft mit in den Strudel hineinzog. Schwer lagen die unerfüllten Forderungen der großen Revolution auf den Gemütern, die dichtgedrängten Massen aufrüttelnd und sie zu begeistertem Kampfe hinreißend gegen die aus mittelalterlicher Feudalität herausgewachsenen menschlichen Gemeinschaftsformen, die den Einzelmenschen unter den Willen einer durch den geschichtlichen Werdeprozeß bestimmten Auswahl von Regenten absolut binden wollten.

Im Kanton Bern war es in erster Linie die Macht der Gleichheitsidee, die der Bewegung Antrieb, Schwung und Einheit verlieh. Das leichtbewegliche, welsche Volkselement im Jura entzündete sich zuerst und am heftigsten an der Glut des Ideenstroms, der über Europa dahinfegte. Kühler nahm der schwerblütige Stamm des deutschen Kantonsteils vom Reiche der Ideen her die Anregung auf; man lebte in der Nähe einer Regierung, die vorsorglich und weise das Land verwaltete und in materieller Hinsicht Vorzügliches leistete. Erst nach und nach drang die Kritik in die kleinen Fugen hinein; Dilettantismus und Ausschließlichkeit wurden mit den allgemeinen Forderungen der Zeit in Beziehung gebracht. Das Patriziat, dem die Wurzeln zum Wohlstande abgeschnitten waren, besaß zu wenig eiserne Nervenkraft, um den Nadelstichen gegenüber Unempfindlichkeit oder selbstsichere Folgerichtigkeit zu zeigen. Die fieberhafte Unruhe und die in falsche Richtung gehenden Abwehrmaßnahmen entfremdeten das Volk immer mehr; aus den Niederungen kleinlicher Kritik wuchs die Bewegung in die europäische Strömung hinein. Ihr Ausmaß nicht erkennend, gingen die patrizischen Führer stolz mit dem brennenden Schiffe unter.

Die Regierung des Patriziats ruhte auf der soliden Überlieferung einer im Lande zu Herrschaft und Ansehen gelangten Kaste. Was sollte die Grundlage der neuen Regierung sein?

Das Bestreben der Umwälzungsfreunde war dahin gegangen, den angenommenen Gesamtwillen des Volkes zum Souverän über die Geschicke des Landes einzusetzen. Allein dieses Ziel erreichte man nur zum Teil; denn an die Einrichtungen hefteten sich wider Willen Ideen, auf denen die alte Organisation beruht hatte. Das Volk übertrug die Gewalt an den Großen Rat. Der politische Führer hatte sich deshalb vor allem in dieser Behörde einen Einflußkreis zu schaffen. Der starre Widerstand des Patriziats erleichterte die Parteibildung im Großen Rate bedeutend. Die Leiter der bernischen Umwälzung, die Brüder Schnell, besaßen nicht die sprühende Ursprünglichkeit, einem auf neue Bahnen tretenden Volke kräftige, positive Ziele und Gedanken zu geben. Sie griffen deshalb zum naheliegendsten Mittel, um sich einen mächtigen Anhang zu schaffen, sie vertieften den Gegensatz zwischen Stadt und Land und schufen sich durch ständiges Betonen der Gegensätzlichkeit eine schlagfertige Stoßtruppe auf dem Lande, die ihnen durchaus ergeben war. Ohne Demagogie war das Ziel jedoch nicht zu erreichen; jedes Ereignis, das die Spannung erhöhte, wurde voll ausgenutzt. Der Landpartei gegenüber bildete sich die Stadtpartei von Bern; die Mehrheit des Patriziats stand im Schmolwinkel und brütete Rache- und Reaktionspläne aus.

In diese Regierung trat Tillier ein. Die Abwesenheit während der entscheidenden Vorkommnisse hatte ihm den Nimbus der Nichtbeteiligung verschafft. Die liberale Gesinnung war bei ihm deutlich hervorgetreten; seine Kenntnisse und Fähigkeiten im öffentlichen Leben waren den meist darin unerfahrenen Gewalthabern willkommen.

Sobald er von Neuenburg her in Bern eingetroffen war, begab er sich in den Großen Rat, um als Regierungsrat den vorgeschriebenen Eid abzulegen. Wie er in den Großen Ratssaal eintrat, blieb er einen Augenblick verblüfft stehen: «Der erste Anblick dieser Versammlung, wo außer den schwarzgekleideten Regierungsräthen jedermann in seinem gewöhnlichen Haus- oder Feierkleide saß, und wo viele Landleute in ihren gelbgrauen Röcken sich ziemlich dik und breit auf den erhöhten Sizen der ehemaligen Rathsherren spreizten und groß thaten, bildete einen schroffen Gegensatz zu dem, was ich früher in diesem Raume gesehen, und machte im Anfang einen schmerzlichen Eindruck¹.»

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 1 B.

Weniger unangenehm berührte ihn der Anblick der Regierungsräte, unter denen er bekannte Gesichter und gebildete Persönlichkeiten erblickte.

Am 26. Oktober 1831 wählte der Große Rat mit 146 gegen 39 Stimmen, die auf Karl Schnell fielen, Tillier zum ersten Tagsatzungsgesandten. Die Stelle eines zweiten Gesandten erhielt mit 105 Stimmen Karl Schnell; 60 Stimmen bekam Karl Neuhaus¹. Schon am folgenden Tage mußten die Tagsatzungsgesandten nach Luzern abreisen.

Für Tillier war die Wahl Schnells zum Tagsatzungsgesandten peinlich; an der Tagsatzung mußte sie einen ungünstigen Eindruck verursachen. Tillier hatte die Wahl Karl Schnells auf jede Weise zu verhindern gesucht. Er begab sich zu Tscharner und Lerber, die sich den Anforderungen gegenüber ausweichend verhielten. Professor Samuel Schnell, der Vetter des Gewählten, wurde ebenfalls angesprochen, um Karl zur Nichtannahme zu bewegen. Doch erklärte Samuel Schnell, Karl könne nicht mehr zurücktreten, er habe den Bauern bereits die Annahme der Wahl versprochen. Samuel sprach mit seinem Vetter über die Aussprache mit Tillier und machte ihn darauf aufmerksam, wie man über den bernischen Umwälzungsmann in Luzern dachte. Die Mitteilung veranlaßte Schnell, nach angenommener Wahl öffentlich ein politisches Glaubensbekenntnis abzulegen. Darin sagte er, es liege ihm viel daran, daß Friede, Ruhe und Eintracht baldmöglichst wieder hergestellt würden. Er sei kein Erstürmer, kein Freund von Gewaltmaßregeln. Er und die Seinigen hätten ja auch etwas bei einem Gewaltumsturz zu verlieren. Er sei kein Unitarier, der nach einer unteilbaren Republik strebe. Er halte diese im gegenwärtigen Augenblicke für einen Traum. Wohl wünsche er festere Knüpfung des eidgenössischen Bundes, aber alles auf dem Wege der Überzeugung und des Rechts. Als Gesandter stehe er fest auf dem Grundsatz der Verfassung. Er werde sich an die Instruktion halten und nur solche Dinge zur Ausführung bringen, die zum Wohle des Landes dienen. In einem höflichen Briefe teilte Karl Schnell diese Gesichtspunkte vor der Veröffentlichung Tillier mit und fügte die Bemerkung bei, wenn man ihn kenne, so würden die Vorurteile verschwinden.

Allein die Sondersitzung der Tagsatzung ging bereits ihrem Ende ent-

¹ Prot. des Gr. R. 9, 23.

gegen. Tillier arbeitete noch in der Neuenburgerkommission, wo man sich mit der Ausführung der Kapitulationsbestimmungen vom 27. September 1831 beschäftigte. Am 12. November reisten Tillier und Karl Schnell zusammen von Luzern ab. Die Tagsatzung war auf unbestimmte Zeit vertagt worden, doch herrschte die Erwartung allgemein vor, daß man sich Mitte Dezember wohl der Basler Angelegenheit wegen wieder treffen werden müsse.

Auf der Rückreise konnten sich die beiden Männer über mancherlei Dinge aussprechen. Karl Schnell lud Tillier in Burgdorf im Sommerhause zu einem glänzenden Mittagmahle ein, «so daß man mit dem, was uns beiden vorlag, leicht wenigstens ein halbes Duzend kräftige Magen gesättigt hätte». «Wenn ich mich erinnerte», fährt Tillier fort, «wie ich als zweiter Gesandter mit Diesbach an die Tagsatzung gefahren war und im Schlosse bei Effingers gefrühstückt hatte, so kam mir jezt dieses Dîner im Sommerhause bei Karl Schnell, mit dem ich nun als erster Gesandter zurückkehrte, höchst eigenthümlich vor, und doch hatten sich meine politischen Ansichten vom vernünftigen Fortschritte auf der gesetzlichen Bahn im Geringsten nicht verändert¹.»

Nach der endgültigen Rückkehr von Luzern trat Tillier erst die eigentliche Tätigkeit im Regierungsrate an. Um den Anfang der Verwaltungstätigkeit zu erschweren, hatte der restaurationsmäßige Kleine Rat kurz vor seiner Auflösung beschlossen, daß alle Behörden, Kommissionen, Kammern, die aus Mitgliedern des Kleinen Rates zusammengesetzt waren, am 20. Oktober 1831 aufgelöst seien. Die Präsidenten und Sekretäre hatten die Schriften und Kassen den von der neuen Regierung zu bestimmenden Personen abzuliefern.

Dem Regierungsrat waren sieben Departement zur Seite gestellt worden, «zu Vorberatung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangten Aufträge»:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Das diplomatische Departement, | 5. das Erziehungsdepartement, |
| 2. das Departement des Innern, | 6. das Militärdepartement und |
| 3. das Justiz- und Polizeidepartement, | 7. das Baudepartement ² . |
| 4. das Finanzdepartement, | |

¹ Oberamtmann Effinger in Burgdorf. Tillier, Selbstbiogr. II, 9 B.

² Verfassung von 1831, § 65.

Neu im Vergleiche zu den Einrichtungen der Restaurationszeit waren das Erziehungs- und das Baudepartement. Ferner verloren die Departemente die frühere Selbständigkeit; sie gewannen ganz den Charakter von nur vorberatenden Behörden. Ihre Präsidenten und Vizepräsidenten mußten aus der Mitte des Regierungsrates genommen werden.

Tillier, der zur allgemeinen Zufriedenheit den Stand Bern auf der Tag-satzung vertreten hatte, wurde zum Vizepräsidenten des diplomatischen Departements erwählt¹. Da brachte ihm ein Streit innerhalb des Regie-rungsrates dazu noch die Stellung eines Vizepräsidenten des Erziehungs-departements ein².

Der Lehenskommissär Wyß, ein grundgelehrter, aber leicht reizbarer Mann, hatte bei der vorläufigen Organisation des Erziehungsdepartements die Hauptarbeit geleistet. Bei der endgültigen Wahl stellte der Große Rat aber nicht ihn, sondern Neuhaus an die Spitze. Wyß wurde Vizepräsident. Wyß, der viele gute Eigenschaften besaß, aber von herrischem und schrof-fem Wesen war, trat sofort aus dem Regierungsrat aus und wurde einer der heftigsten Gegner der Regierung. Die Meinung Tilliers war, daß bei Wyß, ebensosehr wie bei Neuhaus, die notwendigen Voraussetzungen zu der verantwortungsvollen Stelle vorhanden gewesen seien; doch Neuhaus habe den Machthabern eher Gewähr geboten, daß «den republika-nischen Sitten und Gewohnheiten mehr Rechnung» getragen werde³.

Die wenigen und kurzen Sitzungen des diplomatischen Departements nahmen Tillier nicht so sehr in Anspruch; mehr Zeit beanspruchten die Sitzungen des Erziehungsdepartements, da man zweimal in der Woche zusammenkam zur Besprechung der «umständlichen Geschäfte», mei-stens «Schulmeisterhändel».

Tillier bekundet den aufrichtigen Willen, der neuen, auf gesetzlichem Wege eingeführten Regierung zu dienen. Er ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die das Verhalten des Patriziates in den Gang der Geschäfte ge-

¹ 8. November 1831. Prot. d. Gr. R. 9, 37.

² 14. November 1831. Prot. d. Gr. R. 9, 46.

³ Die Mitglieder des diplomatischen Departements waren Tscharner, Präsident, Neuhaus, Tillier, Oberst Herrenschwand, Ernst, Kasthofer, Grimm; die des Erzie-hungsdepartements waren Neuhaus, Tillier, Pfarrer Lutz, Fellenberg von Hofwyl, Schneider von Langnau, Hans Schnell und Waisenvater Fetscherin. – Tillier, Selbst-biogr. II, 13 B.

bracht hatte. Seckelmeister von Muralt und sein Kreis setzten alle Hebel in Bewegung, um alle Patrizier gänzlich von der neuen Regierung fernzuhalten. Er hoffte, damit das neue Regiment zu erschüttern. Schultheiß von Wattenwyl, durch die kühle Aufnahme seines Verfassungsentwurfes und das taktlose Vorgehen der Aarberger gegen ihn gereizt, gab den Einflüsterungen seiner leidenschaftlichen Verwandten um so leichter Gehör und bohrte sich in der Zurückgezogenheit in glühenden Haß gegen die neue Zeit hinein. Die traurigen Erlebnisse öffneten den zerstörenden Mächten die Tür; am 10. August 1832 ging der ehrwürdige Greis ein zur letzten Ruhe.

Neben den Männern des Patriziates, die dem Lande auch unter dem veränderten Kurse aufrichtig dienen wollten, befanden sich schwache und charakterlose Leute, die nicht aus tiefster Überzeugung sich der Bewegung angeschlossen hatten, sondern die nur um kleinlicher und persönlicher Ziele willen mitmachten. So gab die «augenblickliche überschwängliche Popularität» von zwei unbedeutenden Männern, Tscharner und Lerber, den Anstoß, daß die stolze, nur erste Kräfte anerkennende Persönlichkeit des Schultheißen Fischer stark der extremen Richtung Muralts zuneigte.

Der Schultheiß Karl Friedrich von Tscharner, ein Mann «ohne hervorragende Charaktereigenschaften, ohne Rednertalent, ja überhaupt ohne besondere geistige Begabung», verdankte seinen Einfluß einer schmiegsamen Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse und einem gewissen praktisch nüchternen Sinne, in dem das bernische Landvolk sich selbst wiedererkannte. Nach irgendeiner tiefen politischen Überzeugung wird man bei diesem Manne vergeblich suchen, die unwiderstehlich nach einer bestimmten Richtung hingedrängt hätte. Zur Zeit der Helvetik auf seinem ansehnlichen Grundbesitz lebend, folgte er dem Aufstiege seiner Standesgenossen und trat 1817 in den Kleinen Rat ein. Die Leichtfaßlichkeit der liberalen Staatsanschauung sprach sein Denken an; die Überredungskunst Samuel Schnells, der dem seiner Stellung in keiner Weise gewachsenen Vorsteher des Justiz- und Polizeiwesens mit gründlicher Rechtskenntnis zur Seite stand und sich unentbehrlich machte, bereitete Tscharner zur repräsentativen Figur der neuen Regierung vor. Im Schatten des stolzen Patriziernamens konnten die Vettern Samuels ihren Willen unbedingt zur Geltung bringen; der Gedanke an seine vermittelnde Stellung zwischen

der alten und der neuen Zeit gab anderseits der trockenen Persönlichkeit des Schultheißen einen leichten Anflug von edler Begeisterung, die sogar die berechnenden Gönner für ihren «Vater Tscharner» erwärmen konnte¹.

Fester verankert mit persönlichen Zielen sind die politischen Ansichten des Landammanns Karl von Lerber. Seit 1824 Mitglied des Kleinen Rates, verstand es der Mann, obwohl ohne feste, großzügige Grundsätze, vortrefflich, seine Gesinnungen nach den durch die Wirklichkeit festgelegten Wahrscheinlichkeiten zu drehen. Tillier wohnte kurz vor der Julirevolution 1830 einer Gesellschaft beim österreichischen Gesandten, Baron von Binder v. Krieglstein, bei, wo auch die heftigsten Anhänger des Systems Polignac sich befanden. Das Tischgespräch bildeten die berüchtigten Ordonnanzen, die man nicht genug loben konnte. Tillier hörte «mit eigenen Ohren», wie Lerber dem österreichischen Gesandten, der eben eine Reise nach Südfrankreich unternehmen wollte, «Glück wünschte, daß er in ein Land käme, wo man dem Volke in kräftiger Anwendung zeigte, wie eigentlich in einer Monarchie regiert werden sollte²». Ein Jahr später zählte Lerber zu den heftigsten Liberalen seiner Vaterstadt und verteidigte die Volksrechte gegen die Anmaßungen der Gewalthaber³.

Die eigentlichen Drahtzieher in der neuen Regierung waren Karl und Hans Schnell. Eine Familienherrschaft zog herauf, die ihresgleichen in der

¹ Beißend charakterisiert Dr. Baldamus (St. Alban) in seinem Pamphlet «Bern wie es ist» I, 87 ff., den Schultheißen. Wir führen einige Sätze davon an: «Der Schultheiß Tscharner kam ohne Talente auf die Welt. Man fütterte ihn mit dem silbernen Patricierlöffel. Der Brei der guten alten Zeit bekam ihm trefflich.» Dann sagt Baldamus, die Nichtwahl zum Präsidenten des bernischen Obergerichts habe Tscharner so erbittert, daß diese Zurücksetzung den Anstoß zum Gesinnungswechsel gegeben habe. «Von jetzt an machte er dem Radicalismus Nicodemusbesuche. Die Capacitäten hatten von jetzt an einen Wortredner an ihm in dem Kleinen Rath. Die Burgdorfer Partei gab ihm den Meistergrad. Tscharner war trotz seiner Meisterschaft ein dienender Bruder der Schnells. Sein Name galt mehr als seine Person. Er war ein verkürzter Orleans Egalité. Der Verfassungsrath wählte ihn zu seinem Präsidenten. Tscharners politische Rolle ist jetzt zu Ende. Er hat keine eigentliche Bedeutung. Er bedeutet nur, was ihn die Schnells bedeuten lassen wollen. Er leuchtete so lange, als die Burgdorfer Partei ihm etwas von ihrem Lichte abgeben konnte.»

² Die bernischen Teilnehmer am Gastmahle waren der Seckelmeister von Muralt, die Ratsherren von Goumoens und Lerber, der Appellationsrat von Wattenwyl von Peterlingen und die Obersten Effinger von Wildegg, von Diesbach und von Tavel, Tillier, Selbstbiogr. I, 640.

³ Über Karl von Lerber s. Baldamus I, 89 ff.

Geschichte Berns noch nicht gehabt hatte. Der Umstand, daß die Leiter der Politik im Hintergrunde standen, erhöhte ihren Einfluß.

Tillier fühlte wenig Zuneigung zu den Männern, die an der Spitze der Regierung nach einer fremden Geige tanzen mußten. Den Oheim Tschanner bezeichnet er als engherzig und selbstsüchtig, «jeder edlen Geisteserhebung, jedes Anstrebens nach einem höhern Zwecke unfähig, der einzig und allein das Ansehen und die Gewalt um jeden Preis im Auge hatte, und sich deswegen oft zu kaum würdigen Zugeständnissen gegen einflußreiche Demagogen herabließ, und der von einer eigentlichen Menschenveredlung, Freisinnigkeit und ungebeugtem Gerechtigkeitsgefühl aber auch nicht einen Anflug hatte». Noch widerwärtiger war ihm Lerber. «Unbedingte Hingabe an die allerwiderwärtigsten Leidenschaften des Augenblicks, wenn mittelst derselben Ansehen und Popularität, man möchte sagen, zu erkriechen war, flößte mir oft Ekel, wo nicht zu sagen Verachtung ein¹.»

Unter diesen traurigen Aussichten kam Tillier die bereits vorausgesehene Eröffnung der Tagsatzung in Luzern am 13. Dezember 1831 sehr erwünscht. Die Gesandten Rußlands und Österreichs, die mit der neuen Berner Regierung schmollten, wandten sich an Tillier, den Wunsch ausprechend, die vorörtlichen Behörden möchten dem diplomatischen Korps die Veränderungen in Bern amtlich anzeigen. Ferner äußerten sie sich ziemlich drohend über das revolutionäre Treiben in der Schweiz. Dann reiste Tillier mit Karl Schnell nach Luzern ab.

An der Wintersitzung der Tagsatzung 1831 wurden zwei Fragen aufgerollt, die Tillier mit der bernischen Regierung in Gegensatz bringen sollten, die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel und die Neuenburger Angelegenheit.

Wir haben bereits verfolgt, wie Baselland sich gegen die von 16 Ständen genehmigte Verfassung auflehnte und wie die darauf folgende eidgenössische Vermittlung ihren Zweck nicht erreichte. «Die Vermittlungsbemühungen waren an der Umwälzungssucht der Landschaft, der oft kleinlichen Hartnäckigkeit der Stadt und der Schwäche der Eidgenossenschaft gescheitert.» Die Landschaft wollte entweder den Verfassungsrat oder die Trennung, die Stadt die Aufrechterhaltung der Verfassung oder

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 16 f. B.

die Trennung. Die liberalen Gesinnungsgenossen in der ganzen Schweiz unterstützten die Bestrebungen der Landschaft. «Die Vernünftigeren erschrecken von den Folgen der Trennung beider Landestheile, welche einen der aufgeklärtern und reichern Kantone politisch vernichtete und der Sache des vernünftigeren Fortschrittes entfremdete¹.»

Baselstadt verlangte von der Tagsatzung die «kräftige Handhabung» der garantierten Verfassung durch alle bundesmäßigen Mittel. Darauf erklärten nur neun Orte die ausgesprochene Garantie als Bundespflicht, während die meisten andern Orte die Genehmigung entweder zeitlich beschränken oder erst nach einer neuen Abstimmung erteilen wollten oder gar die Erteilung der Amnestie als Bedingung stellten. Der Gesandte Berns, Tillier, erklärte, daß er leider in dieser wichtigen Angelegenheit keine Instruktion erhalten habe. Doch fügte er persönlich bei, daß er sehr bedaure, die Tagsatzung in kleinlichen Parteiinteressen versinken zu sehen, statt daß sie sich aufschwinge «zum Großen und eigentlich Vaterländischen». Das erste Ziel der Tagsatzung sollte sein, jede Trennung zu verhindern, da sonst das Gesamtvaterland eine bedeutende Schwächung erleide².

Im Kanton Bern wurde die Basler Verfassungsangelegenheit lebhaft besprochen. Das diplomatische Departement sollte dem Großen Rat Vorschläge unterbreiten. Tillier vertrat dort seinen Standpunkt. Nicht ein Parteidogma bestimmte seine Haltung: Er erkannte auch die Nachteile im Verhalten der alten Zunftstädte, die die alten Handwerksordnungen nicht aufheben wollten und deren «Spießbürger» sich abstoßender gegen die Landbevölkerung verhielten als die alten Aristokraten. Selbst den vielbesprochenen § 45 der Basler Verfassung fand er «zu geschraubt und in mancher Beziehung nicht angemessen³». Aber er verstieß nicht gegen die

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 21 B.

² Ebd. II, 22 B. Fetscherin I, 549.

³ § 45 der Basler Verfassung vom 9., 10. und 11. Februar 1831: «Der Große Rath ernennet so oft er es notwendig erachtet, auf jeden Fall aber jeweilen nach Verfluß von 10 Jahren, eine Commission aus seiner Mitte, und trägt ihr auf, sich zu berathen, ob und welche Abänderungen in der Verfassung nothwendig seyn müssen und ihr Gutachten darüber abzugeben.

Wenn, nach Behandlung dieses Gutachtens, der Große Rath Abänderungen in der Verfassung beschließt, so müssen die veränderten Artikel den Bürgern, auf gleiche Weise wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Fall der Verwerfung bleibt die Verfassung unverändert.

Bundesverfassung; er hielt immerhin den ganzen Kanton zusammen. «Daher stimmte ich», erklärt Tillier, «wenn ich, auch nichts weniger als geneigt war, alle Vorurtheile der Stadtbasler zu theilen, für Aufrechterhaltung der Verfassung¹.»

Er blieb jedoch im diplomatischen Departement allein mit seiner Meinung. Besonders Schultheiß Tscharner sprach heftig gegen die Gewährleistung, «um», wie Tillier glaubt, «den Brüdern Schnell, welche die Hauptstütze seines Einflusses bildeten, zu gefallen».

Am 4. Februar 1832 kam die Verfassungsfrage von Basel im Großen Rat zur Sprache. Die Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements vertrat leidenschaftlich Karl Schnell, «der in seiner Rede alle Leidenschaften der Landleute gegen die Städter zu erregen suchte». Er behauptete, die Erklärung der ehemaligen Regierung von Basel im Jahre 1798 beim Anmarsche der Franzosen müsse als Ausgangspunkt jeder Verfassungsgestaltung angesehen werden.

Tillier vertrat seinen Minderheitsantrag, die Ausführungen auf drei Punkte stützend: «1. Daß die von der Regierung in Basel gesezlich eingeleitete Verfassung zu den freisinnigsten der Schweiz gehöre, 2. daß sie ohne Zwang von der großen Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger angenommen worden, und 3. daß sie seither durch einen vollgültigen Tagsatzungsbeschluß die Gewährleistung erhalten habe.» – «Er zeigte, wie einseitig und willkürlich in staatsrechtlicher Beziehung die Annahme eines andern Standpunktes, und wie es höchst sonderbar sei, wenn gerade eine, in der Erwartung eines heranziehenden übermächtigen Feindes gegebene, Erklärung einzig und allein als Ideal aller Gesezmäßigkeit angesehen werden sollte. In der Regierung, welche 1814 ihre Verfassung nur ungern nach altmodischem Schnitte umgewandelt hatte, sei der Geist der Vermittlung stets vorherrschend geblieben. Ja, als man von außenher Zumuthungen erhalten habe, deren Bewilligung mit der Ehre und der Selbständigkeit des schweizerischen Volkes unvereinbar geschienen hatten, wären dieselben Staatsmänner, die man im Großen Rathe eines Nachbarkantons als Nerone und Don Miguels bezeichnet habe, die einzigen gewesen, welche es gewagt hätten, dem Auslande kräftig entgegen zu treten, während andere, seit die freisinnige Partei die stärkere geworden sei, sehr

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 35 ff. B.

Überschwengliche, noch der damaligen Übermacht demüthig huldigten. Die Frage, ob die Verfassung an sich zweckmäßig, sei einzig und allein von dem baslerschen Volke zu beurtheilen¹.»

In der folgenden Sitzung vom 6. Februar 1832 verhandelte man über die Frage, ob sich Bern dem Tagsatzungsbeschluß vom 19. Juli 1831, der die Verfassung Basels gewährleistete, anschließen wolle oder nicht, eigentlich eine überflüssige Frage, da nach dem Bundesvertrag 1815 die von der Mehrheit ausgesprochene Gewährleistung in Kraft treten sollte. Landammann Lerber wollte rasch in seiner Eröffnungsrede diesen Gegenstand ohne Beratung beiseite schieben. Doch Tillier erzwang die Beratung mit dem Hinweis, daß die Geschäfte der Tagsatzung von den Räten behandelt werden müßten. Er berichtet: «Ich begann meine Rede mit der Betrachtung, daß es wahrlich eine traurige Erscheinung sei, wenn man nach so langem Bestande des Bundesvertrages noch frage, wie sein Inhalt ausgelegt werden müsse. Bis in die neueste Zeit habe man die Bedeutung der Gewährleistung gekannt, und vermöge derselben in mehreren Kantonen bei ausgebrochenen Unruhen die Verfassung gehandhabt. Sei doch zur Zeit der Laupenschlacht an der Treue gehalten worden. Hingegen habe man wegen Klügelns nicht Antheil am Kampf von Sempach genommen, und so den großen Geschichtsschreiber der Eidgenossenschaft, Berns Freund, zu dem traurigen Ausspruche veranlaßt, der Tag von Sempach werde ewig in Berns Geschichte fehlen. Nach der Zeit der Reformation, mit welcher unsere so viele Ähnlichkeit zeige, sei man zum erstenmale in den Wahn verfallen, mit Ständen andern Glaubens sei keine Treue zu halten, und so hätten sich zwei Tagsatzungen und zwei Bünde gebildet, bis man erst nach verderblichen Kriegen zur Einsicht gelangt sei, daß das gemeinsame Interesse, daß der Bund der Eidgenossen nicht in einer Gleichheit des Glaubens und der Einrichtungen bestehe. Am Ende las ich den Artikel des Bundesvertrages und die Instruktion der Tagsatzungsgesandten ab und schloß mit den Worten, daß das Gewissen derjenigen dreimal gepanzert sein müßte, die mit einer andern Instruktion den Bundeseid an der Tagsatzung zu schwören wagten².» Mit 123 gegen 51 Stimmen beschloß der Große Rat die «Nicht-handhabung der Gewährleistung der Verfassung von Basel». «Die Berathung war entscheidend, und die Partei,

¹ Tillier, Fortschritt I, 142 f. Tillier, Selbstbiogr. II, 36 B. ² Ebd. II, 40 B.

die auf dem Umwälzungswege fortschreiten wollte, hatte gegenüber denjenigen, welche womöglich auf dem gesetz- und bundesmäßigen Wege zu bleiben gesinnt war, eine Hauptschlacht gewonnen¹.» «Was aber das schlimmste war, dieser Umwälzungsweg sollte nicht einmal zu einer vernünftigeren Gestaltung der Eidgenossenschaft führen, sondern bloß der Herrschaft der Leidenschaft und Roheit die Straße bahnen. Darum sehnte ich mich je länger je mehr aus dieser undankbaren Lage hinaus².»

Die Neuenburger Wirren, die wir im vorhergehenden Kapitel dargestellt haben, sollten im regenerierten Kanton Bern zu Spannungen in der Innenpolitik führen. Tillier las in Luzern eine Proklamation, die der bernische Regierungsrat am 16. Dezember 1831 im Hinblick auf die Neuenburger Ereignisse erlassen hatte. Darin forderte man das Bernervolk zu neutralem Verhalten gegen Angehörige beider Parteien in Neuenburg auf; die neuenburgischen Flüchtlinge beider Lager sollten aufgenommen, entwaffnet und ins Innere des Kantons geschickt werden.

Tillier fand die Proklamation unpassend gegen einen eidgenössischen Mitstand; Bern hätte nach § 4 des Bundesvertrages von 1815 der rechtmäßigen Regierung in Neuenburg seine Unterstützung angedeihen lassen sollen.

Einige Anführer der Aufständischen waren wirklich auf bernisches Gebiet übergetreten und bewegten sich dort in völliger Freiheit. Am 22. Dezember 1831 verlangte denn auch Neuenburg, gestützt auf das zwischen Bern und Neuenburg bestehende Auslieferungskonkordat, die Auslieferung von vier Flüchtlingen, darunter Louis Bourquin und Constant Meuron, die alle des Hochverrats angeklagt worden waren. Die liberalen Machthaber gerieten in große Verlegenheit. Erst am 2. Januar 1832 teilte man nach Neuenburg mit, daß die Signalemente der Flüchtlinge der Zentralpolizei mit dem Befehle übergeben worden seien, die Polizeibeamten hätten auf sie zu achten, sie zu verhaften und der neuenburgischen Regierung zu übergeben. Man ließ den Ausgeschriebenen mehrmals eine Warnung zugehen, sich zu entfernen. Da brachte am 29. März 1832 der Präsident des Polizei- und Justizdepartements die Nachricht in den Regierungsrat, Meuron sei am hellen Tage von zwei Landjägern in der Stadt Bern verhaftet worden. Meuron hatte felsenfest auf die starke liberale Ge-

¹ Tillier, Fortschritt I, 143. ² Tillier, Selbstbiogr. II, 41 B.

sinnung der Berner Regierung gebaut und die Warnungen nicht ernst genommen. Wieder stieg die Verblüffung; sollte man die Gesetzlichkeit opfern, oder sollte man die ganze liberale Welt durch Auslieferung des neuenburgischen Freiheitshelden vor den Kopf stoßen? – Vizepräsident Tillier präsidierte in Abwesenheit Tscharners die verhängnisvolle Sitzung. Den Ausschlag gaben das Konkordat und das unzweideutige Versprechen an Neuenburg vom 2. Januar 1832. Wie die meisten Mitglieder des Regierungsrates unterstützte Tillier die Auslieferung. Wie sehr sich der liberale Regierungsrat seiner selbst schämte, beweist der Umstand, daß diese Verhandlung nicht protokolliert wurde¹.

Zum ersten Male hatte die neue Regierung der liberalen Partei eine schwere Enttäuschung gebracht; im ganzen Lande ballten sich die Fäuste. Einzelne Regierungsräte suchten die Schuld von sich abzuwälzen; der Vorsitzende Tillier, der für die Auslieferung das Wort ergriffen hatte, mußte herhalten. Auch die Patrizier griffen das Ereignis auf, um den neuen Machthabern Prinzipienlosigkeit vorzuwerfen.

Vor dem Großen Rate hatte Tscharner die Auslieferung Meurons zu rechtfertigen. Er erklärte, Meuron habe sich die Verhaftung selbst zugezogen. Niemand trat jetzt gegen die Regierung auf. Es wurde nur der Wunsch ausgesprochen, man möge das Konkordat abändern und die Auslieferung politischer Verbrecher streichen. Ferner sollte von Bern aus ein Gesuch um schonende Behandlung der Flüchtlinge nach Neuenburg abgehen. Dann billigte der Große Rat mit 79 gegen 29 Stimmen das Vorgehen der Regierung².

Nicht um leerer Ideen willen hatte das nüchterne bernische Volk zur Umwälzung Hand geboten; es erwartete, daß die neue Regierung in greifbarer Deutlichkeit ihre Versprechungen verwirklichen werde. Der verständige Teil der Bevölkerung begriff recht gut, daß die Aufhebung

¹ Tillier verwahrt sich heftig dagegen, daß er die Auslassung im Protokoll veranlaßt haben soll. Tillier, Selbstbiogr. II, 57 f., 118 ff.

² Ein Angriff in der Presse nötigte Tillier, sich in der Angelegenheit Meuron durch eine Flugschrift zu rechtfertigen. Ferner verlangte er vom Regierungsrat die Anhebung einer Untersuchung, die jedoch die liberalen Regierungsräte, die für die Ausweisung Meurons gestimmt hatten, mit Erfolg zu hintertreiben suchten. Die Sache wurde dem diplomatischen Departement überwiesen und fiel nachher ins Wasser. – Tillier, Selbstbiogr. II, 118 ff. B.

der Feudallasten nicht von heute auf morgen erfolgen konnte und ließ sich durch weitere Versprechungen trösten. Der erste Widerstand gegen die Regierung, abgesehen vom stetigen Entgegenwirken des Patriziats, ging nicht von wirtschaftlichen Antrieben, sondern von rein formellen Voraussetzungen aus.

Der Jura, der den tief in sein innerstes Wesen sich hineinsenkenden bernischen Verwaltungskörper, trotz vorsichtiger Behandlung von seiten des Souveräns, stets als fremd und sogar als feindlich empfand, hatte auf die Umwälzung große Erwartungen gesetzt, deren Erfüllung einzelne Kreise jetzt ungestüm verlangten. Bereits in den ersten Wochen des neuen Regiments sah sich der Regierungsrat genötigt, Tillier nach Biel und Delsberg zu senden, um die Zustände zu «studieren» und geeignete Mittel zur Abwehr vorzuschlagen. Es zeigte sich, daß das Revolutionsfieber alle Bande der Ordnung gelockert hatte. An einzelnen Orten, wie in der Stadt Biel, galt die Auflehnung schwachen und unfähigen Magistraten, die dem Volke gegenüber unter der neuen Ordnung nicht mehr genügend Selbstbehauptung aufzubringen vermochten. In Delsberg beklagte sich die Stadtmagistratur, daß sie von der Kantonsregierung der anspruchsvollen Bevölkerung gegenüber keine Unterstützung erhalte. Tillier ermunterte überall zu kraftvollem Auftreten und ermahnte zur Versöhnlichkeit.

Noch mehr geriet die leicht erregbare französischsprachige Bevölkerung in Wallung, als die Regierung von der gesamten Geistlichkeit des Kantons die Ablegung eines Treueides verlangte. Die reformierten Geistlichen leisteten den Eid ohne erheblichen Widerstand. Anders die Katholiken; obschon der Bischof von Basel die Eidesformel selbst entworfen hatte, beschloß eine Versammlung der jurassischen Geistlichen, den Eid so lange zu verweigern, bis der Papst seine Einwilligung dazu gegeben habe. Hierauf entzog der Regierungsrat den eidverweigernden Geistlichen die Besoldung bis zur Leistung des Treueides. Durch dieses Ereignis geriet die Bevölkerung im Jura in einige Spannung. Sehr besorgt darüber, ersuchte Tschärner Tillier, an die beiden luzernischen Schultheißen Pfyffer und Amrhyn zu schreiben, um bei den katholischen Liberalen Rat und Beistand zu holen. Es zeigte sich, daß der Widerstand der Geistlichen mehr religiöser als politischer Natur war; sie fürchteten sich davor, in eine ähnliche Stellung zu kommen wie die französische Geistlichkeit. Nach einigen

Wochen traf die päpstliche Bewilligung ein; die Geistlichkeit leistete den Eid, und die Erregung legte sich.

Alle diese Angriffe gegen die neue Regierung waren leichter Natur; sie vermochten nicht, das neue Regiment in den Grundfesten zu erschüttern. Weit gefährlicher waren die Schläge, zu denen der gefährlichste und konsequenteste Feind des neuen Kurses, das bernische Patriziat, ausholen wollte.

Nicht nur die Geistlichkeit, auch die kantonale Miliz sollte der neuen Regierung den Eid der Treue ablegen. 73 Offiziere verweigerten den Eid und veröffentlichten eine Erklärung in der Presse, sie könnten es vor ihrem Gewissen nicht verantworten, auf eine Verfassung zu schwören, die sie selbst verworfen hätten. Auch schloße der Eid eine politische Huldigung ein¹.

Die gänzliche Verkennung des Grundsatzes der Demokratie, nach dem sich die Minderheit nach der Entscheidung der Mehrheit zu fügen hat, stieß die Kantonsbevölkerung heftig vor den Kopf. Den leidenschaftlichsten Feinden des Patriziats kam aber die Erklärung sehr erwünscht; es konnte jetzt zu einem kräftigen Schlage gegen die verhaßte Regierung ausgeholt werden.

Tillier, der eine willkürliche Handlung verhindern wollte, brachte im Regierungsrat die Angelegenheit zur Sprache. Da keine Gesetzesbestimmungen über die Eidverweigerungen vorlagen, trug Tillier an, dem Großen Rat ein Gesetz darüber vorzuschlagen. Der Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Aber der ruhige Weg genügte den Eiferern nicht. Man beschloß später, einen raschern Gang vorzuschlagen und die Meinungen des militärischen und diplomatischen Departements einzuholen. Tillier unterstützte im

¹ Die Eidesformel lautete: «Es schwören sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der bernischen Truppen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre bestehende Verfassung, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen auch nöthigen Falls dafür und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlands Leib und Leben aufzuopfern, ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefechte nicht zu verlassen, den Befehlen ihrer Obern geflissentlich und treu zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.» Tillier, Selbstbiogr. II, 29 ff. B.

diplomatischen Departement den Mehrheitsantrag des Militärdepartements, «ohne einige Verfügung einen Gesetzesvorschlag vor den Großen Rath zu bringen, womit man den Eigensinnigern eine strengere Bestrafung angedroht, und wahrscheinlich den Zurücktritt anderer erhalten hätte». Allein in der Sitzung vom 16. Januar 1832 enthob der Regierungsrat alle eidverweigernden Offiziere vom Hauptmann abwärts ihrer Kommandostellen, nicht aber ihrer Dienstpflicht.

«Dieser Tag war einer der traurigsten in der großen bernischen Geschichte, und keiner trug vielleicht so sehr dazu bei, das innige Band, das so lange zwischen dem bernischen Patriziate und dem bernischen Volke bestanden, gänzlich aufzulösen¹.»

Der Große Rat traf später die nämliche Verfügung gegen die Stabs-offiziere. «Die Patrizier hatten sich damit einen furchtbaren Stoß versetzt. Sie vergaßen, daß Kampfgenossenschaft mit dem Volke den Bubenberg und Erlach die großen Erfolge brachten².»

Am 12. März 1832 begann in Luzern die ordentliche Tagsatzung. Tillier wird angefragt, ob er wieder als Gesandter dorthin gehen wolle. Er lehnt diesmal ab; die neue Regierung in ihrer rücksichtslosen Durchsetzung einseitiger Parteiziele ist weit entfernt von der versöhnlichen Richtung seiner formalen Ausgleichspolitik. Nach Luzern gehen Tschanner, Karl Schnell und Neuhaus. Sie brachten ein Konkordat nach Bern zurück, das Tillier zu heftigem Widerspruche gegen die Mehrheit der Regierung reizte und schließlich zum Rücktritte aus dem Regierungsrat veranlaßte. Dieses Konkordat war das Siebnerkonkordat der liberalen Stände, der erste Schritt zu einem Sonderbund innerhalb der Eidgenossenschaft.

Der starke Widerstand, den die liberalen Regierungen überall zu bekämpfen hatten, erzeugte den Gedanken, die regenerierten Kantone möchten sich zusammenschließen zum gegenseitigen Schutze ihrer auf dem Grundsätze der Volkssouveränität beruhenden Verfassungen. Neben dem St. Galler Jakob Baumgartner war der stets auf Sicherungen nach jeder Seite bedachte Karl Schnell Vater dieses Gedankens. Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau traten ihm bei.

Zerwürfnisse über Verfassungsverletzungen sollten durch Schiedsgerichte entschieden werden. Die aus dem Bundesvertrage hervorgehen-

¹ Tillier, Fortschritt I, 152. ² Tillier, Selbstbiogr. II, 34 B.

den Rechte und Pflichten waren vorbehalten. Bei Angriffen auf die bestehenden Verfassungen wollte man mit bewaffneter Hand einander beistehen¹. Sobald der Bundesvertrag revidiert und genaue Bestimmungen über die Gewährleistung der Kantonsverfassungen vorlägen, sollte das Konkordat erlöschen.

Tillier verurteilte die Abmachung scharf: «Dieses todgeborne Kind, welches niemals zur wirklichen Anwendung kam, erregte bei seiner Geburt demungeachtet großes Aufsehen und drängte den Kanton Bern von der schönen vermittelnden, und darum wirklich die Gesamtheit vorwärts führenden Stellung in eine beschränkte Partheistellung, beinahe an den Schwanz der concordierenden Stände, statt an die Spitze des eidgenössischen Bundes. Sie gewährte ihm keine Kraft, die er nicht schon besessen hätte, und beraubte ihn seines natürlichen Einflusses auf die übrigen Stände, die mit einiger Mäßigung in Wort und That sehr bedeutend gewesen wäre.» Es entspreche ganz den Eigentümlichkeiten Karl Schnells, der für «großherziges Vertrauen ganz unempfänglich sei, in gehässiger Zersplitterung, Mißtrauen und feindseliger Trennung allein Befriedigung finde²».

Am 7. April 1832 wurde im Großen Rat der Entwurf behandelt. Schultheiß Tschanner trat dafür ein. Die Gesandtschaft habe keinen Auftrag zum Abschluß gehabt, aber der Anschluß an gleichgesinnte Stände zum Schutze der Verfassungen sei erwünscht. Das Konkordat sei nicht gegen den Bundesvertrag gerichtet.

Karl Schnell nannte sich den «Geburtszeugen» des Kindes. Er habe in Luzern gemerkt, daß man lieber das alte Personal gesehen hätte, mit dem man früher angenehme Stunden verlebt habe. Ein scharfer Wind wehe aus allen Richtungen; man müsse den jungen Baum mit einem Pfahl versehen, bis er feste Wurzeln habe. Dieser Pfahl sei das Konkordat.

Er machte auf die Inkonsequenz aufmerksam, die in der Anwendung des Konkordats stattfinden könnte, da man auf der Tagsatzung Ende 1830 den Grundsatz der «Nichtdazwischenkunft» ausgesprochen habe. Aber die Hauptsache sei der Geist, in dem das Konkordat gehandhabt werde. Die Wirkung sei zunächst eine sittliche, indem es den nichtkonkordierten Ständen entweder Vertrauen oder Mißtrauen einflöße. Die Welt werde

¹ Fetscherin I, 406. ² Tillier, Selbstbiogr. II, 59 f. B.

seit dem Beginn der Geschichte von zwei Prinzipien beherrscht, das eine sei das der Bevorrechtung, das andere das der Gleichheit der Rechte. Der Kampf der Prinzipien näherte sich jetzt seinem Ende.

Jetzt erhob sich Tillier. «Der bezeichnete Kampf sei schon 6000 Jahre lang geführt worden; dürfte man nun einen Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft machen, so würden sich wohl die beiden Prinzipien noch fernere 6000 Jahre zu bekämpfen haben. Ich glaube jedoch nicht, daß man in dem vorliegenden Konkordate auf solche Zeiträume hinaus Rücksicht zu nehmen habe¹.» Man müsse sich notwendig über die dem Konkordate zugrunde liegenden nähern Absichten aussprechen. Tillier trug an, daß der § 6 des Konkordats in dem Sinne geändert werde, daß jedem Stande der Beitritt freistünde. Allein das Konkordat wurde unverändert mit 129 gegen 19 Stimmen angenommen. «Damit war die erste Grundlage zu einem förmlichen Zwiespalt in der Eidgenossenschaft gelegt, der nachher die unheilvolle Sarnerei, zu der man hier ein Beispiel gab, noch fruchtbar erweiterte².»

Die Annahme des Siebnerkonkordates stimmte Tillier äußerst mutlos. «Haß gegen alles aus der Geschichte hervorgegangene und in derselben geachtete, ohne Kraft und ernste sittliche Bestrebung einer Gestaltung bestehender Zustände schienen ausschließliche Zustände zu werden. Die Eidgenossenschaft hatte das Ansehen, sich auflösen zu wollen, ohne Kraft und Muth zur Wiedergeburt³.» Ebenso empfand er die Uneinigkeit im Kanton Bern schwer; immer noch zeigten die Patrizier schroffe Unversöhnlichkeit. Wie Aussätzige wurden alle gemieden, die an der Regierung teilnahmen. Tillier wollte aufrichtig zum Wohle des Landes arbeiten. Allein auch hier traten kleinliche Gehässigkeiten und Parteidogmen in den Vordergrund, die großen staatsmännischen Gesichtspunkte verdrängend. Sollte er in diesem trostlosen Chaos Geist und Kraft zugrunde gehen lassen? Trotz Gegenvorstellungen des Oheims Fellenberg in Hofwyl reifte der Rücktrittsgedanke zum festen Entschlusse.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 61 B.

² Ebd. II, 62 B. Das Siebnerkonkordat ist abgedruckt bei Fetscherin I, 406 ff. Eine teilweise Wiedergabe gibt Oechsli, Quellenbuch 513 f. Erst eine spätere Abmachung zwischen den Ständen bestimmte: Jedem Stand der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten. Fetscherin I, 407.

³ Tillier, Selbstbiogr. II, 62 f. B.

Am 11. April 1832 lag das Rücktrittsgesuch Tilliers vor dem Großen Rate. Er verlangte, aus dem Regierungsrat entlassen zu werden. Er begründete, daß er seinem Vaterlande nicht nützen könne, weil seine Ansichten mit denen der Regierung in zu starkem Widerspruche seien. Die Behandlung wurde 24 Stunden verschoben. Am andern Tage erhob sich Fürsprecher Mesmer, das Haupt der Gemäßigten: «Die Entlassung eines Mannes von solchen erprobten Kenntnissen und einer solchen Vaterlandsliebe und von vielen Verdiensten für das Vaterland scheine ihm zu wichtig, als daß er nicht darauf antragen müsse, eine solche vor der Ertheilung in nähere Überlegung zu nehmen¹.» Auch andere suchten Tillier zurückzuhalten. Unter Bedauern und Bezeugung des aufrichtigsten Dankes bewilligten 59 gegen 44 Stimmen dem Regierungsrat Tillier das Entlassungsgesuch.

Er wendet sich wieder historischen Arbeiten zu; die Geschichte des Freistaates Bern schreitet vorwärts.

Damit endet Tilliers Tätigkeit als Regierungsrat in der Ära Schnell. Gewöhnt an den reibungslosen Gang der Staatsmaschine unter der Herrschaft des Patriziats, besaß er nicht die unverwüstliche Bewegungs- und Anpassungsfähigkeit des Politikers, der, stets wandelbar, seine Entschlüsse nach den jeweilig vorherrschenden hohen oder niedern Instinkten, Wünschen oder Zielen richtete. Der liberale Geschichtsschreiber stand, ein Fremdling, mitten in einer neuen Zeit, deren Geist sein innerstes Wesen anwiderte; er träumte den schönen Traum eines organisch sich fortentwickelnden, in gesetzmäßiger Sauberkeit sich abspielenden Staatslebens, das seine besten Kräfte aus der erhabenen Idee des alle Kräfte zusammenfassenden Gesamtvaterlandes sog.

2. Tillier in der Opposition, Bundesrevisionsversuch und Polenangelegenheit

Immer noch war in der Stadt Bern keine Einheitsfront gegen die neue Regierung zustande gekommen. Die getrennten Widerstandsgruppen, die sich gebildet hatten, waren nicht fähig, den Geschicken einen andern Lauf zu geben. Da trieb ein Vorstoß der neuen Regierung gegen die Stadt Bern die erhitzten Gemüter zu verhängnisvollem Handeln.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 66 B.

Entsprechend der Umwälzung im Kanton hatte auch die Stadt Bern einen Verfassungsrat bestellt, der eine neue Stadtverfassung ausarbeiten sollte. Am 9. September 1831 nahm die Gemeinde das neue städtische Grundgesetz mit großer Mehrheit an; am 17. September genehmigte sie die Organisation der Stadtbehörden.

An der Spitze des Gemeindewesens stand ein Stadtrat von 140 Mitgliedern, wovon die eine Hälfte aus den 13 Stadtzünften, die andere aus der ganzen Bürgerschaft gewählt werden mußte. Der Stadtrat wählte die aus 35 Mitgliedern bestehende Stadtverwaltung.

Tillier wurde Stadtrat und wohnte der ersten Versammlung dieser Behörde bei. Sie wählte den Schultheißen Fischer zu ihrem Vorstande, der eine Rede hielt, worin er den Gedanken aussprach, Bern müsse, wie beim Ursprunge Berns, das Land wieder zurückgewinnen. «Er bedachte nicht», urteilt Tillier, «wie sehr sich die Zeiten geändert hatten.»

Allein nach der Konstituierung der Stadtbehörden begannen die Eingriffe der Kantonsregierung. Die auf das rein burgerliche Prinzip zugeschnittene Verfassung fand nach und nach die Mißbilligung der Gewalthaber. Obschon die Gemeinde sie genehmigt hatte, teilte die Regierung dem Stadtrate mit, sie habe von der neuen Stadtverfassung keine Kenntnis.

Emsig arbeitete man an neuen gesetzlichen Bestimmungen für das Gemeindewesen, das man im ganzen Kanton mit der Kantonsverfassung und den liberalen Ansichten in Einklang bringen wollte. Tillier wohnte im Großen Rate den Verhandlungen über das Gemeindegesetz bei: «Die Grundlage desselben war, daß jeder Gemeindebezirk in Betreff derjenigen Angelegenheiten, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange standen, eine Einwohner- und so viele Bürgergemeinden bildeten, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden wären. Man sah, daß man die Hauptstadt besonders im Auge behielt. Deshalb wurde die sonst langweilige Beratung oft giftig. Landleute gaben sich alle Mühe, die ehemalige Souveränin zu demütigen. Altgesinnte schien ein leidenschaftlicher Schwindel zu Tollheiten, reaktionären, zu treiben¹.»

Am 19. Mai 1832 erschien das Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden, das unter der Bürgerschaft von Bern gewaltige Erregung hervorrief.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 73 f. B.

Gestützt auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangte das Dekret neben den Bürgergemeinden die Einführung von Einwohnergemeinden; es sprach bereits von einem Vermögen der Einwohnergemeinden. Darin erblickte die Stadt einen Angriff auf ihre burgerlichen Güter und rüstete sich zur Abwehr. Der Große Stadtrat bestellte einstimmig eine Spezialkommission, die Siebnerkommission, mit der unbedingten Vollmacht, um «auf die Rechte und das Eigenthum der Burgerschaft von Bern, insoweit solche durch das angeführte Decret gefährdet werden, zu wachen, und dieselbigen im Namen des Stadtrathes durch alle zum Zwecke führenden, der Commission zu Gebote stehenden Mittel zu vertheidigen¹».

Gegen das Dekret legte die Siebnerkommission Rechtsverwahrung ein. Die Zuschrift wurde von der Kantonsregierung schroff zurückgewiesen.

Wenige Tage darauf verfügte der Regierungsrat die Auflösung der seit dem 4. Dezember 1830 bestehenden Bürgerwache der Stadt Bern und forderte die dem Staate gehörenden Waffen wieder zurück. Als Auflösungsgrund gab er an, daß diese Truppe nicht mehr notwendig sei. Ein Verbot an die Stadt, mit eigenen Waffen in ähnlicher Weise eine Wache zu bilden, enthielt der Erlaß nicht².

Der Haß der Kantonsregierung richtete sich besonders gegen das Haupt des Stadtrates, gegen den Altschultheißen Fischer. Schon kurz nach der Bekanntwerdung des neuen Gemeindegesetzes hatte man im diplomatischen Departement von einer Verhaftung Fischers gesprochen. Jetzt wollte man ihn zwingen, als Inhaber der Post der neuen Regierung einen Eid zu schwören.

Der letzte Postvertrag mit der Familie Fischer war am 1. August 1820 abgeschlossen worden und lief am 1. August 1832 aus. Die Restaurationsregierung, die schon als provisorische Regierung erklärt war, hatte den Vertrag auf weitere vier Jahre verlängert, was entschieden ein Mißgriff war, da die provisorische Regierung die Geschäfte nur zu führen hatte bis zur Übergabe an eine neue Regierung, nicht aber Bestimmungen treffen durfte über die eigene Wirksamkeit hinaus. Deshalb anerkannte die neue

¹ Fischer, Lebensnachrichten 343. – Die Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrates, die auch Siebnerkommission genannt wurde, waren Altschultheiß von Fischer, Stadtseckelmeister von Jenner, Altrathsherr von Diesbach, Inselverwalter Dr. juris Hahn, Altoberst Tschärner und Dr. med. Lutz.

² Ebd. 345.

Regierung den Postvertrag nur bis zum 1. August 1832 und verlangte noch für die wenigen Wochen bis zu diesem Zeitpunkte einen Eid.

Die Unhaltbarkeit der durch die Restaurationsregierung ausgesprochenen Verlängerung gab auch Tillier zu. Allein er findet in der Eidesforderung für einige Wochen einen Versuch zur Kränkung, der nur dazu angetan war, die Erbitterung zu steigern. Deshalb legte er im Großen Rate bei der Eintretensfrage die Unhaltbarkeit der Rechtsgründe auseinander. Er riet der Versammlung, den Postvertrag einfach am 1. August 1832 auslaufen zu lassen und nicht zwecklos neue Aufregung im Lande zu pflanzen. Doch die versöhnenden Worte richteten nichts aus; «es hieß kreuzige ihn». Wegen der Eidverweigerung erklärte der Große Rat den Vertrag durch die Familie Fischer gebrochen und damit als aufgehoben.

Das Vorgehen gegen die Familie des Altschultheißen schuf eine schwüle Atmosphäre in der Stadt Bern. Das gegenseitige Mißtrauen stieg aufs höchste. Tillier bemerkt etwas boshaft: «Wie sehr die Luft im Kanton Bern erhitzt war, und welche Wuth alle lebenden Wesen ergriffen hatte, schien auch der sonderbare Umstand zu beweisen, daß Ende Juni sich mehr als 20 Personen, welche von tollen Hunden und Katzen gebissen worden waren, im Insepsital befanden¹.»

Beide Parteien griffen zur Gegenwehr; die Stadt Bern ordnete die Neubildung einer Bürgerwache an, die Kantonsregierung erließ ein Gesetz über Aufruhr und Hochverrat zur Sicherheit des Staates.

Nicht nur die Spannung zwischen der Kantonsregierung und der Stadt Bern, sondern auch die mißlichen Verhältnisse in der Stadt selbst zwischen Burgern und Hintersäßen legten der Siebnerkommission die Gründung einer Bürgerwache nahe. Das Wirken der regierungsfreundlichen Schutzvereine, die zum großen Teil ebenfalls bewaffnet waren, förderte die Entschlußbildung. Grundsätzlich beschloß die Siebnerkommission die Errichtung einer neuen Bürgerwehr. Sie erteilte am 4. Juni 1832 ihrem Mitgliede, dem Obersten Tschärner, die Weisung, etwa 400 Gewehre mit Bajonetten außerhalb des Kantons anzuschaffen. 21 600 scharfe Patronen wurden von Neuenburg her geheim eingeführt und in einer Kammer im Erlacherhofe, dem städtischen Rathause, versorgt. Die Gewehre kamen nie nach Bern.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 77 B.

Die Siebnerkommission glaubte, diese Maßnahme sei gesetzlich. Sie stützte ihr Vorgehen auf die Neuordnung des Polizeiwesens in Bern vom 8. Februar 1804, worin dem Stadtrate die Ausübung der Polizeigewalt in der Hauptstadt übertragen worden war. Dieses Dekret war noch nicht aufgehoben worden. Die neue Regierung dagegen stellte sich auf den Standpunkt, daß mit der neuen Staatsverfassung alle ihrem Geiste widersprechenden Bestimmungen aufgehoben seien. Die Stadt Bern war für sie nicht mehr als irgendeine Einwohnergemeinde im Kanton. Sie führte den Gegenschlag aus mit dem Erlaß des erwähnten Gesetzes.

In Eile beauftragte die Kantonsregierung den Professor Samuel Schnell, einen Gesetzesentwurf gegen Vergehen, die die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdeten, auszuarbeiten. Der Verfasser legte in der Hauptsache die im österreichischen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zugrunde. Selbst am Ruder, nahm die liberale Berner Regierung Maßnahmen des «reaktionären» Österreich zum Vorbilde. Man sah die Sache als so dringend an, daß man selbst die Bestimmungen der neuen Verfassung mißachtete. Tillier bemerkte dazu: «Ungeachtet § 54 der Verfassung ausdrücklich vorschrieb: jeder Entwurf eines Gesetzbuches solle vor der endlichen Berathung durch den Großen Rath gedruckt und bekannt gemacht werden, damit der Gesetzgeber die Ansichten des Landes darüber vernehmen und berücksichtigen möge, wurde der Entwurf in der Sizung des 30. Juni ausgetheilt und schon am 2. Juli zur Berathung gebracht. Die Einwendungen gegen allzu rasche Behandlungen wurden indessen von der Mehrheit keiner Beachtung würdig befunden und so das sofortige Eintreten mit großer Mehrheit entschieden. Ich machte mir nun auch zur Pflicht, gegen einzelne mangelhafte und unzweckmäßige Bestimmungen desselben kräftig aufzutreten, indessen mehrentheils ohne Glück, da eine kompakte Mehrheit entschieden war, für alles vorgeschlagene zu stimmen, mochte es auch sein wie es wollte, und zwar um so mehr, als der Entwurf unter dem Schutze der Familie Schnell stand, weshalb auch der Schultheiß Tschärner unbedingt dafür kämpfte. Ich ließ mich indessen durch diese Übermacht keineswegs abhalten, meine Pflicht zu thun, wobei ich mich nicht scheute, die Äußerung zu wagen, daß ich in aufgeregten Zeiten lieber unter die Hände der absolutistischsten Monarchen, als unter diejenigen leidenschaftlicher Mitbürger kommen wollte.»

«Am lebhaftesten aber erhob ich mich gegen den Inhalt des § 6, dem zufolge derjenige, der von einem hochverrätherischen Unternehmen zuverlässige Kenntniß hätte, und diese nicht sogleich dem Regierungsstatthalter oder dem Unterstatthalter mittheilte, je nach den Umständen, mit ein bis zehnjähriger Einsperrung oder eben so langer Verweisung aus dem Kanton bestraft werden sollte, wenn er nicht erzeigen könnte, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat haben könne. Ich erklärte, daß ich meinen Abscheu gegen diese Bestimmung nicht kräftig genug aussprechen könne, welche alle Staatsangehörigen gegen einander verpflichte, aneinander zu Verräthern zu werden, alle Bande des Zutrauens in der menschlichen Gesellschaft auflöse und so weit zerstöre, daß sogar die Glieder der nämlichen Familie, den Vater gegen seine Kinder und diese wider ihn und gegen einander selbst verpflichte, einander bei der Behörde anzugeben, indem das Gesetz gar keine Ausnahme von dieser Pflicht aufstelle.» Neuhaus und einige Großräte unterstützten Tillier. Der Große Rat willigte in einige kleine redaktionelle Abänderungen ein. Dann wurde der Entwurf angenommen¹.

Die Maßnahmen der Siebnerkommission hatten eher defensiven Charakter. Da übten die legitimistischen Umtriebe in Frankreich gegen das Königthum Louis Philipps eine antreibende Wirkung auf das Patriziat in Bern aus. Der ehemalige zweite französische Botschaftssekretär, Ritter d'Horrer, jetzt Agent der karlistischen Verschwörung in Frankreich, suchte in jeder Weise die Unzufriedenen zur Auflehnung gegen die bernische Regierung zu treiben. Er versah den aus französischen Diensten zurückgekehrten Offizier Robert Scipio von Lentulus, einen Mann von unternehmendem Geiste und feuriger Gemütsart, mit Geldern zur Truppenanwerbung. Eine gewaltsame Erhebung gegen die Regierung wurde in diesen Kreisen vorbereitet; mit Gesinnungsgenossen trat man zusammen und besprach die Einzelheiten einer kommenden Staatsumwälzung.

Von allen diesen Vorgängen erhielt die Regierung zuerst durch Gerüchte, dann bestimmter Kunde. Die Verhaftung einiger Häupter der Bewegung gelang der Regierung nicht. Da drang zu Regierungsstatthalter

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 83 ff. B. Das Hochverratsgesetz ist abgedruckt Amtsblatt 1832, 135. Die Verhandlungen ebd. 1832, 15 ff.

Roschi, einem rechtlichen, aber etwas schwachen Manne, das Gerücht, im Erlacherhof seien Waffen verborgen. Roschi glaubte anfangs die Sache nicht. Aber um allen Möglichkeiten zuvorzukommen, sandte er einen Offizier mit einigen Unteroffizieren in den Erlacherhof. In einer Kammer fand die Abordnung die 21 600 Patronen.

Die Landbevölkerung hatte damit wieder neuen Anlaß zur Aufregung. Die sieben Mitglieder der Spezialkommission gaben sofort eine Erklärung ab, daß die Angelegenheit der entdeckten Verschwörung mit der Munition im Erlacherhofe in keinem Zusammenhange stehe. Man habe die Munition für eine Bürgerwache bestimmt¹.

Allein die Kantonsregierung betrachtete alles als eine große, einheitliche Verschwörung. Die Mitglieder der Siebnerkommission wurden mit Hausarrest belegt; am 3. September 1832 erfolgte ihre Verhaftung.

Der Stadtrat nahm die Handlungen der Siebnerkommission in Schutz, da er ihr die Vollmacht dazu erteilt habe. Eine trotzige Zuschrift an den Regierungsrat warf diesem Verletzung der Gesetze und der Verfassung vor. Man verlangte, daß der Erlacherhof geräumt werde von den Organen der Kantonsregierung, und forderte die Herausgabe der beschlagnahmten Munition.

Tillier nennt das Vorgehen des Stadtrates einen Fehlgriff und eine Verkenning der Zustände der Dinge, das die Regierung zu scharfen Gegenmaßregeln zwingen mußte. Ein noch schärferes Schreiben ging aus der Feder des Lehenskommissärs Wyß und des Kanzlers Mousson an die Kantonsregierung ab. «Der Erfolg zeigte jedoch, daß dieses der alte Kampf des irdenen Topfes gegen den eisernen war. In einem Beschlusse vom 5. September löste der Regierungsrath, in Vollziehung des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai, den Stadtrath und die Stadtverwaltung auf und übertrug die provisorische Verwaltung einem von der Bürgergemeinde zu wählenden Ausschusse von 31 Stadtbürgern, der auch den Entwurf eines Organisationsreglementes für die künftige Verwaltung der Bürgergemeinde von Bern abzufassen hatte. Kein Vernünftiger konnte etwas gegen diese Verfügung einwenden; der Stadtrath aber erklärte unter Rechtsverwahrung, die der Regierungsrath als verfassungswidrig aufhob, sich der Gewalt zu fügen. Auch gegen die

¹ Die Erklärung des Stadtrates ist abgedruckt bei Fischer, Lebensnachrichten 354.

Fortweisung des halbverrückten Doktors Albrecht, Verfassers der Allgemeinen Schweizerzeitung, eines Aargauers, ließ sich wohl nichts einwenden, da er durch seine Aufheezungen viel zur Vermehrung der Spannung beigetragen, wie er denn auch für niemand nachtheiliger wirkte, als für die Sache, die er vertheidigen wollte¹.»

Damit war die Stadtbehörde von Bern aufgelöst; der alte Standpunkt, nach dem die Stadt die Vormacht im Kanton oder wenigstens Vorrechte haben sollte, schien überwunden. Die Regierung triumphierte. Unter den 31 Abgeordneten, die die provisorische Verwaltung der Stadt übernehmen sollten, befand sich auch Tillier. Die Abgeordneten waren meistens Altgesinnte. Darum drangen nur wenige gemäßigte Vorschläge durch. Bei der Abfassung des Organisationsreglementes war Tillier erstaunt, daß seine Vorschläge in hohem Maße berücksichtigt wurden.

Die Wahlen in den neuen Einwohnergemeinderat fielen ganz im Sinne der Altgesinnten oder sogenannten Schwarzen aus, wie man sie jetzt zu nennen pflegte. Die Patrizier hatten aus den Ereignissen die Lehre gezogen, wenigstens in den städtischen Verhältnissen das unfruchtbare Schmollen aufzugeben und hier die Oberhand zu gewinnen.

Aber die Leidenschaften legten sich keineswegs. Einmal wendete sich der Groll gegen die Abtrünnigen, die in der neuen Regierung saßen. Auch von Tillier wurde gesagt, «obgleich er äußerlich anscheinend still» sei, habe er «dennoch heimlich an der Umwälzung gearbeitet»; eine «niederträchtige Verläumdung», die den Mann «tief schmerzte» und seine «Neigung zum Menschenhass in Bern noch stärkte». Dann trugen die fortwauernde Haft der Siebnerkommission und die Gerüchte von schlechter Behandlung der angesehenen Männer reichen Gärungsstoff in die Stadt.

Tillier faßte den Entschluß, seinen ehemaligen Mitgesandten an der Tagsatzung, den Altratsheerrn von Diesbach, in der Gefangenschaft im Erlacherhof zu besuchen und zugleich festzustellen, was an den herumfliegenden Gerüchten Wahres sei. Diesbach erzählte, daß die Haft äußerst langweilig sei, eine Schildwache begleite sie sogar auf den Abtritt. Er tadelte die Langsamkeit des Verfahrens und zahllose Taktlosigkeiten in der Behandlung.

In der Beurteilung des schwebenden Prozesses gingen die Ansichten

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 96 f. B.

auseinander. Die Anhänger der äußersten Linken waren geneigt, in den Verhafteten gefährliche Staatsverbrecher zu erblicken. Für die Rechte waren sie unschuldige Opfer der Leidenschaft ihrer Ankläger. Tillier nimmt eine vermittelnde Stellung ein: «Mir, dem unbefangenen Beobachter, kam weder das eine noch das andere vorläufige Urtheil als ganz wahrscheinlich vor. Wenn ich mich aber ruhig fragte, was nun bei dieser wirren Unternehmung, die doch nicht eigentlich zum Ausbruche gekommen war, für ein Ausgang dem Lande am ersprießlichsten wäre, so schien mir ein kurzer und milder unter den gegenwärtigen Umständen der angemessenste, wenn man die lange Angewöhnung einer aristokratischen Verwaltung einerseits und die manchen verwerflichen Mittel andererseits in Anwendung brachte, welche auch bei der Umgestaltung gebraucht worden waren, so daß man sich gegenseitig wohl etwas zu vergeben hatte, wenn man künftighin als wohlwollende Mitbürger neben einander leben wollte¹.»

Am 15. November trat der Große Rat zusammen, zum ersten Male nach den unerfreulichen Vorkommnissen. Tillier wollte der unangenehmen Verhandlung ausweichen; er unternahm eine Reise nach Genf. Doch wollte er vor der Abreise noch drei wichtige Anträge dem Großen Rat vorlegen.

Das Wirken der Regierung hatte ihm gezeigt, daß sie von Leidenschaftlichkeit nicht frei war. Deshalb stellte er den Antrag, es sei das in § 20 der Staatsverfassung verlangte Verantwortlichkeitsgesetz auszuarbeiten. In seiner Begründung sagte der Antragsteller, in allen konstitutionellen Staaten sei die Durchführung eines solchen Artikels schwierig, aber es wäre rühmlich, hier die ersten zu sein, die eine große Schwierigkeit erfolgreich überwunden hätten. Folgende Stelle in Tilliers Rede regte den Schult heißen Tscharner sehr auf: «Keine Behörde im Staate, sie mag auch noch so hoch stehen, darf in diesem Geseze übergangen werden. Denn was hülfte es dem Lande, das geheime Umtriebe gegen die bestehende Verfassung entdeckt und bestrafen würde, wenn wichtige Grundsätze oder Geseze derselben selbst mit Hülfte der öffentlichen Gewalt, sei es nur aus Mißverständniß oder irriger Auslegung, verlacht würden? Wäre nicht im Gegentheile das Vergehen um so größer, weil es von denjenigen begangen würde,

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 101 B.

welche von dem Vertrauen des Volkes den Auftrag erhielten, Verfassung und Geseze zu schützen¹.»

In einem zweiten Antrag regte Tillier die Errichtung eines eidgenössischen Waffen- und Sammelplatzes im Innern der Schweiz an.

Der dritte Antrag betraf die Reaktionsversuche. Tillier verlangte möglichste Beschleunigung der politischen Untersuchung, ärztliche Prüfung des Zustandes der Gefangenen und Milderung der Haft derjenigen, die gar nicht oder doch nur wenig belastet waren. Er erklärte, daß es mit der Freisinnigkeit einzelner eine merkwürdige Bewandtnis habe. Dieses Anzuges wegen griff ihn die liberale Presse heftig an; ja, er wurde sogar der Mitschuld verdächtig erklärt.

Nachdem die drei Anträge abgegeben waren, reiste er nach Genf ab. Er hoffte, daß durch seine Abwesenheit der Sache die persönliche Spitze genommen werde.

Der Anzug über das Verantwortlichkeitsgesetz wurde in seiner Abwesenheit einstimmig als erheblich erklärt. Anders erging es den beiden andern Eingaben.

Mit der Errichtung eines eidgenössischen Waffenplatzes, die der bernische Gesandte an der Tagsatzung anregen sollte, verfolgte Tillier den Zweck, zum Wohle des Gesamtvaterlandes das Schweizervolk zu gemeinsamer Arbeit anzuregen. Der Waffenplatz sollte ein nationaler Sammelplatz werden. Der Antrag rief eine lebhaftere Erörterung hervor; allein der ganz in kantonalen Interessen verankerte Große Rat wies ihn mit 109 gegen 29 Stimmen zurück.

Noch mehr brachte der dritte Antrag die Gemüter in Wallung. Kurz vor der Abreise hatte Tillier den liberalen Fürsprecher Jaggi der Lächerlichkeit preisgegeben, weil er sämtliche Mitglieder des Stadtrates von Bern in Untersuchung ziehen wollte: «Wie konnte ein geschickter Jurist einen solchen Antrag bringen? Wenn wir eine Untersuchung gegen den Stadtrat anbefehlen würden, verdienten wir in den Kalender zu kommen².» Der einflußreiche Jaggi war erbost über Tillier; der Boden zur Behandlung eines Antrages über die Reaktionsgeschichte war also für den Antragsteller der denkbar ungünstigste.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 103 B.

² Amtsblatt 1832, 354.

Die Beratung setzte damit ein, daß Major K pfer, «ein Hutmacher und verschrobener Kopf», eine gelehrte Erkl rung des Wortes oubliettes gab, mit dem Tillier die Einschlieung der Gefangenen bezeichnete: «Oubliettes hie man zur Zeit der despotischen Regierung der Monarchen Frankreichs diejenigen Kerker, worein man Staatsgefangene, meistens freisinnige M nner, warf, die das Ungl ck hatten, dem K nig oder einem Minister zu mifallen. Dieses Gef ngni  ffnete sich einmal, um den Ungl cklichen aufzunehmen, das andere Mal, um den Leichnam herauszugeben. Das sind oubliettes! und mit diesem Titel gratificirt der Herr Anz ger den Erlacherhof ¹.»

Einige St dter und der Stadt wohlgesinnte Gror te unterst tzten den Antrag, w hrend die Liberalen zum Vergleiche die Rechtspflege unter der Restaurationsregierung herbeizogen. Die Meinung tauchte auf, man m ge die Behandlung zur cklegen, «weil Herr Tillier seinen Angriff auf die Staatsbeh rden selbst er rtern und erl utern m sse²». Hans Schnell erkl rte, dem Anzug werde viel zu viel Gewicht beigelegt, er betrachte das Ganze als «eine Art Ehrenschu, und da der, welcher diesen Ehrenschu abgelassen hat, nur den Schwamm angez ndet und vor dem Klapf zuerst fortgesprungen» sei. Er spielte auf die Auslieferung des «armen und ungl cklichen» Meuron an, wo man nach «der Meinung des Herrn Tillier» beschlossen habe, die Sache nicht weiter zu betreiben. Er empfahl das gleiche hier. Hierauf erkl rte der Groe Rat, die Behandlung aufzuschieben, bis Tillier anwesend sei.

Erst am 7. Dezember 1832 las Tillier den Bericht  ber diese Verhandlung in der «Allgemeinen Schweizerzeitung». Er betrachtete die Angelegenheit als Ehrensache und reiste nach Bern.

In der Sitzung des Groen Rates am 11. Dezember meldete sich Tillier zur Behandlung des Antrages: «Noch hatte die Berathung nicht angefangen, und es w rde von dem Landammann abgehangen haben, wenn er mir h tte eine Gef lligkeit erweisen wollen, meine Angelegenheit also gleich vorzubringen. Er h tete sich aber wohl dieses zu thun, aus Besorgni, etwas von seiner Volksth mlichkeit zu verlieren. Vielmehr hielt er mich eine ganze Woche auf.»

¹ Amtsblatt 1832, 398.

² Votum Kasthofers, Amtsblatt 1832, 398.

Am 17. Dezember 1832 kam der Kampf zum Austrage: «Ich trat, wie ich mir es vorgenommen, sehr ruhig und gemäßigt auf, gab als Grund meines Nichterscheinens bei der ersten Behandlung an, daß ich die Behandlung vom Felde der Persönlichkeit abzulenken gewünscht hätte, schilderte den schlimmen Eindruck, den die Verlängerung der Untersuchung überall machte und berichtigte das Wort Oubliette, das [Anstoß erregt] habe.» Er habe darunter nur eine etwas zu lange Haft bezeichnen wollen. Auf die Sache ging er nicht näher ein, da er sie in der Eingabe klar gelegt hatte. Er erwartete noch, daß ihm am Ende ein Schlußbericht gestattet werde. Der Schultheiß Tschanner «wiederholte beständig das Wort Oubliette mit einer Starrkrampf drohenden Verzerrung der Gesichtsmuskeln». Der sonst übliche Schlußbericht wurde Tillier nicht bewilligt. Nur 13 Großräte standen für die Erheblichkeit auf¹.

Aber Tillier schien seinen Zweck doch erreicht zu haben; man entließ in der nächsten Woche die Sieben und beschleunigte die Untersuchung. Dann reiste er wieder nach Genf zurück.

In der schönen Seestadt fand Tillier Anschluß an Persönlichkeiten, die nach den politischen Kämpfen neue Belebung in sein Geistesleben hineintrugen, Anschluß an Sismondi und an Pellegrino Rossi².

Der Name Rossis ist enge verknüpft mit dem Versuche, dem schwachen Schweizerbunde eine neue Verfassung zu geben. Die Tagsatzung hatte ihrer Schwäche wegen in der Basler Angelegenheit das Zutrauen weiter Kreise verloren. Sie besaß nicht die Kraft und die Folgerichtigkeit, einer von ihr garantierten Kantonalverfassung den verfassungsmäßigen Schutz angedeihen zu lassen; statt dessen anerkannte sie im Oktober 1832 den von der revolutionären Regierung in Liestal proklamierten Kanton Basel-land und gestattete den Gesandten des neuen Kantons Zutritt zu ihren Sitzungen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg erhoben Einsprache gegen diese Bundesverletzung und weigerten sich, die bundeswidrige Tagsatzung zu beschicken. Diese Orte kamen mit Baselstadt in Sarnen und später in Schwyz zusammen; der Sarner Bund wollte den verfassungswidrigen Anmaßungen der Tagsatzung begegnen.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 109 f. B. Amtsblatt 1832, 458 f.

² Sismondi, 1773–1842, Volkswirtschaftler und Historiker. – Pellegrino Rossi, 1787–1848. Hilty, Bundesverf. 383 f.

Aus dem Mißtrauen gegenüber der Zentralgewalt war auch das Siebnerkonkordat hervorgegangen; sowohl die Verfassungen als die Regierungsgewalt der ans Ruder gelangten Partei sollten geschützt werden. Allein diese Zustände erregten gerade in liberalen Kreisen ein unbehagliches Gefühl; das Bestreben erwachte, das oberste Grundgesetz den veränderten Umständen anzupassen. Der Anstoß zur Revision des Bundesvertrages von 1815 erfolgte.

Das Verlangen nach einer neuen Verfassung hatte in den weitesten Kreisen Fuß gefaßt und zu Anträgen an die oberste Landesbehörde geführt. Die Tagsatzung ernannte eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Entwurfs; ihr Berichterstatter war der Gesandte von Genf, Rossi.

Der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangene Entwurf lehnt sich enge an die damals herrschenden Anschauungen an. Die Tagsatzung wird beibehalten; die zwei Gesandten jedes Ortes stimmen nur ausnahmsweise bei wichtigen Angelegenheiten nach Instruktion, sonst nach freier Meinung. Ein kleiner Kanton hat den nämlichen Einfluß wie ein großer. Der ständige Bundesrat von 5 Mitgliedern leitet die Geschäfte. Den Vorsitz im Bundesrate und in der Tagsatzung führt der Landammann der Schweiz. Luzern wird Bundesstadt. Der Entwurf garantiert in den Kantonsverfassungen ausdrücklich auch die Rechte des Volkes gegenüber den Rechten und Befugnissen der Behörden.

Rossi hatte in der Kommission einen bedeutenden Einfluß ausgeübt; er begleitete den Entwurf mit einem umfangreichen erläuternden Bericht. Die neue Bundesurkunde sollte ein Werk der Vermittlung sein; jede Partei sollte etwas vom eigenen Interesse zum Wohle des Ganzen opfern.

Aber gerade der vermittelnde Standpunkt schuf dem Werke viele Feinde und führte schließlich zur Ablehnung sowohl durch die heftigsten Befürworter einer starken Bundesgewalt als auch durch die Anhänger der Kantonsouveränität.

Als Tillier in Genf mit Rossi zusammentraf, stand die Frage der Bundesrevision im Brennpunkte des Interesses. Tillier wünschte eine starke Zentralgewalt; er glaubte an die Entwicklung des Staatslebens zu immer weitere Kreise umfassenden machtvollen Staatskörpern hin. Allein, schon begann sich leiser Zweifel zu regen über die Anwendbarkeit der Grundsätze

der liberalen Volksherrschaft auf große, mächtige Staatengebilde. Die ersten Erfahrungen in Bern mit dem Souverän des Gesamtvolkes hatten ihm gezeigt, daß weitblickendes, staatskluges Wirken unter der Vielherrschaft oft nicht aufkommen konnte. Ein Lieblingsgedanke früherer Jahre taucht wieder auf, die Befürwortung der konstitutionellen Monarchie.

Während der Studienzeit in Bern hatte Tillier neben Samuel Schnell die Vorlesungen von Karl Ludwig von Haller besucht. Freilich trugen die Ansichten Schnells den Sieg davon; doch nach der Umwälzung in Bern traten die Hallerschen Bedenken gegen jede Volksherrschaft bei Tillier wieder stark hervor. Ganz im Sinne des Restaurators will er die Einheit des Handelns im Staate in der Person des Fürsten herstellen. Im Gegensatz zu Haller sollte jedoch das Verhältnis zwischen Herr und Volk nicht privatrechtlicher Natur sein, das den Fürsten der Gesamtheit gegenüber der Verantwortlichkeit enthebt. Die Verfassung sollte als Korrektur das sprunghafte Wollen der Einzelpersönlichkeit in den notwendigen Schranken halten. Daß das Schema der konstitutionellen Monarchie in der Schweiz nicht durchführbar sei, darüber herrschte bei Tillier volle Klarheit. Dagegen neigte er jeder Ansicht zu, die sich dem Ideale näherte; er trat für möglichste Einheit der Zentralgewalt, wirkend im Rahmen gegebener Verfassungsbestimmungen, ein.

Auf dieser Grundlage begannen die Auseinandersetzungen mit Rossi. Der Italiener suchte die Idee der Kantonsouveränität als die in der Schweiz vorherrschende und naturgemäße darzustellen. Er knüpfte bewußt nicht an eine ideale Zweckmäßigkeit an, sondern an die herrschenden politischen Anschauungen, und machte Tillier auf den formalen Gesichtspunkt seiner Ansicht aufmerksam. Doch Tillier entgegnete, «daß es nach so vielen Erschütterungen viel kräftigerer und durchgreifenderer Einrichtungen bedürfe, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und wahre Entwicklung möglich zu machen, als ihm diejenigen schienen, die vorgeschlagen waren, wo Centralgewalt und Kantonalbehörden in beständigem Zwiespalt leben mußten¹».

Tillier blieb den ganzen Winter in Genf. Nach Bern zurückgekehrt, stellte er fest, daß dort der Streit um die Bundesrevision im Großen Rate

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 116 B.

weiterging. Wie in allen Kantonen, war in der Wintersitzung des bernischen Großen Rates der Verfassungsentwurf vom 15. Dezember 1832 durchgearbeitet worden. Man hatte für die Tagsatzungsgesandten die Punkte, mit denen man nicht einigging, in der Instruktion zusammengestellt und Abänderungsvorschläge beigefügt. Gestützt auf die in den neuen Instruktionen aller Kantone ausgedrückten Wünsche, hatte eine am 19. März 1833 eingesetzte Tagsatzungskommission den Entwurf umgearbeitet. Der ersten Sitzung des Großen Rates am 17. Juni 1833 lag dieser Entwurf zur Behandlung vor.

Der Regierungsrat empfahl die Annahme, behielt sich aber noch die Genehmigung durch das Volk vor. Der liberale Forstmeister Kasthofer, ein Mann voll Feuer, aber von bedenklicher staatsmännischer Kurzsichtigkeit, griff den Entwurf heftig an. Rücksichtslos trat er für die Verwirklichung des liberalen Dogmas ein; so beanstandete er z. B., daß die Verfassung den Abschluß von Sonderbündnissen und die Selbsthilfe der Kantone nicht gestattete. Bern dürfte nicht einmal einem bedrängten freisinnigen Mitstande Hilfe bringen! Dann bemerkte er, der Entwurf sei mehr das Werk der Umstände als der berechneten Ausgleichung der Ansichten und Interessen jedes Standes. Er stimmte gegen die Annahme und verlangte einen eidgenössischen Verfassungsrat. Einer der «Väter des Entwurfs», Tavel, bernischer Vertreter in der Kommission vom 15. März 1833, machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die dem Abschlusse vorausgingen. Das Werk enthalte wenigstens den Keim zu einem noch vollkommeneren Ganzen. Er machte auf die Gefahren aufmerksam, die aus der Nichtannahme für die Ruhe des eidgenössischen Staatskörpers erwachsen könnten. «Die Wahrheit war, daß der kluge von Tavel diesmal von dem weit schlauern Italiener [Rossi] überlistet worden war, der seinen Entwurf ganz auf die Grundlage der Interessen Genfs, wo er gefallen wollte, und der kleinen Kantone ausgearbeitet hatte, so daß die größern beinahe noch in eine schlimmere Lage gekommen wären, als unter dem Bunde von 1815¹.»

Jetzt erhob sich Tillier. Er bemerkte gegen Tavel, daß man etwas ruhiger über die Verantwortlichkeit für künftige Jahrhunderte sein könne, «da bei der aufgeregten und wandelbaren Stimmung, die vorherrschend ist,

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 125 B.

das Jahr 1833 kaum geeignet sein möchte, das Schicksal eines Volkes auf Jahrhunderte zu bestimmen. Freuen wir uns, wenn wir auf Jahrzehende, vielleicht auch nur auf einige Jahre Ruhe und Ordnung wieder herstellen». Er weist darauf hin, daß im Lande keine Begeisterung für den neuen Bund herrsche; ja selbst die bernischen Gesandten, die ihn empfahlen, hätten nicht einmal den Mut, ihn für gut auszugeben. «Es scheint mir aber, daß ein jeder, der an ein Werk von einiger Wichtigkeit geht, vor allem aus mit sich selbst im Reinen sein muß, was er denn eigentlich für einen Zweck erzielen wolle. Wenn jemand einen Bau beginnen wollte, und wäre mit sich selbst nicht einig, ob er eine Kirche, ein Wohnhaus oder eine Scheuer erbauen wollte, würde dann nicht eine zwecklose Mißgestalt erscheinen? – Bei der gegenwärtigen Bundesrevision kann ich mir nun zwar konsequente Ansichten denken, von welchen dabei ausgegangen werden kann. Entweder denken wir uns als eine Nation, welche ihre innere Gestaltung, sei es nach dem Grundsätze der Einheit oder nach dem des Föderativsystems, ordnen will, oder aber wir sind 22 souveräne Staaten, die sich in dem ihnen vom übrigen Europa angewiesenen Raume so gut als möglich miteinander einzurichten suchen. Verlassen wir diese beiden Standpunkte, so bringen wir nicht einmal ein juste-milieu, sondern ein höchst unzusammenhängendes und sich selbst widersprechendes triste-milieu zu Stande, welches aller festen Grundlagen ermangelt. Bis jetzt hatte man indessen keine Gelegenheit, sich von der Stimmung des schweizerischen Volkes einen klaren Begriff zu machen, jeder beurtheilte sie nach seiner individuellen Stimmung oder nach derjenigen seiner Umgebung. Seitdem das Revisionsgeschäft behandelt worden ist, verhält es sich anders. Diejenigen, welche von der Idee einer schweizerischen Nation ausgingen, wollten einen eidgenössischen Verfassungsrath, was auch für diese Ansicht der Dinge konsequenter und nationaler gewesen wäre. Dieser Vorschlag fand jedoch nur in einem einzigen Kanton Anklang, und jetzt befinden wir uns auf einem ganz andern Boden; wenn wir zum voraus sehen, daß man nicht unbedingt Schweizer sein will, so seien wir doch wenigstens rechte Berner, sonst sind wir gar nichts. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur über zwei vorzüglich wichtige Veränderungen einige Bemerkungen. Die eine derselben ist die Einführung eines aus allen Theilen der Eidgenossenschaft frei erwählten Bundesrathes an Stelle der bisherigen vor-

örtlichen Behörde. Diese Umgestaltung wäre an sich vollkommen folgerecht, wenn die Staatsbürger aus allen Theilen der Schweiz den nämlichen Einfluß auf die Wahl dieser Bundesbehörde übten; allein nach der Art, wie die Wahl dieses Bundesrathes vorgeschlagen wird, hat ein Schweizer, der in Zug oder Uri geboren wird, gerade dreißig Mal so viel Einfluß auf die Wahl dieser, die wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft leitende Behörde, als ein Berner, und so verhält es sich auch mit andern wichtigen Verhältnissen. Ist denn dort ein so großes Übergewicht an Bildung oder Vaterlandsliebe? oder welches Recht haben wir, das bernische Volk unter einen solchen entwürdigenden Zelotismus zu stellen? In dem vorörtlichen System war doch wenigstens für ein Übergewicht derjenigen Kantone gesorgt, die man wegen ihrer Größe, ihren Leistungen und ihren geschichtlichen Erinnerungen für die bedeutendsten hielt. Die zweite wichtige Veränderung ist die Verlegung des Bundessitzes auf eine bleibende Weise in die Hauptstadt eines andern Kantons. Haben wir auch überlegt, welche gewaltige Wunde wir dem Wohlstande unseres Kantons schlagen werden, der wohl in jeder Beziehung mehr Anspruch darauf hat, oder ist uns dieses gleichgültig? Ich meine, unsern Pflichten nach sollte es nicht so sein. Man spricht von den Schwierigkeiten, die durch die Nichtannahme des vorliegenden Entwurfs entstehen würden, man schreckt uns mit dem verschrieenen Vertrage von 1815; auch ich mißbillige den Einfluß des Auslandes, unter welchem der letztere zu Stande gebracht worden ist und wünsche von Herzen, daß bei dem bevorstehenden Bundesentwurfe alle Einwirkung von außen wegfallen möge; übrigens nehme man den Bund nun einmal wie er ist und sehe auf den Grund seiner Zweckmäßigkeit, ohne zu fragen, von wem er herrührt. Auf diese Weise betrachtet, stellt sich vieles ganz anders dar. So ist es mit der Mediationsakte, die, obgleich von außen diktirt und deswegen mangelhaften Ursprungs, doch dem innern Zustande der Schweiz nicht unangemessen befunden ward. Bei jeder Umgestaltung so wichtiger Einrichtungen kömmt es vorzüglich darauf an, den richtigen Zeitpunkt zu treffen. Dieser war damals, ehe die Trennung in den beiden Kantonen Schwyz und Basel ausgesprochen war; aber jene Zeit hat man nutzlos verstreichen lassen, und jetzt noch, immer von Leidenschaften bewegt, innerlich getrennt und gespalten, will man neue Bundesverhältnisse schaffen. Wäre es für die Gestaltung des neuen

Bundes nicht besser, wenn man zuvor noch die Leidenschaften sich etwas abkühlen ließe? – Als Oberst Dufour im Jahre 1830 den Antrag bei der eidgenössischen Militärbehörde machte, daß alle Schweizer nur eine Farbe tragen sollten, war der nun für so unschweizerisch verschrieene Staatsrath von Neuenburg der einzige, den Antrag zu unterstützen. Probe genug, wie anders gestimmt wird, wenn die Leidenschaften still stehen. – Weit entfernt zu glauben, daß mit der Annahme des vorliegenden Entwurfs die Sachen in einen bessern Stand kommen werden, wird dieser Bund nur ein Hinderniß für einen bessern sein.»

Gerade die Annahme dieser Verfassung, die die großen Kantone benachteilige, könnte zur Trennung der Schweiz in zwei Bünde führen. Die Ereignisse in Basel und Schwyz hätten gezeigt, welchen geringen Einfluß die Zentralbehörde, die Tagsatzung, auf die einzelnen Kantone ausüben könne. Die weit auseinandergehenden Meinungen verunmöglichten zur Zeit jede erfolgreiche Anwendung von Zwang. «Haben wir vergessen, daß wir durch Auflösung des Bundesverbandes unsern Mitständen das Recht geben, sich mit andern Staaten zu verbinden?» «Hätte ich voraussehen können, daß die Annahme des Bundes wenigstens die Eintracht wieder herstellen würde, so hätte ich mir noch manches Opfer gefallen lassen können; allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte ich keineswegs zu der Annahme eines Bundesentwurfes stimmen, der mir für das gemeinsame schweizerische Vaterland nur sehr wenig Vortheile und hingegen viele Gefahren, und auch für den Kanton Bern besonders entschiedene Nachtheile mit sich zu bringen scheint. In dieser Überzeugung trage ich ehrerbietigst darauf an, daß der Gesandtschaft ihre Bemühung, in schwierigen Zeiten das Beste zu erhalten, verdankt, im übrigen aber das ganze Bundesrevisionswesen wegen möglicher Spaltung einstweilen beiseite gelegt und auf günstigere Zeit verspart werde¹.»

Noch andere bekämpften den Entwurf. Karl Schnell trat dafür ein, so daß er mit 126 gegen fünf Stimmen angenommen wurde. Doch die «Aristokraten, Sarnen und durchgreifende Radikale» arbeiteten der Annahme entgegen; die verlangte Zweidrittelsmehrheit kam in der Tagsatzung nicht zustande. Damit war die Revisionsbewegung von 1832/33 beendet; wie die Bundesurkunde vom 15. Dezember 1832 sank auch die

¹ Verhandl. d. Gr. R. 1833, 173 ff.

revidierte Bundesurkunde von 1833, von Mitgliedern aller Parteien verlästert, ins Grab¹.

Kaum war die Verfassungsrevision aus dem Ratssaale verabschiedet, so erhitzte die Polenangelegenheit die Gemüter.

Der Wiener Kongreß hatte Polen aufs neue geteilt. Die Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit hielt die Sehnsucht an eine Wiedergeburt des Vaterlandes wach. Die Julirevolution und der Ausgang der belgischen Revolution ermunterten die Polen zu einem mächtigen Aufstand. Trotz der größten Tapferkeit unterlagen sie der Übermacht Rußlands. Die Flüchtlinge wandten sich nach Westen. Am meisten Zuneigung fanden sie in Frankreich, wo man die Freiheitshelden mit offenen Armen aufnahm. Die Regierung bewilligte Kredite für ihre Unterstützung und verteilte die Flüchtlinge über das Land. Auch in der Nähe der Schweizer Grenze befanden sich Polen. Eine große Niederlassung von Polen war in Besançon.

Anfangs März 1833 kam große Bewegung in die Polen. Man sprach von einer bevorstehenden Revolution, die sich über ganz Europa ausdehnen sollte. Die allgemeine Erhebung der Völker gegen die Regierungen sollte in Deutschland beginnen. Man glaubte, ganz Deutschland sei zum Aufstande bereit.

Bei den Polen in Frankreich fielen die Gerüchte auf guten Boden. Auch in Besançon faßte man den Entschluß, den deutschen Patrioten zu Hilfe zu ziehen; die Polen beabsichtigten, ins Badische einzufallen. Ohne Widerstand zu finden, überschritten sie die Schweizer Grenze und kamen gegen den Abend des 9. April 1833 in Saignelégier an, 380 Mann, meistens Offiziere.

Beinahe zur gleichen Zeit traf aus Deutschland die Nachricht ein vom Mißlingen eines Unternehmens in Frankfurt a. M., das der Auftakt zur großen Revolution hätte sein sollen. Studenten und Soldaten überrannten die Konstaflerwache, töteten einige Soldaten und riefen das Volk zum Aufstande auf. Allein niemand zeigte Begeisterung zur Mithilfe; anrückende Linientruppen warfen die Auflehnung nieder. Damit schwand auch die Hoffnung auf einen Erfolg der Revolution.

¹ Hilty, Bundesverfassungen 383 ff. – Heusler, Schweiz. Verf.-Gesch. 367 ff. – Dierauer V, 537 ff.

Unter diesen Umständen konnten die Polen in der Schweiz ihren Einfall nach Baden nicht ausführen; auch hielten sie es für besser, den wahren Grund ihres Auszuges nicht bekanntzugeben. Sie erklärten, das Gesetz der französischen Regierung vom 21. April 1832, das die Flüchtlinge in ihrer Bewegungsfreiheit einschränke und die Unterstützungsgelder herabsetze, habe sie gezwungen, Frankreich zu verlassen¹. So motivierten sie ihren Eintritt dem bernischen Regierungsstatthalter von Saignelégier gegenüber, der sofort einen Bericht nach Bern sandte².

Der bernische Regierungsrat erblickte in dieser Grenzüberschreitung eine eidgenössische Angelegenheit. Er berichtete dem Vorort Zürich, daß man den Polen den Aufenthalt im Kanton Bern einstweilen gestattet habe. Sollten ihnen die Hilfsmittel zur Selbsterhaltung ausgehen, so werde man für ihre Bedürfnisse sorgen.

Zürich lehnte es ab, die Angelegenheit als eine eidgenössische zu betrachten. Doch fühlte sich der Vorort berufen, nähere Gesichtspunkte für die Erledigung vorzuschlagen. Weitaus die Mehrzahl der Flüchtlinge besaßen keine Ausweisschriften. Zürich riet, die Horde, die ohne Schriften über die Grenze gedrungen sei und sich in Frankreich der Aufsicht der Behörden entziehen wolle, solle rasch wieder über die Grenze geschoben werden. Mit der französischen Regierung müsse ein Einverständnis erzielt werden, daß solche Einbrüche in unser Land in Zukunft vermieden werden sollten. Dies zu veranlassen, liege ganz in der Befugnis des Kantons Bern. Der Vorort erwarte, daß man «unter sorgfältiger Berücksichtigung alles dessen, was theilnehmende Menschlichkeit erheische», möglichst rasch alles zu entfernen trachte, was die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft störe.

Bern befolgte den Rat. Sofort wandte es sich an den französischen Botschafter mit dem Ansuchen, die Rückkehr der Polen nach Frankreich möchte gestattet und die Unterstützungsgelder weiter ausgerichtet werden. Doch Frankreich untersagte den Flüchtlingen den Übertritt auf seinen Boden. Württemberg und Baden hatten strenge Maßregeln getroffen, daß niemand die Grenze überschreiten konnte. Auch die andern Schweizer Kantone schlossen ihre Grenzen; damit lag die Last der Poleneinquartierung ganz auf dem Kanton Bern.

¹ Prechner, Der Savoyerzug 1834, Bl. f. bern. Gesch. XV, 287.

² Prechner, Der Savoyerzug 1834, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV, 459 ff.

Neue Verlegenheiten erwuchsen Bern, als die Polen meldeten, daß ihre Hilfsquellen erschöpft seien. Sie baten die Regierung um eine vorläufige Unterstützung. Der Regierungsstatthalter von Saignelégier setzte die einstweilige Leistung des Staates auf sechs Batzen im Tage für den Mann fest. Das diplomatische Departement trug an, diese Maßregel zu genehmigen.

Am 9. Mai 1833 setzte im Großen Räte die Beratung über die Polenangelegenheit ein. Auch Tillier nahm lebhaften Anteil daran. Er hatte den Eindruck, daß das polenfreundliche Verhalten der freisinnigen Schweizer den Einmarsch stark gefördert habe.

Mit einem geschichtlichen Überblick über das polnische Volk leitete Tillier die Zuhörer in seiner Rede bis zu dem Punkte, auf dem die Polenangelegenheit stand. Er tadelte ihre Staatseinrichtung, «weil in derselben jeder freie Mann sich dem allgemeinen Besten entgegen stellen konnte». Er ist der Auffassung, daß es nach den Heldenkämpfen der Polen die Pflicht der übrigen Völker gewesen sei, den Unglücklichen gastfreie Aufnahme zu gewähren. Auch an die Schweiz sei diese Pflicht herangetreten. Allein die Flüchtlinge kämen diesmal nicht aus dem Osten; sie hätten ein gastfreundliches Asyl verlassen. Die Gründe, warum das geschehen, seien im Dunkel verborgen. Deshalb sei die Verpflichtung der Schweiz nicht mehr die gleiche wie früher. «Wir haben jetzt nur noch die Pflicht der Menschlichkeit, Gott sei davor, daß diese in schweizerischen Herzen fremd werde; doch müssen wir sie mit den Pflichten gegen unser eigenes Volk in Einklang bringen, und zwar nach dem Geist des Christenthums.»

«Was nun die zunächst vorliegende Frage betrifft, so billige ich im Ganzen das Betragen des Regierungsraths, doch wünschte ich, daß der Herr Regierungsstatthalter von Saignelégier, da die Polen nicht als Flüchtlinge vom Kampfplatze die Grenzen überschritten, ehe er die Ansichten der Regierung kannte, ohne Gewalt entgegenzusetzen, eine Verwahrung gemacht, und auch der Regierungsrath alsogleich den Großen Rath zusammenberufen hätte. Hier würde ich den Wunsch geäußert haben, daß man auf keine Weise unmittelbar mit Frankreich unterhandle, sondern die Angelegenheit als eine eidgenössische behandle.»

«Nicht enthalten kann ich mich eines tiefen Bedauerns über die Art und Weise, wie diese Angelegenheit von einigen Kantonen und selbst vom

Vororte angesehen worden ist, während man so schön klingende Phrasen von Gemeinsinn und Brüderlichkeit in die Welt hinaus schickt, die unter solchen Umständen wahrhaftig Bauchgrimmen verursachen und dem ganzen Europa als Heuchelei und Spott erscheinen müssen. Ob wir so bald zu unserm Zwecke gelangen werden, als man es hofft, weiß ich nicht; was ich von Paris vernahm, war man gar nicht disponirt, die Polen wieder aufzunehmen. Ich schließe mit dem Vorschlag zu einem Kredit von Franken 20 000 für den Regierungsrath, zu der Abbrechung jeder Kantonal-Unterhandlung und hingegen zur eiligen und kräftigen Unterhandlung der Eidgenossenschaft mit Frankreich, auch zu Anrufung der Verwendung anderer europäischer Reiche, mit Ausnahme von Rußland, welches in einer besondern Stellung zu ihnen steht¹.»

Am Ende der Verhandlungen wurden die Anträge des Regierungsrates genehmigt, das heißt, es wurde keine Totalsumme für die Flüchtlinge festgesetzt, wie Tillier antrug, sondern eine Tagesentschädigung von sechs Batzen für jeden Mann bestimmt. Die Ausrichtung dieses Betrages fand keine zeitliche Einschränkung².

Eine etwas drohende Note des deutschen Bundestages, die strenge Beaufsichtigung der Polen verlangte, trieb den Vorort dazu, sich der Angelegenheit etwas tätiger anzunehmen. Zürich wollte einen eigenen Bevollmächtigten ernennen mit der Weisung, alles aufzubieten, um von Frankreich die Wiederaufnahme der Flüchtlinge zu erlangen. Die schwierige Aufgabe wurde Rossi anvertraut. Vergeblich suchte er das Ministerium in Paris zu überzeugen, daß Frankreich, «indem es die Polen zu sich gerufen, aufgenommen und unterstützt, nach Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts gegen seine Nachbarregierungen die förmliche Verbindlichkeit übernommen habe, diese Flüchtlinge unter gehörige Aufsicht zu stellen, und ihr corpsweises Entweichen in die wegen der bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse durch keinen Grenzcordons gesperrten Länder zu verhindern. – Die französische Regierung erklärte einen solchen Antrag für unannehmbar. Dagegen zeigte sie Neigung, den Polen für den Fall, wenn sie die Erlaubniß erhalten sollten, sich nach einem holländischen Seehafen zu wenden und ihre Reise auf dem Rheine, d. h. nicht auf französischem Gebiete, machen würden, die nöthigen Subsidien zu Bestrei-

¹ Verhandl. d. Gr. R. Bern 1833, 149. ² Ebd. 1833, 158 f.

tung ihrer Fahrt nach England, Belgien oder Amerika verabfolgen zu lassen. Die Aufforderungen an die Polen, gegen die französische Regierung und den in Bern anwesenden Botschafter das Begehren auszusprechen, daß ihnen die Rückkehr nach Frankreich bewilligt werden möchte, hatte keinen Erfolg¹.»

Der Regierungsrat in Bern hatte nicht den Mut, den Polen kräftig entgegenzutreten. Der Einmarsch der Polen schuf eine innenpolitische Spannung. Gerüchte drangen nach Bern, der Jura begehre die Trennung vom alten Kantonsteil. Als Neuhaus und Vautrey, von der Regierung zu einer Erkundigungsreise in den Jura beauftragt, der Trennungsbewegung einen harmlosen Anstrich zu geben suchten, beschuldigte man im deutschen Kantonsteil die Regierung und besonders die beiden Männer, sie hätten die Polen gerufen, damit diese im Jura der Revolution die Dienste einer kriegsgewohnten Stoßtruppe leisten könnten.

Die Poleneinquartierung im Jura begann die Bevölkerung zu drücken; der Gedanke tauchte auf, die Fremdlinge auch dem deutschen Kantonsteil für eine Zeitlang zuzuweisen. Allein nur Biel zeigte sich auf eine Anfrage an alle Gemeinden hin bereit, Flüchtlinge aufzunehmen. Unter diesen Umständen sah sich der Regierungsrat am 26. Juni 1833 genötigt, entgegen dem Antrage des diplomatischen Departements, die gewährte Unterstützung an die Polen zeitlich zu begrenzen; der Beitrag von sechs Batzen für den Mann sollte nur noch bis zum 15. Juli 1833 ausgerichtet werden. Damit hoffte man, die Flüchtlinge würden neue Mittel und Wege suchen, wenn sie auf eigene Füße gestellt seien. Ferner erwartete man immer noch, daß die Angelegenheit als eidgenössische anerkannt werde und jeder Ort einen Beitrag an die Polen zu leisten hätte. Große Erwartungen setzten die Regierungsräte noch auf die freiwillige Sammlung für die Polen.

Der Große Rat hatte zu der neuen Lage Stellung zu nehmen. Nach der Bejahung der Eintretensfrage war langes Stillschweigen in der Versammlung; niemand wollte das Wort zuerst ergreifen. Da erhob sich Tillier.

Er machte die Versammlung darauf aufmerksam, daß die Unterhandlungen sich auf einen andern Boden gestellt hätten. Die Untersuchung habe ergeben, daß die Grenzüberschreitung der Polen mit den Ereignissen

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 145 f. B.

in Frankfurt zusammenhänge. Es handle sich also nicht um Flüchtlinge, die der Kampf um die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes auf Berner Boden getrieben habe, sondern um einen feindlichen Überfall auf Nachbarn der Schweiz. Diese Feststellung müsse der Ausgangspunkt für das Verhalten der Regierung bilden. Außenpolitisch sei es wichtig, daß die Schweiz jede Äußerung und Handlung vermeide, die den Mächten Anlaß zu Klagen über Einmischung der Schweiz in fremde Angelegenheiten geben könnten. Er wies darauf hin, daß Frankreich 1798 die Aufnahme der Emigranten in der Schweiz als feindseligen Akt gedeutet habe. Dann mahnte er zum Aufsehen gegenüber italienischen Revolutionären, die der Schweiz Verlegenheiten bereiten könnten, und forderte Maßregeln, daß ihnen der Eintritt ins Land verwehrt werde.

Im Hinblick auf die Innenpolitik erwähnte der Redner, daß das Volk die Ereignisse im Jura mit der Polenangelegenheit in Beziehung setze; nur eine genaue Untersuchung, die die Unschuld der Regierungsglieder erweise, könne Beruhigung schaffen. Er verlangte, daß dem Volke über das Ergebnis genaue Rechenschaft gegeben werde.

Besonders rügte er die militärische Organisation der Polen, die aufgehoben werden müsse. «Diese Polen sind Leute, die wenig Achtung für die Regierungen zeigen, nicht einmal für die französische, wie viel weniger also ist wohl eine solche von ihnen gegen die hiesige Regierung zu erwarten? – Wie leicht ist es nicht möglich, daß sie sich einer Verfügung der Regierung zu unterziehen verweigern, wie sie denn schon andern Ansinnen derselben nicht nachgaben, und ist es denn klug, solchen Leuten durch die Zulassung ihrer bisherigen Organisation einen allfälligen Widerstand zu erleichtern?¹»

Unter diesen schlimmen Aussichten will er dem Antrage der Regierung den Vorzug geben. Er gewähre vor dem des diplomatischen Departements zwei Vorteile:

«I. Daß er weder den Polen noch den andern Kantonen den Willen zeigt, die Unterstützung ewig aus dem hiesigen Staatsärarium auf gleichem Fuße fort dauern zu lassen, und ihnen wie dem Publikum die billige Erwartung ausspricht, daß sie selbst auch das Möglichste thun werden, die Staatskassa des Kantons möglichst zu erleichtern [zu schonen].

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 156 f. B.

2. Daß ein Beschluß, wie ihn der Regierungsrat anträgt, dennoch eine Einwirkung der Regierung in die Angelegenheiten der Polen ferner zuläßt.»

Doch knüpft er an seine Einwilligung zwei Bedingungen:

«1. Daß zugleich eine Strenge Untersuchung beschlossen werde: ob die Polen durch irgend jemand, sei es aus der Mitte der Regierung oder außerhalb derselben, zum Eintritt in den Kanton verleitet worden.

2. Daß der Regierungsrath beauftragt werde, alle mögliche Vorsicht gegen jedes fernere Einrücken von Flüchtlingen, aus welchem Lande sie seien, zu nehmen¹.»

Beinahe alle Landleute sprachen im Sinne Tilliers; nur Hans Schnell kämpfte für die Polen, «mit den damals gewöhnlichen Ausfällen gegen die Vorrechtler», die an allem schuld seien. Der Antrag der Regierung ging mit großer Mehrheit durch, jedoch ohne die Zusätze Tilliers.

Immer mehr setzte sich im bernischen Regierungsrat die Ansicht durch, daß man auf möglichst rasche, aber möglichst schonende Entfernung der Polen dringen müsse. Man wollte damit dem von der Poleneinquartierung betroffenen Landesteil Erleichterung bringen, ohne die liberalen, von Begeisterung für die Flüchtlinge ergriffenen Volksschichten vor den Kopf zu stoßen.

Die vom französischen Minister des Auswärtigen gezeigte Geneigtheit, daß Frankreich vielleicht den Polen die Hilfsgelder zur Reise nach England, Belgien oder Amerika verabreichen lassen würde, wenn die Reise nicht über französisches Gebiet gehe, war der Beachtung wert. Der Vorort nahm die Unterhandlungen mit dem deutschen Bundestage in Frankfurt auf, um den Durchzug der Polen durch deutsches Gebiet zu erlangen. Allein die zögernde Weise, wie der Vorort das Geschäft betrieb, erregte Berns Besorgnis. Die Tagsatzungsgesandtschaft erhielt den Auftrag, mit Nachdruck die Entsendung eines Gesandten nach Frankfurt zu verlangen und nicht erst, wie beabsichtigt, die Rückkehr Rossis von Paris abzuwarten. Der Vorort gab dem Drängen nach und bestimmte Tillier zum eidgenössischen Bevollmächtigten nach Frankfurt. Er reiste sofort nach Zürich ab, um vom Vororte die Instruktion in Empfang zu nehmen.

Tillier sollte mit dem deutschen Bundestag unmittelbar oder dann mit

¹ Verhandl. d. Gr. R. 1833, 262.

den dort anwesenden Gesandten der an den Rhein grenzenden Staaten eine Übereinkunft verabreden und unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen, «wodurch den aus Frankreich in die Schweiz hinübergetretenen Polen der Durchpaß aus der Schweiz nach den Niederlanden zur Einschiffung daselbst nach England oder Amerika gestattet würde¹». Er sollte für die Flüchtlinge möglichst günstige Bedingungen erzielen; kein Pole sollte auf dem Durchmarsche angehalten werden dürfen zur Untersuchung in Angelegenheiten, die vor dem Austritte aus der Schweiz stattgefunden hätten. Wenn die Unterhandlungen soweit wären, daß nur noch die Erlaubnis der Niederlande fehlte, so sollte sich Tillier an den niederländischen Gesandten in Frankfurt wenden, um den Durchmarsch vertragsmäßig festzulegen. Der Vorort wollte mit dem niederländischen Generalkonsul in der Schweiz unterhandeln, daß der Gesandte in Frankfurt die notwendigen Weisungen und Vollmachten zum Abschluß eines solchen Abkommens erhalte.

Der schweizerische Bevollmächtigte hatte zwei Hauptschwierigkeiten zu überwinden. Einmal sollte ein Zusammenwirken von Staaten bewerkstelligt werden, die gerade jetzt in «mehrseitiger Reibung» standen. Dann bereitete die verschiedenartige Auffassung der Polenangelegenheit beiden Unterhandlungsparteien Schwierigkeiten. Die immer mehr liberale Färbung gewinnende Schweiz mit ihren beschränkten Hilfsmitteln suchte möglichst günstige Bedingungen für die Polen zu erhalten, während der deutsche Bundestag in den Flüchtlingen eine Horde erblickte, die keineswegs sanfte Behandlung verdiente.

Die französische Auffassung der Angelegenheit trat ihm schon in Zürich entgegen. Aus mehreren Äußerungen des französischen Botschafters Rumigny über die Polenfrage kam es dem eidgenössischen Bevollmächtigten vor, «als ob die Franzosen die Polen als Beute nach Algier zu erhalten wünschten».

Die Reise ging über Baden-Baden, wo er dem preußischen Gesandten am französischen Hofe, dem Baron von Werther, vorgestellt wurde. Dieser eröffnete Tillier vertraulich, daß er in Frankfurt Geneigtheit, aber auch einiges Mißtrauen finden werde, da auf dem Bundestage die Ansicht verbreitet sei, die Schweiz meine die Sache nicht ganz aufrichtig.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 181 B.

Tillier traf mit seinem Gesandtschaftssekretär, Karl Zeerleder, in Frankfurt ein. Er begab sich zum österreichischen Präsidialgesandten Joachim Eduard von Münch von Bellinghausen, ihm das Beglaubigungsschreiben übergebend. Er fand einen 47jährigen Mann von großer, imposanter Gestalt und schönen, feinen Gesichtszügen, der schnell und klar die Sachlage erfaßte und Tillier den Rat erteilte, dem Bundestage eine Verbalnote mit den Hauptpunkten zu übergeben. Obwohl Münch für stolz galt, war der Umgang mit ihm sehr angenehm. Noch am gleichen Abend arbeitete Tillier die Verbalnote aus und übergab sie am folgenden Morgen dem Präsidialgesandten. Es galt, die Wirkung davon abzuwarten.

Unterdessen begab sich Tillier auf die «Kartentour» beim diplomatischen Korps. Er erwartete, bei den Gesandten der Staaten, die mit der Polenangelegenheit in Berührung gekommen waren, bestimmte Weisungen ihrer Regierungen vorzufinden. Allein der französische Gesandte, Baron d'Alaye, hatte keine Verhaltensmaßregeln für Tillier. Er war ein Mann von Geist und in den Geschäften fein und gewandt, «übrigens von französischen Windbeuteleien ziemlich angestekt». Wegen seines abenteuerlichen und brausköpfigen Wesens war er beinahe mit dem ganzen diplomatischen Korps überworfen. Der eidgenössische Bevollmächtigte brachte es zu keinem ernsthaften Gespräch mit ihm; stets wollte der Franzose nur «vertraulich schwatzen». Da übergab ihm Tillier eine Verbalnote; jetzt hatte d'Alaye etwas Festes, er schien die Notwendigkeit, einen bestimmten Schritt tun zu müssen, einzusehen.

Auch der niederländische Gesandte war ohne Instruktion, ja, sogar ohne die geringste Kenntnis der Angelegenheit.

England zeigte sich sehr wenig geneigt, die Polen in Großbritannien aufzunehmen. Von Hannover lag eine strenge Instruktion vor, die die ausschließliche Überführung der Flüchtlinge nach Amerika verlangte. Tillier beschloß, mit dem englischen Gesandten Cartwright eine persönliche Besprechung herbeizuführen. Doch auch hier schien die Sache aussichtslos zu sein, da der englische Gesandte ein unbedeutender Mann war, den seine Frau an geistigen Fähigkeiten weit überragte. «Auch seine Majestät, der König Wilhelm IV. von England, würde sich besser befinden haben, wenn er die Gesandtschaft der hübschen, geistreichen und liebenswürdigen Madame Cartwright vertraut hätte, als ihrem sehr beschränk-

ten und noch dazu Abends mehrentheils betrunkenen Manne¹.» Der englische Gesandte wendete Tillier gegenüber die plumpe Taktik an, ihn zu entmutigen. Man brauchte keinen Scharfsinn, um zu begreifen, daß das englische Ministerium die Polen lieber in der Schweiz sah als in England. Tillier leistete sich oft den Spaß, den Mann zum besten zu halten. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit vertraute er ihm allerlei unbedeutendes Zeug, das er stolz nach England berichtete und in den Zeitungen erscheinen ließ.

Der ganze August 1833 verlief, ohne daß Tillier einen Erfolg erringen konnte. Graf Münch hatte dem eidgenössischen Bevollmächtigten vertraulich mitgeteilt, daß die polnische Angelegenheit zur Bundessache erklärt worden sei. Eine Kommission habe den Auftrag erhalten, die Untersuchung darüber anzuheben. Der Referent der Kommission sei der großherzoglich hessische Minister Freiherr von Gruber. Tillier fand in diesem einen «alten, bedächtigen, aber erfahrenen und kundigen deutschen Geschäftsmann».

Ende August verreiste Graf Münch nach Böhmen, um auf dem Kongresse von Münchengrätz einer Beratung über die Folgen der Julirevolution beizuwohnen.

Erst Mitte September 1833 ließ Graf Münch dem eidgenössischen Bevollmächtigten eine Verbalnote überreichen. Er verlangte darin von der Eidgenossenschaft über fünf Punkte Aufklärung:

«Zuerst wollte man wissen, ob die Eidgenossenschaft entschlossen sei, die gedachten Polen, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung, selbst bei etwa eintretendem Widerstande, mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel, in der beabsichtigten Weise unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Übereinkunft aus der Schweiz zu entfernen? Ferner ob von der niederländischen Regierung dem Eintritt der Polen in ihr Gebiet und der Durchführung durch letzteres bis nach Rotterdam zum Behufe dortiger Einschiffung kein Hinderniß werde entgegengesetzt werden. Drittens fragte man, von welcher Seite, falls der deutsche Bund sich zur Übernahme der Transportkosten von Basel rheinabwärts bis zur niederländischen Grenze verstehen wollte, die weitem Transportkosten von der niederländischen Grenze bis zur See, und auf der See bis nach Nord-

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 190 B.

amerika zu erwarten sei, welche Bestimmung jedenfalls allein der Konvenienz des deutschen Bundes möglichst vollständige entsprechen könnte. Viertens erkundigte man sich, welche Vorkehrungen die Eidgenossenschaft getroffen habe oder noch zu treffen gedenke, um zu bewirken, daß keine derjenigen Polen, von deren Entfernung aus der Schweiz großen Theils auf Kosten des deutschen Bundes die Frage sei, bei allenfalls versuchter Rückkehr auf schweizerischen Boden wieder Aufnahme finden, indem selbigen von den deutschen Bundesregierungen nie wieder der Eintritt in ihre Lande gestattet werden soll, zu welchem Ende man die Mitteilung eines vollständigen Namensverzeichnisses mit genauer Angabe der frühern Dienstleistungen der zu transportirenden Polen gewärtigen müsse. Außerdem müsse dem deutschen Bunde fünftens daran gelegen sein, daß der Fall des Eindringens heimatloser Polen aus Frankreich in die Schweiz sich nicht erneuern könne¹.»

Das Mißtrauen gegenüber der Regierung von Bern hatte diese Bedingungen veranlaßt. Sie vereinfachten die Verhandlungen nicht; die Note mußte an den Vorort gesandt werden, der sie an die Regierung von Bern weiterzuleiten hatte. Bis zum Eintreffen einer Antwort wollte Tillier an die andere schwierige Aufgabe herantreten; er gedachte sich die Einwilligung der Niederlande für einen Durchmarsch zu verschaffen. Graf Münch riet zu einer Reise nach Den Haag, da der niederländische Gesandte einen geringen Einfluß auf seine Regierung habe.

Ohne Rücksicht auf die nationalen und religiösen Gegensätze zwischen Holland und Belgien hatte der Wiener Kongreß ein vereinigtes Königreich der Niederlande geschaffen. In Belgien war es ein demokratisch gefärbter Klerikalismus, der in Verbindung mit dem Liberalismus auf die Loslösung vom Hause Oranien hinarbeitete. Die Julirevolution brachte den Sturm zur Entfesselung. Doch als die Holländer im Begriffe waren, die Erhebung gewaltsam niederzuwerfen, mischten sich die Großmächte ein und anerkannten auf der Konferenz in London die Unabhängigkeit Belgiens. Damit waren die Oranier schwer getroffen. König Wilhelm I. grollte den Mächten und suchte ihnen in jeder Weise Schwierigkeiten zu bereiten. Tillier hatte die schwere Aufgabe, den erbitterten Fürsten zum Zusammenwirken mit den Mächten zu veranlassen.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 226 C.

Ende 1830 hatte sich Wilhelm I. an England, Preußen, Rußland und Österreich gewandt, die vier Mächte, die den Vertrag unterzeichnet hatten, durch den das Königreich der Niederlande entstanden war. Er forderte sie auf, durch unmittelbare Dazwischenkunft den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen. Die Mächte weigerten sich; sie opferten diesmal die Legitimität der Friedensliebe. Darauf fielen die Holländer in Belgien ein. Nur das Einschreiten Frankreichs rettete das neue Königreich. Der Erfolg Hollands verschaffte bessere Bedingungen, als die Berufung auf die Rechte es vermocht hätte. Die Beharrlichkeit Wilhelms I. trotzte den Mächten das deutsche Luxemburg und einen Teil von Limburg ab. Ferner mußte Belgien jährlich eine Summe von 8 400 000 Gulden bezahlen als Beitrag an die Verzinsung der holländischen Staatsschuld. Allein mehr verlangend, war der König von Holland mit diesen Zusicherungen nicht zufrieden und verweigerte die Zustimmung zum Verträge. Dem Eingreifen der Mächte setzte er Widerstand entgegen; selbst die Blockade der holländischen Küste durch England und Frankreich vermochte ihn nicht zu erweichen. Endlich anerkannte eine neue Übereinkunft am 31. Mai 1833 den Zustand zwischen Belgien und Holland, bis ein endgültiger Vertrag abgeschlossen werde. Holland verlangte, daß der ihm zufallende Teil von Limburg ganz vom deutschen Bunde gelöst werden sollte. Doch stellte man in Brüssel die Bedingung, daß der deutsche Bund selbst zu dieser Verschmelzung die Zustimmung gebe. Holland hätte deshalb mit dem deutschen Bunde in Unterhandlung treten sollen; erst wenn dieser seine Einwilligung gegeben, sollte der Vertrag bindend werden. Aber der eigenwillige König ließ die Verhandlung mit dem deutschen Bunde nicht aufnehmen. Man glaubte deshalb, daß es ihm mit der Sache nicht ernst sei und daß seine anfangs gegebenen Erklärungen nicht aufrichtig gemeint gewesen seien. Der König trug einen heftigen Groll gegen die Ostmächte und gegen den deutschen Bund in sich, die nach seiner Ansicht nichts für ihn getan hatten. Aus diesem Grunde wollte er, starr auf seinem Entschlusse beharrend, die von Tillier verlangte Gefälligkeit nicht erweisen.

Dies erkennend, wandte sich Tillier an den französischen Gesandten, um von Frankreich möglichst rasch eine Entscheidung in der Polenangelegenheit zu erhalten. Angenehm überrascht war er, als der Gesandte ihm vertraulich mitteilen konnte, daß das französische Ministerium den

Transport und die Einschiffung der Polen übernommen habe. Tillier glaubte jetzt, die Unterhandlungen seien beendet und eilte freudig in das holländische Ministerium des Auswärtigen. Allein er hatte die Rechnung ohne die Laune und die Sinnesart des Königs gemacht, der in allen Regierungsgeschäften, auch den kleinsten, die Entscheidung selbst treffen wollte. Seine Minister waren eigentlich nur die Sekretäre. Auf dem Ministerium des Auswärtigen übergab man Tillier eine Note, die verschiedene unausführbare Bedingungen über das freiwillige Einschiffen der Polen enthielt. Ferner verlangte sie, daß vor der Abreise der Polen die Einwilligung der Vereinigten Staaten eingeholt werden müsse.

Tillier beantwortete sofort die holländische Note. Aber da er das Eingreifen des Königs in die Geschäfte kannte, so hoffte er, von einer persönlichen Unterredung mit Wilhelm I. günstigere Bedingungen zu erhalten. Am 9. Oktober 1833 wurde ihm eine Privataudienz gestattet: «Aus dem ersten Zimmer wurde ich, sobald ich meinen Namen genannt, in ein inneres Vorzimmer geführt, wo ein General, ein Kammerherr und andere wie ich in schwarzen Hofröcken gekleidete Personen sich befanden. Der diensttuende Kammerherr gieng in das Zimmer des Königs, um mich anzumelden. Nach einiger Zeit kam er zurück und führte mich zu demselben. Der König stand in Generalsuniform mit einem großen Säbel in der Mitte eines nicht sehr großen Zimmers in einem durch die Verzierung des Fußbodens gebildeten Kreise.» Tillier hatte dem Minister des Königs erzählt, daß sein Vater, sein Großvater und der Schwiegervater in holländischen Diensten gewesen seien. Die Sache wurde dem König erzählt, so daß dieser etwas Interesse für den Berner bekundete. «Nach dem ersten Complimente gab sich das Gespräch ziemlich leicht. Der König war recht freundlich und erinnerte sich recht gut meines Schwiegervaters. In dem Blicke des alten Fürsten sprach sich jedoch etwas ziemlich schlaues, wo nicht falsches aus, und der Mund verzog sich öfters zu einem sarkastischen Lächeln. Über die Polen tratt er nicht viel ein, und that, als ob er von dem dieselben betreffenden Geschäfte noch gar nichts wüßte; über die Schweiz äußerte er sich bisweilen etwas spöttisch, wobei er doch auch nicht vergaß, sich über den Altoberamtman von Aarwangen, Friedrich von Goumoens, der seines Bruders halb kürzlich bei ihm gewesen war und sich sehr heftig und leidenschaftlich über die gegenwärtige Ordnung der Dinge

geäußert hatte, lustig zu machen. Nach einer dreiviertelstündigen Unterredung verabschiedete mich der König auf eine sehr verbindliche Weise. Übrigens blieb mir von diesem Fürsten der Eindruck eines schlauen und listigen Mannes, und wenn man ihn gesehen und gesprochen, ja gar mit ihm unterhandelt hatte, so erklärte man sich die 80 Protokolle weit leichter¹.»

Tillier mußte bis zum 14. Oktober auf eine Note warten. Er bemerkt nur kurz darüber: «Wie ich erwartete, war sie nichts weniger als unumwunden. Indessen reichte sie doch hin, um einstweilen abzureisen².»

In Frankfurt fand er die Antworten des Vorortes und Berns. Von einer Überführung der Polen nach Amerika, die der Bundestag wünschte, wollte Bern nichts wissen; es beharrte im übrigen halsstarrig auf seinen den Polen in jeder Weise wohlgesinnten Meinungen. Die Sache schien sich weiter in die Länge zu ziehen.

Da erhielt Tillier ein Schreiben des vorörtlichen Staatsrates mit dem Auftrage, «die Einfrage bei dem Bundestage über die einfache Gestattung des Durchlasses zu machen, und im verneinenden Falle die Unterhandlung abubrechen». Vor dem Abbruche aber sollte Tillier «jedenfalls dem [deutschen] Bundespräsidenten von der empfangenen Weisung vertrauliche Kenntniß geben und denselben bei diesem Anlaß auf das eigenthümliche seiner Sendung aufmerksam machen, nach welchem die schweizerische Eidgenossenschaft zu Gunsten eines einzelnen Kantons die Unterhandlung in eidgenössischem Namen geleitet, den Entscheid über deren Ergebnisse aber stets der Regierung von Bern vorbehalten habe. Man schien übrigens Hoffnung zu haben, den Polen einen Ausweg nach oder durch Frankreich zu verschaffen³».

Wirklich vernahm Tillier einige Tage später, daß die französische Regierung den Durchpaß der Polen durch Frankreich gestattet habe. Am 15. November 1833 erhielt der Bevollmächtigte vom Vororte die Rückberufung. «Durch eine Note vom 8. November hatte nämlich der französische Botschafter, Graf Rumigny, dem Vororte die Eröffnung gemacht, daß das französische Ministerium sich, in Betrachtung der wenigen Hoffnung, von Seite des deutschen Bundestages annehmbare Durchpaßbedingungen für die Polen zu erhalten, und in Betrachtung der Verlegen-

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 221 B. ² Ebd. II, 225 B. ³ Ebd. II, 230 f. B.

heit, in welche die schweizerische Eidgenossenschaft und namentlich der Kanton Bern durch längeres Verweilen der Polen in der Schweiz kommen dürfte, entschlossen habe, diesen Fremdlingen nicht nur den Durchpaß nach Frankreich, nach England, Portugall, Egypten oder Algier zu gestatten, sondern ihnen auch Unterstützungen zu diesem Endzwecke zukommen zu lassen. Auch sollten sich diese Unterstützungen nicht nur auf den Durchlaß nach Frankreich beschränken, sondern so weit reichen, bis diese Unglücklichen aus dem betreffenden französischen Seehafen an den von ihnen gewählten Bestimmungen angekommen seien. Aus dieser Mitteilung würde ich ersehen, daß die mir anvertraute Sendung, wenn auch nur auf mittelbarem Wege, dennoch zu einem für die Schweiz günstigen Ergebnis geführt habe, andererseits aber auch, daß mein längeres Verweilen in Frankfurt bei dieser Sachlage völlig unnöthig wäre, weshalb ich eingeladen wurde, nach Zürich zurückzukehren¹.» Tillier reiste in die Schweiz zurück.

Zwei Drittel der Polen verließen den Kanton Bern. Auf die Zurückgebliebenen übte die bernische Regierung keinerlei Zwang aus. Sie verfielen dem Einflusse des italienischen Revolutionsmannes Joseph Mazzini, der von einer Verbrüderung freier Völker auf nationaler Grundlage träumte. Italien sollte von der Fremdherrschaft befreit und geeinigt werden; ein Einfall nach Savoyen sollte die freiheitlich gesinnte Bevölkerung unterstützen und die breiten Massen Italiens zum Aufstande hinreißen. Zu diesem Vorhaben nahm Mazzini die polnischen Flüchtlinge in der Schweiz in seine Dienste, die plötzlich aus ihren Quartieren verschwanden und begeistert dem Rufe folgten. Das Unternehmen schlug fehl; die Polen kehrten in die Schweiz zurück. Scharfer Tadel wurde ihnen zuteil.

Während dieses Ereignisses befand sich Tillier in Italien. Ein Aufenthalt von fünf Monaten entfremdete ihn etwas der Politik seiner Heimat. An den italienischen Fürstenhöfen, besonders in Neapel, gewann er tiefen Einblick in die Kämpfe und Nöte Italiens. Als er am 10. Mai 1834 nach Bern zurückkehrte, hatte die Polenangelegenheit, heftiger denn je, die Gemüter in Wallung versetzt. Der Einfall nach Savoyen hatte in Bern seine innenpolitische Auswirkung.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 252 f. C.

Schon vor der Abreise waren Gerüchte zu Tillier gedrungen, die Polen beabsichtigten einen Einbruch in ein benachbartes Land. Sie schienen die Sache ungestört vorbereiten zu können. «Nur die Regierung von Bern», bemerkt Tillier, «schien von allem nichts zu wissen, oder nichts wissen zu wollen.» Jetzt warf man der Regierung offen zweideutiges Benehmen in der Polenangelegenheit vor.

Frankreich hatte den Polen, die noch in der Schweiz waren, ebenfalls den Durchzug nach einem freigewählten Ort, Algier, England oder Amerika, gestattet. Der Vorort riet dringend die Entfernung der Polen aus der Schweiz; er trug an, man solle den Polen eine Frist zum Verlassen des Landes geben. Allein in Bern beharrte der polnisch gesinnte Teil des Regierungsrates noch einmal darauf, daß man den Polen in Frankreich eine bleibende Aufnahme, nicht nur den Durchzug, verschaffen sollte. Tillier tadelt dies Verhalten: «So wurde von der Regierung von Bern zu Gunsten einer Schaar der ursprünglichen polnischen Sache ganz fremder Abentheurer das Wohl des eigenen Kantons wie das der ganzen Eidgenossenschaft auf das Spiel gesetzt¹.»

Die fremden Mächte verlangten immer schärfer die Ausweisung der Polen. Im Innern der Schweiz wuchs die Stimmung gegen die Flüchtlinge. Daher beschloß der Große Rat von Bern, trotz der heftigen Opposition der Polenfreunde, mit 104 gegen 64 Stimmen, daß die Flüchtlinge, die am Savoyezuge teilgenommen, nicht mehr im Gebiete der Republik Bern geduldet und sogleich fortgewiesen werden sollten. Fellenberg dankte darauf dem Regierungsrate lebhaft, «daß er dem Schandflecke, der sich über das Vaterland verbreitet, endlich ein Ziel gestekt» habe.

Von stets wachsender Abneigung im Inlande und von Forderungen der Mächte bedrängt, beschlossen die Polen, gewaltsame Maßregeln nicht abzuwarten und die Schweiz freiwillig zu verlassen, was auch geschah. Damit fand die Polenangelegenheit, die so mächtig die Leidenschaften der Parteiwut in Bewegung versetzt hatte, ihren Abschluß².

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 312 B.

² Verhandl. d. Gr. R. 1834, 112 ff. Prechner, Savoyezug 1834, Zeitschrift für Schweiz. Gesch. IV, 502.

3. Die Auswirkung der Schnellschen Vorherrschaft

Die Durchführung der Umwälzung 1831 hatte den Brüdern Schnell im Kanton Bern reiche Sympathien eingebracht. Sie sahen sich plötzlich im Besitze einer Macht, von der sie vorher nie geträumt hatten. Ausgegangen vom Gedanken, die Vormacht des Patriziates zu brechen, war ihr Wirken mehr ein zerstörendes, niederreißendes. Das Dogma der Gleichheit aller Einzelwesen im Staate war die einzige weitausgreifende Idee, die sie ihrem aufbauenden Wirken zugrunde legen wollten. Nie aber hatten sie ihr Dogma zu Ende gedacht oder auch nur sich Rechenschaft darüber gegeben, wie die theoretische Gleichheit im weitverzweigten Gebiete des Staates durchzuführen sei. Ihre ganze Tätigkeit leidet deshalb an einer auffallenden Armut an Leistungen, die dem Gesamtleben des Staates ersprießlich waren.

Nicht im organischen Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte des Staates zu einer lebensvollen Einheit erblickten sie ihr staatsmännisches Ziel, sondern in der Verwirklichung des durch den Verstand festgelegten liberalen Dogmas. Tillier spottete, das Dürrgedankliche ihrer Bestrebungen erkennend, ihr Ziel sei gewesen, die Fahne der Freiheit für alle Völker auf den Gipfel der Jungfrau hinaufzupflanzen. Ihre nächste Gefolgschaft bildeten die neuzeitlichen Naturrechtler aus der Schule Samuel Schnells, die im ganzen Lande sich als Apostel einer großen Mission fühlten und von der Höhe der Idee aus die Masse in die neue Zeit einlenken wollten.

Zu einer weitausgreifenden Wirkung durch die Saat des Gedankens war das bernische Landvolk der denkbar schlechteste Boden. Bodenständig, behäbig, solid, fragte der bernische Bauer wenig nach den großen, über Raum und Zeit hinschreitenden Zusammenhängen in der Politik; seine politischen Bestrebungen bewegten sich vorwiegend in den Grenzen des engen Wirkungskreises persönlicher Interessen. Anknüpfend an diese Erkenntnis, war es ein kluger Schachzug gewesen, dem liberalen Dogma das Versprechen der Zehnt- und Bodenzinsaufhebung beizugeben. Damit gewann die neue Bewegung weitaus den größten Zuwachs. Nicht die Verwirklichung einer Idee verlangte das nüchterne Landvolk von seiner neuen Regierung, sondern handgreifliche materielle Vorteile.

Die Stellung der Brüder Schnell war schwierig. Selbst am Ruder, machte die ehemalige Opposition die unangenehme Entdeckung, daß vorläufig die Versprechungen nicht gehalten werden konnten; man verschob die äußerst schwierige Frage der Zehntaufhebung und vertröstete auf bessere Zeiten. Das Verhalten des Patriziates, sein Schmollen, die Eidverweigerung der Offiziere, die Erlacherhofgeschichte, ließen für eine Zeitlang die Frage nach den materiellen Errungenschaften der Umwälzung verstummen. Eine Entrüstung gegen die ehemaligen Herren brach los, die die Brüder Schnell nur zu gut auszunützen verstanden. Es ist einer der dunkelsten Punkte im Charakter dieser Männer, wie sie keine Gelegenheit vorübergehen ließen, um jeder Handlung der Restaurationsregierung niedrige, ja gemeine Beweggründe unterzuschieben. Verdächtigung, die bei dem an sich mißtrauischen Landmanne leicht eingreift, war in der erfolgreichsten Zeit ihres Wirkens eine Hauptwaffe, mit der sie jede unabhängige Meinung bekämpften. Unaufhörlich machten sie darauf aufmerksam, besonders Hans Schnell, wie die alten Herren in Bern sich am Gute des Bauern gemästet hätten. So brachten sie im Kanton wirklich eine Zeitlang eine gewisse revolutionäre, auf die neuen Ideen gerichtete Stimmung hervor, die den Anschein erweckte, als sei das Volk ganz vom europäischen Liberalismus ergriffen. Allein die Bewegung war sehr materiell; sie war die nachträgliche Erbitterung des Bauern über die nach den demagogischen Aussagen der Schnell erlittene frühere Benachteiligung durch die Aristokraten. Die Oberflächlichkeit der bernischen Volksbewegung an sich, wenn sie losgelöst wurde von der europäischen Strömung, erkannte der scharfblickende Johann Friedrich Christoph Kortüm, Professor der Geschichte an der bernischen Hochschule, indem er sie nur eine «revolutionäre Krätze» nannte.

Eine Eigentümlichkeit der Brüder Schnell war, daß sie nicht von den höchsten Stellen aus ihre Macht spielen ließen; sie wirkten durch die große Zahl ihrer Anhänger im souveränen Räte. Die größte und eifrigste Tätigkeit entfalteten sie außerhalb des Ratssaales; kamen unerwartete Entscheidungen in den Ratssitzungen, so wirkte ein einfaches Votum aus ihrem Kreise bestimmend auf viele der neuen Ratsherren. Erst als im Laufe der Jahre die damaligen Neulinge mit der Politik besser vertraut wurden, begann die kritiklose Nachfolge etwas nachzulassen.

Die neue Verfassung hatte die ehemalige Macht des Berner Schultheißen bedeutend eingeschränkt; sie hatte sogar zur Ausübung seiner Befugnisse zwei Stellen geschaffen. Darum war auch außerhalb der höchsten Ämter ein bestimmender Einfluß möglich. Zwischen jede EntschlieÙung drängte sich der souveräne Rat und sprach das letzte Wort; jedes politische Wirken war nur noch möglich auf dem Umwege durch den Willen der Mehrheit. An die Stelle der leitenden Persönlichkeit trat die Partei. Der Staatsmann, der aus persönlicher tiefer Erkenntnis heraus den Staat zu gestalten trachtete, mußte oft vor dem Demagogen weichen, der die Masse mit ihren Trieben, Zielen und Hoffnungen zu fesseln verstand. Noch hingen die alten Formen über das neue Gebäude herab; erst eine ferne Zukunft sollte zeigen, wie der auf die Masse gebaute Staat, in kleinlichen, auseinanderstrebenden Interessen untergehend, seine kulturbildende Kraft verlieren mußte, wenn nicht der Einzelne zum Dienste am Ganzen erzogen wurde.

Die Männer, die in der ersten Zeit die höchsten Staatsstellen bekleideten, waren gefügige Werkzeuge der Brüder Schnell. Wir haben bereits den Oheim Tilliers, Tscharner, und den Nachfolger auf dem Schultheißenstuhl, den Landammann des Jahres 1831, Lerber, kennengelernt. Für das Jahr 1835 folgte ein anderer Verwandter Tilliers, sein Vetter Karl von Tavel, in der Würde des Schultheißen¹. Tillier berichtet über ihn:

«An der Spitze [des neuen diplomatischen Departements] stand mein Herr Vetter, der neuerwählte Schultheiß Karl von Tavel, damals noch in der Blüthe des schweizerischen Radikalismus und Methodismus, freilich ohne klares Selbstbewußtsein dessen, was er eigentlich damit wollte. Tavel zählte nicht mehr als 34 Jahre, als er durch Geschäftsgewandtheit, mehr noch aber durch Schlaueit und Geschmeidigkeit, die oberste Stufe eidgenössischer Ehrenstellen erklommen hatte. Von Jugend auf war er leicht begabt gewesen und hatte die Zunge mit ziemlicher Gewandtheit geführt. Aber ernste Studien hatten ihm nie Kopfschmerzen verursacht. Seine Lieblingsbeschäftigung war die Intrigue. Sonderbarerweise gieng dem durchtriebenen, pffiffigen und schlaunen Manne eine gewisse Urtheilskraft ab, deren Mangel ihn oft die in seinem Interesse allerthörichsten Handlungen begehen ließ. Oft suchte man daher die Schlüssel zu kaum erklärlichen

¹ Franz Karl von Tavel, 1801–1865. Bern. Biogr. II, 547.

Handlungen bei ihm in einer sorgfältigen Berechnung, die in nichts anderm ihre Quelle hatten, als eben in seiner rastlosen Intriguensucht und in seinem steten Bedürfnisse nach Veränderung. Aus dem preußischen Dienste zurückgekehrt, wo er eine zeitlang als ziemlicher Chevauxleger am Rhein gewirthschaftet hatte, heirathete er die Fräulein Madeline von Roverea, ein damals sehr hübsches und sehr reiches Mädchen, der man bloß einige Geziertheit vorwerfen konnte. Später warf sie sich in den heftigsten Methodismus, dem auch Tavel's Mutter und seine sonst liebenswürdige Schwester huldigten. Er aber folgte seiner Frau in dieser Richtung, wie man behauptet hatte, lediglich aus Eifersucht, oder, wie es mir eher wahrscheinlich vorkommt, aus Sucht, sich in eine eigene Richtung zu werfen, und zwar mit einer gewissen Heftigkeit, mit der er sich der augenblicklich neuen Glaubensmeinung hingab, und die mehr aus der Leidenschaft als aus dem Gemüthe hervorgieng, die auch den alten Adam bei ihm nie ganz erstikte, wie es ihm denn von Jugend auf und in der Rede stets an Ernst und Wahrheit gebrach, so daß man vergeblich etwa ächtes bei ihm gesucht hätte¹.»

Schon bald nach den ersten Handlungen der neuen Regierung war Tillier zu den einflußreichsten Personen in Gegensatz geraten. Schablonenhaftes Festhalten an den Grundsätzen des Liberalismus und bittere Leidenschaftlichkeit, die selbst vom reinlichen Entwicklungsgange im Staatsleben abzulenken kein Bedenken trug, stießen ihn zurück. Obschon ihn die Brüder Schnell heftig angriffen und ihn des Einverständnisses mit den widerspenstigen Aristokraten verdächtigen wollten, gelang ihnen seine Entfernung aus dem Großen Rate nicht. Die unabhängige Stellung hatte ihm einen gewissen Anhang verschafft; die Dienste des sprachgewandten, mit den Formen der Diplomatie vertrauten Mannes waren der neuen Regierung oft wertvoll. Auch seine Sachkenntnis wußte man zu schätzen, wenn es sich um Dinge handelte, die mit dem Parteidogma in keiner Beziehung standen.

So kam es, daß schon Ende 1833 bei der Wahl zum Landammann Tillier an dritter Stelle stand². 1836 rückte er zum Vizelandammann vor³, und

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 340 ff. B.

² Verhandl. d. Gr. R. 1833, 367. 9. Dezember 1833.

³ Prot. d. Gr. R. 14, 408.

für 1837 wurde er mit 163 von 201 Stimmen im ersten Wahlgange zum Landammann gewählt¹.

Was die übrigen Ämter betrifft, so trat er schon im Dezember 1833 aus dem Erziehungsdepartement aus. Die Tätigkeit in dieser Behörde sagte ihm nicht zu².

Kurz vor der Wahl zum Landammann wählte ihn der Große Rat in die neugegründete Gesetzgebungskommission, deren Präsidium man ihm übertrug. Die Kommission hatte die gesetzgeberischen Arbeiten zu vollenden. Tillier blieb darin bis zum Jahre 1846³.

Auf die am 17. Oktober 1836 beginnende außerordentliche Tagsatzung in Bern wurde er neben dem Schultheißen Tscharner zum zweiten Gesandten des Standes Bern bestimmt⁴.

Wir sehen, daß Tillier, trotz der Anfeindung von verschiedener Seite, eine Macht war, die zeitweise Boden faßte und mit der man sich auseinandersetzen hatte. Es gilt nun, in der letzten Zeit der Schnellschen Machtstellung Tilliers Verhalten in den bedeutenden Ereignissen, die zum Umschwunge führten, zu verfolgen.

Begeisterte Liberale der ganzen Schweiz drangen auf die Errichtung eines geistigen Sammelpunktes, von dem aus Bildung und Wissenschaft in das ganze Volk dringen sollten. Man hoffte, eine schweizerische Hochschule würde die auseinanderstrebenden Kräfte wie in einem Brennpunkte sammeln und dem nationalen Leben neuen Antrieb einhauchen. Zürich und Bern erklärten sich zur Übernahme bereit. Allein Zürich kam der Bewegung zuvor, indem es eine kantonale Hochschule stiftete. Bern schritt nun ebenfalls auf eigene Faust zur Hochschulgründung. Das Fehlschlagen der Bundesrevision begrub den Plan einer eidgenössischen Hochschule vollständig.

Tillier bedauerte, daß eine eidgenössische Hochschule nicht zustande kam. Er glaubte, daß dies ein großes Unglück für die damalige Schweiz gewesen sei, «für welche das Zustandekommen einer gemeinschaftlichen höhern Bildungsanstalt mit einem wahrhaft nationalen Geist ein wahres

¹ Prot. d. Gr. R. 15, 358.

² Ebd. 12, 195.

³ Ebd. 12, 266. Die Mitglieder der Kommission waren Tillier, Präs., Koch, Straub, Aubry, Bitzios. Sekretär: Friedrich Zeerleder.

⁴ Prot. d. Gr. R. 15, 281.

Lebensbedürfniß war, und einzig allein einen allmählichen Einklang in die Begriffe und Sitten der so verschiedenartig gebildeten Völkerschaften des eidgenössischen Bundes bringen konnte». Er führt hierauf die Nachteile der kantonalen Hochschule an: «Dabei würde eine solche Anstalt auch noch den Vorzug gehabt haben, den Eindrücken örtlicher Machthaberei und Gevatterschaftskrämerei, einem unserer Hauptübel unserer lieben Eidgenossenschaft, weit weniger unterworfen zu sein, als die Kantonalanstalten, und sich daher auch vielmehr zu einer ächten Schule der Wissenschaft geeignet haben. Die Kantonalanstalten hingegen wurden für einzelne Kantone eine sehr drückende Last und hatten auch, da sie sich zum Theil gegenseitig im Wege stunden, keine Aussicht auf hinlängliche Bevölkerung, und besonders nicht auf eine hinlängliche Zahl durch angemessene Vorkenntnisse zum eigentlichen Hochschulstudium befähigter Jünglinge. Dabei wurde durch Weglassung der katholischen theologischen Fakultät ein Hauptbedürfniß der katholischen und gemischten Stände, die Bildung eines bessern katholischen Priesterstandes, unbefriedigt gelassen. Im Kanton Bern aber konnte der Leberberg nur einen geringen Vortheil davon genießen.» Tillier ist der Ansicht, die Regierung von Bern würde besser gethan haben, «die bisherige Akademie mit einigen Verbesserungen bei ihrem bisherigen bescheidenen Namen bleiben gelassen zu haben¹».

Besonders tadelt er die politischen Nebenzwecke, die bei der Gründung mitwirkten: «Leider wurden hiebei, statt den höhern Bildungszweck im Auge zu behalten, nach ziemlich beschränkten Vorurtheilen untergeordnete politische Zwecke verfolgt, so daß neben vorzüglich begabten Männern auch andere, keineswegs passende Wahlen getroffen wurden. Doch waren im Allgemeinen die theologischen und medizinischen Fächer recht gut besetzt, während die juridischen und vorzüglich die philosophischen, das Grundlicht einer Hochschule, viel zu wünschen übrig ließen.»

Auch der Eröffnungsfeier wohnte Tillier bei: «Am 15. November [1834] konnte die Eröffnung in der Kirche zum heiligen Geist vorgenommen werden. Es klang allerdings sonderbar, durch den Präsidenten des Erziehungsdepartements, Regierungsrath Neuhaus, die Eröffnungsrede in französischer Sprache halten zu hören, wie sie denn auch ohne alle ge-

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 334 f. C.

schichtliche Beziehung weit eher für die Eröffnung eines französischen Lyceums als für diejenige einer deutschen bernischen Hochschule gepaßt hätte. Die kurze Rede aber des taumelnd zu dem Tische getretenen Rektors Wilhelm Snell war eben so mittelmäßig als schlecht gehalten und mußte ihn eher zu einem Priester des Bachus als der Musen kundgeben. Die beste Rede war diejenige Troxlers, der sich allein auf den passenden Standpunkt gesetzt hatte. Das neue Leben begann¹.»

Die Brüder Schnell hatten die Absicht, die Anstalt ganz in den Dienst ihrer Politik zu stellen. Vorwiegend gesinnungstüchtige Männer ihrer Farbe fanden Gnade. Um der Regierung den bestimmenden Einfluß auf die Professoren zu sichern, traten sie kräftig für die periodische Wahlbestätigung ein. Damit hofften sie die Möglichkeit zu gewinnen, mißbeliebige Lehrer auf gesetzmäßige Weise entfernen zu können.

§ 19 der Verfassung von 1831 bestimmte, jede bürgerliche Stelle sollte entweder auf eine bestimmte Amtsdauer erteilt werden oder auf periodische Bestätigung hin. Gestützt darauf unternahm man den Angriff auf die an der Akademie herrschende Gewohnheit, die Stellen der Professoren auf Lebenszeit zu vergeben.

In der Maisitzung 1835 legte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf über die Vollziehung des § 19 der Verfassung dem Großen Rat vor. Im Regierungsrat bezeichnete man die Stellen der Professoren und Lehrer als bürgerliche, um den Paragraphen auch auf die Hochschule anwenden zu können. Am 8. Mai 1835 führte diese Ansicht zu einer Auseinandersetzung, die sieben Stunden dauerte. Der Standpunkt des Regierungsrates wurde heftig angegriffen.

Beide Schnell und ihr Anhang traten energisch für den Antrag des Regierungsrates ein; sie führten aus, der Ausdruck bürgerliche Stelle bezeichne den Gegensatz zum militärischen Dienstverhältnis und fasse alle vom Staat besoldeten Stellen in sich. Unter den Männern, die dieser Auffassung entgegentraten, waren Schultheiß von Tavel, Neuhaus und Tillier. Sie führten aus, bürgerliche Stellen seien nur die, die zum «materiellen Staatsorganismus» gehörten, nicht aber die Lehrstellen. Durch periodische Bestätigungen werde die gewährleistete Lehrfreiheit vernichtet, indem die Lehrer der Regierung auf Gnade oder Ungnade überliefert seien.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 336 f. C.

Tüchtige Männer würden sich hüten, unter diesen Verhältnissen an die Hochschule Bern zu kommen. Gegen untaugliche und unwürdige Lehrer sichere der § 20 der Verfassung¹. Diese Gründe drangen durch, so daß der Antrag des Regierungsrates mit 85 gegen 43 Stimmen verworfen wurde. Tillier freute sich darüber, daß damit die neue Hochschule von der Vormundschaft der Brüder Schnell befreit worden war. Der Einfluß der allmächtigen Männer hatte dadurch einen ersten kräftigen Stoß erlitten.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie wenig selbstsichere Persönlichkeiten die beiden Brüder Schnell waren und wie die Volksgunst ihr Verhalten bedeutend beeinflusste. Das Siebnerkonkordat mußte die neue Verfassung sichern; gegen die Reaktionsversuche im Lande herum entstanden die liberalen Schutzvereine. Das allmähliche Verschwinden des unbedingten Einflusses trieb sie dazu, die Gegensätze, durch die sie groß geworden, wieder neu aufleben zu lassen. Der Reaktionsprozeß gegen die Siebnerkommission des Stadtrates, ungebührlich in die Länge gezogen, sollte die Gemüter erhitzen und die Spannung wachhalten. Der Begehrlichkeit des Landvolkes wurde neue Nahrung zugeführt durch das Hervorzerren der Dotationsangelegenheit.

Die starke Bevorzugung der Landbevölkerung durch die Regierung hatte in der Stadt Bern eine regierungsfeindliche Strömung geschaffen. Die gebildete Bürgerklasse zog sich von den Häuptern der Regierung zurück; die Isolierung schuf ungesunde Gereiztheit auf beiden Seiten. Der Verteidiger der Siebnerkommission des Stadtrates, Lehenskommissär Wyß, hatte seine Verteidigung noch vor Bekanntgabe der Akten in der Öffentlichkeit drucken lassen und unter dem Publikum verbreitet². Tillier nennt dieses Vorgehen ungewöhnlich und unzweckmäßig; es hatte zur Folge, daß Karl Schnell den Antrag stellte, auch vom Standpunkte

¹ § 20. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen. Kein Beamter und Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters. Keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde. Verf. von 1831.

² Vertheidigung der Mitglieder der Specialkommission des Stadtrathes von Bern. Bern, 1834. Vgl. ebenfalls Rudolf Wyß, Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern seit dem 4. März 1798.

der Kantonsregierung aus alles, was in den Untersuchungsakten auf die Siebnerkommission und auf die Verteidigung des Großen Stadtrates Bezug habe, hervorzuheben und zusammengestellt dem Drucke zu übergeben. Tillier erhob sich mit Kohler und Jaggi gegen die verstümmelte Herausgabe der Akten und verlangte die Drucklegung des ganzen Aktenmaterials. Seine Meinung drang durch.

Allein die Niederschlagung des Reaktionsprozesses, die in der ganzen Schweiz von einsichtigen Männern aller Parteien gewünscht wurde und für die Tillier lebhaft eintrat, sollte nicht gelingen. Die Schnellsche Partei suchte «mit Spitzfindigkeiten, welche mehr dem Scharfsinn als der Großherzigkeit und Weisheit der Regierung Ehre machten», das Feuer zu schüren. Erst unter Neuhaus kam es zur Urteilssprechung.

Weitere Kreise der Stadtbevölkerung ergriff noch die Dotationsangelegenheit, da sie den Interessen der Einzelnen näher trat. Unter dem Landvolke wurde die Meinung verbreitet, im Jahre 1803, als das Stadt- und Kantonsgut im Dotationsvergleich ausgeschieden worden war, habe die Stadt sich in unrechtmäßiger Weise auf Kosten der Landbevölkerung bereichert. Aus dieser Ansicht erwuchs der Dotationsstreit. Eine besondere Kommission des Großen Rates beschäftigte sich mit der Angelegenheit. Sie suchte zu beweisen, daß der Kanton zu einer Reihe von Reklamationen an die Stadt berechtigt sei. Man verlangte die Rückgabe des Inseleospitals und des äußern Krankenhauses mit allen Gütern und Einkünften, ferner des Grauholz- und des Sädelbachwaldes und vieler auswärtiger Zinschriften. Da man auf diese Weise das Staatseigentum vermehren konnte, fand das Vorgehen leicht Anklang. Der Große Rat erklärte am 7. und 8. April 1836 die Reklamationen als begründet und die Übereinkünfte der Stadt mit der alten Regierung als aufgehoben. Ferner war der Große Rat bereit, bei einem unparteiischen, von beiden Parteien anerkannten Richter Recht zu suchen. Eine neue Kommission von fünf Mitgliedern, der der wackere und gebildete Fürsprecher Eduard Blösch angehörte, sollte als Sachverwalter des Staates die notwendigen Aufträge erteilen¹.

Tillier vertrat in der Dotationsangelegenheit den Standpunkt, daß die Stadt auf rechtmäßigem Wege zu den ihr von der Kantonsregierung be-

¹ Die Mitglieder der neuen Kommission waren Blösch, Kohler, Karl Schnell, Plüß, Vermeille.

strittenen Gütern gekommen sei. Das Vorgehen der Kantonsregierung faßte er als Äußerung heftiger Parteilidenschaft auf, wobei die Schnellsche Partei zugleich noch materielle Vorteile zu erhaschen hoffte.

Wenige Tage vor den wichtigen Verhandlungen im Großen Rate fand in Bern eine Zusammenkunft der einflußreichsten Mitglieder der Stadtbehörden statt. Die Versammlung faßte den Entschluß, daß man in der Regierung die Beschlüsse der Dotationskommission nicht bekämpfen wolle. Nur ungern fügte sich Tillier diesem Wunsche, da er sehr geneigt gewesen wäre, die ganze Angelegenheit im Großen Rate durchzufechten. Er griff daher dort nur die leidenschaftlichsten Äußerungen an.

Nach den Verhandlungen im Großen Rate fand von seiten der Stadtbehörden, wo man sich mit einer noch zu verfassenden Verteidigungsschrift beschäftigte, eine ähnliche Übereinkunft statt.

Um den schwachen Rechtsgründen etwas mehr Durchschlagskraft zu geben, suchten die Gewalthaber eine Schuld bei den mit der Dotationsangelegenheit verwickelten Personen festzustellen; es folgten verschiedene Zivilprozesse. Vor allem wandte sich die Leidenschaft der Dotationskommission gegen den greisen Altratherrn und Bankier Ludwig Zeerleder, der die Gelder, um die sich die Untersuchung drehte, eine Zeitlang verwaltet hatte. Bei Zeerleder war zu den Gebrechen des Alters noch Krankheit getreten; er litt unter den Folgen eines Sturzes, wobei er beide Beine gebrochen hatte. Am 17. Mai 1836 warf man ihn ins Gefängnis beim Aarbergertor. Man erklärte ihn der Entfremdung von Staatsgeldern schuldig. Er wurde 19 Tage in Haft gehalten und anfangs Juni 1836 entlassen. Damit hofften die Gewalthaber, aus dem gebrechlichen Manne ihrer Sache günstige Geständnisse herauszubringen¹.

Bei der Eröffnung des Großen Rates anfangs Mai zeigte sich, wie wenig Lorbeeren in dieser Angelegenheit zu holen waren; drei Mitglieder der Spezialkommission, darunter Blösch und sogar Karl Schnell, erklärten, die Wahl nicht anzunehmen².

Inzwischen traf die Antwort der Bürgergemeinde Bern ein. Sie könne, erklärte sie, in allen Fragen, welche die Verbindlichkeit der ehemaligen schweizerischen Liquidationskommission berührten, kein Zivilgericht

¹ B. Zeerleder, Erinnerung an Ludwig Zeerleder 84.

² Die Ersatzmänner waren Jaggi, Mühlemann und Mani.

irgendeiner Art anerkennen. Was dagegen die privatrechtlichen Fragen betreffe, sei sie bereit, diese nach den bestehenden Gesetzen von den verfassungsmäßigen Gerichten beurteilen zu lassen.

Nach langer Beratung über die Antwort erteilte der Große Rat der Dotationskommission die Ermächtigung, über den Inselspital, das äußere Krankenhaus, den Mushafenfonds, den Schulseckel, die beiden Wälder und das Darlehen von 600 000 Franken an das Waisenhaus die Entscheidung des Zivilgerichtes anzugehen. «Kohler», berichtet Tillier, «stellte nun plötzlich den Antrag zu einer provisorischen Verfügung, d. h. zu einer Sequestration des gesammten angesprochenen Vermögens, und als ich mich nun diesem entehrenden Staatsstreich sehr kräftig widersetzte, kam es zwischen ihm und mir, da er durch mein Auftreten gewissermaßen in Furcht gesetzt wurde, zu einer Szene, welche in einer der nächsten Nummern des «Schweizerischen Beobachters» höchst komisch dargestellt war, da man behauptete, ich sei mit zornrothem Angesicht und mit verschränkten Armen, Kohler mit zornblassem Angesicht hinter dem Pult still gesessen, und wir hätten uns grimmige Liebesblicke zugesendet. Sicher ist, daß Kohler über den unerwarteten kräftigen Widerstand die Besinnung verlor, und in der Erheblichkeitsfrage geschlagen wurde, was ihn zu fernern ähnlichen Unternehmungen einwenig entmuthigte¹.»

Eine neue, heftigere Richtung, die alle durch frühere Landesregierungen geschaffenen Rechtszustände nicht mehr anerkennen wollte, schien den revolutionären Schneid der Brüder Schnell übertrumpfen zu wollen. Die Anfeindungen gegen Ludwig Zeerleder nahmen ihren Fortgang. Durch eine Besprechung gelang es Tillier, einen neuen Angriff der Dotationskommission auf den Greis zu verhindern. Mit Betreibung der Kriminaluntersuchung wurde ein junger Advokat, Ulrich Ochsenbein, betraut. Am 15. November 1837 erfolgte neuerdings die Verhaftung des ehrwürdigen Mannes. Man vermutete, es seien noch geheime Fonds bei Zeerleder, die zu Wühlzwecken mißbraucht würden.

Die Verhaftung erweckte einen Sturm der Entrüstung in der Hauptstadt. Das einseitige und willkürliche Verfahren des Untersuchungsrichters trug nicht dazu bei, Beruhigung zu bringen. 74 Bürger von Bern, darunter auch Tillier, reichten der Kantonsregierung eine Beschwerde

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 397 B.

gegen die Verhaftung Zeerleders ein. Da die Session zu Ende war, kam sie nicht mehr zur Behandlung.

Am 28. Dezember 1837 erhielt Tillier eine Zuschrift des Sohnes von Zeerleder, daß man dem Vater nach angeblichem Fortschritt der Untersuchung nur noch das verabreiche, was zum Leben unumgänglich notwendig sei. Er bat den Landammann Tillier um Dazwischenkunft. Tillier ging zum Zentralpolizeidirektor Karl Schnell und stellte ihm die Sache dar. Schnell riet Tillier, er möge selbst hingehen. «Ich gieng indessen nicht in diese Falle, wo er mich dann hintenher des geheimen Einverständnisses mit Herrn Zeerleder beschuldigt hätte.» Schnell und Aubry begleiteten ihn; die Untersuchung ergab, daß die Beschwerde ganz unbegründet war. Tillier schrieb einen beruhigenden Brief an den Sohn, worin er ihn vor Übertreibungen warnte. Dies war seine letzte Verrichtung als Landammann; auf ihn folgte für 1838 Hans Schnell.

In der Februarsitzung 1838 wurde die Beschwerde der Stadtberner gegen die Verhaftung Zeerleders behandelt. Das Justizdepartement stellte den Antrag, sie abzuweisen. Tillier erzählt: «Ich nahm an den Erörterungen gleichfalls lebhaften Theil und beleuchtete das Geschichtliche des ganzen Verfahrens, wobei ich deutlich zeigte, wie wenig sich ein Theil desselben vor dem Richterstuhle unbefangener Prüfung aus rechtfertigen ließe. Konnte man auch die Befugnisse eines neuen Untersuchungsrichters, bald die Voruntersuchung zu vervollständigen, bald von sich aus, was in allen civilisirten Ländern unerhört war, eine Specialuntersuchung zu beschließen und dann diese Specialuntersuchung wieder zu führen, aus den bestehenden Gesetzen rechtfertigen; so mußte man sich beinahe schämen, solche Geseze zu haben, welche gewiß weder mit dem Geiste, noch mit dem Buchstaben der Verfassung übereinstimmten und mit den in der ganzen Welt herrschenden Begriffen über ein rechtliches Verfahren im Widerspruche waren. Mochte auch die Behandlung der Gefangenen so mild und human als möglich sein, so gieng doch aus der Natur der Dinge hervor, daß die Absonderung eines 70jährigen, kränklichen Greises von einer innigst geliebten Familie, deren Pflege er gewohnt war, so wie die Nothwendigkeit, über Verhandlungen und Ereignisse Auskunft zu geben, die vor 40 Jahren stattgefunden hatten, an sich schon einer Tortur sehr nahe kämen, die der Geist und die Sitten unseres Zeitalters verdammen.

Daher schloß ich mich dem Antrage des Altschultheißen von Tavel an, der das Obergericht einladen wollte, sich mit dieser Sache abzugeben, und so bald als möglich die Schließung dieser Untersuchung auszusprechen¹.» Eine ganze Reihe von Rednern, freilich meistens aus der Stadt, bekämpften den Antrag des Justizdepartements. Allein die Brüder Schnell und der in dieser Zeit stark von ihnen begünstigte Kohler regten die Geldgier des Landvolkes und den Haß gegen die Städter auf, so daß die Beschwerde vom Großen Rate mit starker Mehrheit abgewiesen wurde.

Die lange Gefangenschaft zermürbte Zeerleders Lebenskraft. Er mußte nach 258tägiger Haft freigelassen werden, ohne daß etwas gegen ihn herauskam. Nicht mehr lange überlebte der Greis die schwere Prüfung; zwei Jahre nachher starb er. Tillier nennt «das Andenken an dieses Verfahren ein brandmarkendes für einige einflußreiche Männer der damaligen Ordnung der Dinge²».

Der Vorstoß der Kantonsregierung gegen das Eigentum der Stadt und ihr Verhalten gegen den greisen Zeerleder hatten in Bern die Gründung des Sicherheitsvereins veranlaßt. Meistens heftige Feinde der Regierung traten zusammen zum Schutze der Personen und des Eigentums. Damit beschritt die Gegenpartei den gleichen Weg der Sicherungen, den die Liberalen im Siebnerkonkordat und in den Schutzvereinen schon gegangen waren. Der französische Botschafter Montebello hatte bedeutenden Anteil an der Neugründung. Die Regierung Louis Philipps, vom Liberalismus auf den Thron gehoben, suchte bereits den eifrigsten Neuerern, die das straffe Regieren gefährdeten, im eigenen Lande entgegenzutreten; der König von Frankreich zeigte immer deutlicher, daß er den Grundsatz der Legitimität ebenfalls für seine Person beanspruche. Deshalb sollte auch in der Schweiz das Revolutionsfieber etwas zurückgedrängt werden. Dies war der französischen Vertretung in glänzender Weise gelungen; sie hatte allmählich die Partei Schnell, deren Häupter die feinen Wandlungen in der europäischen Politik nicht erkennen konnten und die immer noch in blinder Bewunderung und Verehrung nach Paris schauten, ganz ihren Zwecken dienstbar gemacht. Als wirksames Gegengewicht den Einseitigkeiten der äußersten Linken gegenüber gehörte die Gründung

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 464 f. B.

² Ebd. II, 479 C.

des Sicherheitsvereins ganz in den Rahmen der damaligen französischen Außenpolitik.

Allein der Sicherheitsverein entsprach durchaus nicht den auf ihn gesetzten Hoffnungen. Viele Altgesinnte verweigerten den Eintritt aus Abneigung gegen das Vereinswesen. Dazu erregte die Gründung den Argwohn der Landbevölkerung, die dadurch ihre Errungenschaften gefährdet sah.

Das Haupt des Sicherheitsvereins, Oberstleutnant Albrecht von Muralt, der Bruder des Seckelmeisters, war ein Mann von Geist und sprudelndem Witze, aber ohne Gemüt und vaterländische Gesinnung. Langjähriger Söldnerdienst im Auslande hatte nur seinen Kastengeist großgezogen. In einfacher, schneidiger Attacke glaubte er den großen politischen Kampf in seinem Vaterlande ausfechten zu können.

Die Gewandtheit Muralts hatte Montebello bestrickt. Der Botschafter glaubte eine planmäßige, wohlorganisierte Opposition vor sich zu haben. Doch die grenzenlose Anmaßung Muralts verhinderte von Anfang an jede erfolgreiche Wirkung. Montebello bereute bald den Anschluß an eine Gründung, die nicht die Ausschließlichkeiten einer extremen Partei brach, sondern nur die Leidenschaften heftiger anfachte.

Jede Bewegung des Sicherheitsvereins verfolgten die Brüder Schnell mit gespannter Aufmerksamkeit. Am meisten beunruhigte sie die Nachricht, daß der Verein Geld sammle. Schon beim Dotationsstreit war der Gedanke, den unzufriedenen Städtern die Mittel zum Widerstande entziehen zu können, im Vordergrund der Erwägungen gestanden. Darum mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, den Sicherheitsverein aufzulösen.

Karl Schnell unternahm den Angriff im Großen Rat. Er erklärte, der Verein störe die öffentliche Ruhe, da er aus Feinden der Verfassung zusammengesetzt sei. Sein Zweck sei, die bestehende Ordnung zu untergraben und die Regierung beim Volke in Mißachtung zu bringen. Karl Schnell verlangte die Aufhebung des Sicherheitsvereins.

Dieser Antrag veranlaßte eine andere Eingabe, in welcher Dr. von Morlot nichts weniger verlangte als die Aufhebung aller politischen Vereine, «weil sie nur Uneinigkeit und Erbitterung hervorbrächten».

Am 20. Februar 1837 wurden die Anträge unter dem Vorsitze des Landammanns Tillier behandelt. Tillier wollte die Beratung über beide Vor-

lagen zugleich eröffnen. Karl Schnell erhob Einsprache und verlangte getrennte Behandlung. Das Los entschied, daß der Antrag Morlot vorausgehe. Staatsschreiber May und Karl Koch traten dafür ein; sie erklärten, daß politische Vereine einen Staat im Staate bildeten und daß durch sie nur die Leidenschaften gesteigert würden. Aber weitaus die meisten Redner sprachen sich gegen den Antrag aus. Am Schlusse wurde der Landammann um seine Meinung gefragt. Er erklärte, die Frage habe zwei «Hauptseiten, diejenige der Abstraktion oder, wenn man lieber wolle, des Rechts und diejenige der Zweckmäßigkeit. Die erstere sei von der allerschwierigsten, und vielleicht würde der Versuch, ein Gesetz über das Associationsrecht zu bearbeiten, diese Schwierigkeiten auf das allerbeste hervorgehoben haben. Was aber die Zweckmäßigkeit betreffe, so könne ihm dieselbe unmöglich einleuchten, was ich aus dem Beispiele anderer Länder zu belegen suchte. Unser großes Übel sei die Gevatterschaftskrämerei, welche die Vereine eher förderten als hinderten. Demungeachtet stimme ich nicht dafür, sie mit Gewalt aufzulösen, würde es aber für sehr erfreulich halten, wenn sie sich selbst auflösten¹». Der Antrag Morlots fiel durch.

Gegen die Vorlage Schnells erhob sich zahlreiche Gegnerschaft². Karl Schnell und sein Bruder Hans verteidigten sie nur kurz; auch Tschärner trat dafür ein mit einer «wahrhaft jämmerlichen Rede». Am Ende stellte Tillier noch die grelle Inkonsequenz ans Licht, daß man, nachdem man durch die vorhergehende Abstimmung das Vereinsrecht im allgemeinen als das Recht des Bürgers bezeichnet habe, jetzt dieses Recht solchen Bürgern abspreche, von denen man glaube, sie seien mehr oder weniger gegen die bestehende Ordnung der Dinge. Aber trotzdem bewährte sich gerade in dieser Angelegenheit wieder der überwiegende Einfluß der Brüder Schnell; der Rat beschloß die Erheblichkeit des Antrages. Tillier betrachtet dieses Ereignis als den Gipfelpunkt des Schnellschen Regimentes.

Am 1. März 1837 legte Tillier den Vorschlag des Regierungsrates zum Antrag Schnell auf den Kanzleisch. Tavel bat, man möge die Behandlung noch einige Tage verschieben, damit man den Entwurf über das Vereinsrecht, von dem der Antrag am Schlusse spreche, gleichfalls vorlegen könne.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 439 B.

² Stettler, von Tavel, Kasthofer, von Morlot, von Goumoens, Hunziker, May.

Tillier erklärte nun, daß das Reglement vorschreibe, solche Anträge müßten wenigstens zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleische liegen, bevor darüber Erörterungen anheben dürften. Karl Schnell erhob sich und wollte die Dringlichkeit erklären lassen. Allein Tillier blieb fest: «Als sie nicht schweigen wollten, drohte ich mit der Verlesung des Hochverrathgesetzes und mit der Aufhebung der Versammlung. Da legten sie sich zur Ruhe¹.»

Am 8. Mai 1837 kam der Antrag des Regierungsrates zu den Vorschlägen Schnells zur Behandlung. Darin wurde nicht die Abschaffung des Vereinsrechts bei bestimmten Voraussetzungen vorgeschlagen, sondern ein allgemein gehaltenes Gesetz darüber sollte die Verhältnisse ordnen. Karl Schnell, dem die Anträge des Regierungsrates zu wenig weit gingen, schlug ein Gesetz von sechs Artikeln gegen den Sicherheitsverein vor, «deren ersten ihn als gesezwidrig und den Staat gefährdend aufhob». Die übrigen Artikel belegten die Zuwiderhandelnden mit Strafen. Viele bekämpften das Gesetz mit gewichtigen Gründen, auch Tillier. Aber dieser «Gewaltstreich» der Brüder Schnell fand die Billigung des Großen Rates. Er erregte in der Schweiz und im Auslande Aufsehen.

Um die Finanzkraft des Patriziates zu schwächen und damit die Reaktionsgefahr zu beseitigen, veranlaßte Karl Schnell noch im gleichen Jahre 1837 ein Gesetz über das Familiengut der Patrizier. Die sogenannten Familienkisten sollten nach dem Gesetze unter den einzelnen Familienmitgliedern verteilt werden dürfen; verlangte nun ein Familienglied seinen Anteil, so mußte die Kiste aufgehoben werden. Auch dieses Gesetz erhielt die Bestätigung.

Um der Leidenschaftlichkeit der Gewalthaber Schranken zu setzen, hatte Tillier sich stets um das Zustandekommen eines Verantwortlichkeitsgesetzes bemüht. Seinen Antrag hatte der Große Rat erheblich erklärt; aber gleichwohl geschah nichts in dieser Angelegenheit. Am 3. Juli 1835 gab Tillier eine Mahnung ein, die in scharfen Worten dieses Gesetz verlangte. Sie bewirkte, daß der Regierungsrat noch im gleichen Jahre eine Kommission zur Entwerfung eines solchen Gesetzes ernannte. Koch wurde ihr Präsident, Kohler und Tillier die Mitglieder. «Sie waren am Ende auf den Einfall gekommen», meint Tillier, «mich durch diese Wahl für mein öfteres unbequemes und bisweilen etwas scharfes Mahnen zu

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 441 B.

bestrafen.» Doch hatte die Kommission nur ein sehr kurzes Leben: «Wir hatten jedoch nur eine einzige Sitzung. Als der Vorstand sah, daß Kohler und ich einig waren und über dieses wichtige Geschäft klare Ansichten hatten, schien er sich ebenfalls dazu zu bequemen. Wir waren darüber einig, daß nur von politischen Folgen und nicht von strafrechtlichen oder bürgerlichen die Rede sein könnte, und Abberufung, Vernichtung einer fehlbaren Behörde die strengste Strafe sein sollte, die indessen nicht vor der gewöhnlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit schützte. Indessen blieb es bei dieser ersten Zusammenkunft, und Koch berief uns nicht mehr zusammen¹.»

Neben der Zehntaufhebung war wohl die Regelung der Verhältnisse im Jura die schwierigste Aufgabe für die neue Regierung. Eine deutsche und reformierte Mehrheit stand einer französischen und teilweise katholischen Minderheit gegenüber. Am schärfsten kamen die Gegensätze auf dem Gebiete des Rechtswesens und der Schule zum Vorschein. Dazu traten noch Schwierigkeiten auf kirchlichem Gebiete.

Im Jahre 1821 hob Papst Pius VII. das alte Bistum Konstanz auf. Die schweizerischen Gebiete dieses Bistums schlug man zu den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen. Der Berner Jura gehörte zum Bistum Basel-Solothurn.

Die Enzyklika des Papstes Gregor XVI. vom 15. August 1832 wandte sich heftig gegen die ganze moderne Kultur und bezeichnete die Lösung des Denkens und Handelns von jeder autoritativen Bindung als den Anfang der Zerrüttung und des Zusammenbruchs. Dadurch fühlte sich besonders die liberale Bewegung getroffen; die straffer werdende geistige Disziplin des Katholizismus, oft eingreifend in den Wirkungsbereich der Staatsgewalt, reizte zu Widerspruch und Abwehr.

Große Unzufriedenheit machte sich geltend gegen die Bistumseinteilung. St. Gallen wünschte sich vom Bistum Chur-St. Gallen zu trennen und erstrebte die Errichtung eines eigenen Bistums. Es nahm den Fehdehandschuh auf, trennte sich von Chur und führte seinen Entschluß durch. Da St. Gallen die alten Zustände wieder herzustellen wünschte, so genehmigte der Heilige Stuhl die Trennung.

Da die klerikale Frage einmal aufgeworfen war, verlangten weite Kreise

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 376 B.

immer lauter eine genaue Grenzbestimmung zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Angeregt durch Eduard Pfyffer in Luzern und Jakob Baumgartner in St. Gallen, traten am 20. Januar 1834 liberale Abgeordnete aus den sieben Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen zu einer Konferenz in Baden zusammen, aus der eine Vereinbarung über das Verhältnis des Staates zum katholischen Klerus, die Badener Artikel, hervorging. Man griff die früher schon aufgetauchten Gedanken wieder auf, von Rom die Errichtung eines schweizerischen Erzbistums zu verlangen, dem die Bistümer des Landes zu unterstellen wären. Dadurch hoffte man der ganzen katholischen Kirche in der Schweiz ein einheitliches Gepräge zu geben. Die Tätigkeit des Nuntius sollte auf den diplomatischen Verkehr beschränkt werden; er sollte keinerlei Einfluß mehr auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens ausüben. Die Einführung von Synoden war vorgesehen, die die monarchische Gewalt der Kirche brechen sollten. Neben vielen andern Punkten verlangten die Kantone die Aufsicht über die Priesterseminarien und über die Ordensgeistlichen, dann die Besteuerung der Klöster¹.

Unter der Bevölkerung im Jura riefen die Badener Artikel große Aufregung hervor. Das diplomatische Departement stellte in der Wintersitzung 1835 den Antrag, der Große Rat möge der Abmachung die Genehmigung erteilen. Allein, da ein großer Teil der Abgeordneten aus dem Jura bereits in die Heimat abgereist war, drang die Mehrzahl der Ratsglieder auf Verschiebung der Angelegenheit bis zum Februar des folgenden Jahres. Trotzdem die Ungeduldigen, «die in jeder ruhigen Behandlung Gefahr witterten», lebhaft gegen den Verschiebungsantrag auftraten, wurde die Sache bis zum Februar 1836 verschoben.

Die zwei Tage dauernde Beratung über die Badener Artikel setzte am 19. Februar 1836 ein und rief eine äußerst lebhafteste Beteiligung hervor. Aus dem Bericht des bernischen Abgeordneten in Baden, Karl Schnell, hörte man, daß die Badener Konferenz eine unzeitige, unüberlegte Maßregel gewesen sei; allein, man könne jetzt nicht mehr stillestehen, da der Papst die Sache verurteilt und eine Bulle dagegen geschleudert habe. Man müsse bei der Durchführung äußerst klug zu Werke gehen. Er empfahl im wesentlichen die Annahme.

¹ Dierauer V, 582 f. Hilty, Bundesverfassungen 395 ff.

Der Jura, von der Geistlichkeit auf die Gefahren für die katholische Religion aufmerksam gemacht, erhob sich gegen die Badener Artikel. 8000 Unterschriften bekundeten die Abneigung der Bevölkerung gegen das Vorgehen der Berner Regierung. Ferner arbeitete der österreichische Gesandte für die Aufrechterhaltung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse. Diese Gegnerschaft bewog den Regierungsrat, nicht die unbedingte Annahme der Badener Artikel zu empfehlen, sondern mit dem Antrag hervortreten, der Regierungsrat möge bevollmächtigt werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestande kräftig zu handhaben, für alles weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden in Unterhandlung zu treten. Tscharner sagte, nur die Verfassung, die dem Jura seine religiösen Zustände garantiere, habe den Regierungsrat geleitet, nicht die Furcht vor Unruhen oder vor dem Auslande. Um die Durchsetzung des Regierungsantrages wurde zwei Tage lang heiß gekämpft. Auch Tillier beteiligte sich am zweiten Tage an der Aussprache. Er erklärte sich für einen Metropolitanverband, aber gegen die Annahme der Konferenzartikel, da sie dem Kanton Bern Verpflichtungen auferlegen würden, deren Erfüllung den Kanton in schwere Verlegenheiten bringen könnte. Er stellt den Antrag, Bern solle beim Konkordate von 1802 bleiben.

Für Annahme der Badener Artikel und gegen den Antrag des Regierungsrates traten Karl Schnell, Fellenberg, Stockmar und Neuhaus ein. Die Konferenzartikel wurden angenommen.

Die Aufregung über die Annahme blieb im Jura nicht lange aus. Das Volk berief sich auf die Vereinigungsurkunde, die die Aufrechterhaltung der kirchlichen Verhältnisse gewährleiste. Auch die auswärtige Diplomatie hob diesen Punkt hervor. Das Organ der Priesterpartei im Jura¹ erschien mit schwarzem Rande und reizte zum Widerstande auf. Eine kaltverständige Proklamation der Regierung brachte keine Beruhigung. In Pruntrut pflanzten Weiber Freiheitsbäume auf; der Regierungsstatthalter, der mit seinem Personal die Ruhe herstellen wollte, wurde beschimpft. Auch in andern Ortschaften der Ämter Pruntrut, Freibergen und Delsberg fanden ähnliche Auftritte statt. Die Behörden verloren alle Gewalt und allen Einfluß. Als Tillier eines Abends heimkehrte, war der Standesweibel

¹ Ami de la justice N.44. Tillier, Fortschritt I, 332.

vor seinem Hause am Sandrain und übergab ihm die Ernennung zum Abgeordneten der Regierung. Am folgenden Tag begab er sich in den Großen Rat, wo er den Vorsitz führen mußte. Er vernahm die unbestimmten Verwaltungsbefehle und die beschränkten Vollmachten des Kommissärs; deshalb empfahl er die Sache zur Verwerfung und erklärte die Nichtannahme der Wahl.

In der Folge wurde die Regierung gezwungen, Truppen zur Herstellung der Ruhe aufzubieten. Sobald diese im Jura erschienen, nahm der Aufruhr im Jura ein Ende. Die Häupter verließen das Land. Der Jura fühlte sich unbehaglich unter der deutschbernischen Regierung. In Bern war man bestrebt, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Seit dem Aufhören der militärischen Besetzung nahm die Verwaltung im Jura wieder den geregelten Gang, «stieß aber, wenn auch nicht gerade auf Widerstand, doch eben nicht auf guten Willen». In der Hoffnung, den katholischen Landesteil zu beruhigen, hatte Bern Luzern ersucht, mit dem Heiligen Stuhle Unterhandlungen anzubahnen.

Die eigentliche Veranlassung zum Schritte in Luzern war das Einschreiten der Großmächte. Österreich hatte seine Abneigung ausgesprochen gegen die Reformen; Frankreich verlangte gebieterisch die Rückkehr zum gewährleisteten Zustande. Es drohte mit dem Einmarsche französischer Regimenter in Pruntrut, wenn der Großratsbeschluß, der die Badener Artikel bestätigte, nicht innerhalb zweimal 24 Stunden zurückgenommen werde. Die bernische Regierung lenkte ein; «dem ziemlich prahlerischen Auftreten in den schlecht überlegten Dingen» folgte «ein wenig ehrenvoller Rückzug¹». Damit war das alte Verhältnis zur katholischen Kirche im Jura wieder hergestellt.

4. Die Spaltung der liberalen Partei und der Sturz der Brüder Schnell

Frankreich hatte in die bernische Innenpolitik eingegriffen; es gilt nun, einen Blick zu werfen auf die auswärtige Politik des Schnellschen Regiments.

Von innenpolitischen Erwägungen ausgehend, waren die Brüder Schnell zur Macht gelangt, ohne sich einen Plan über ihr außenpolitisches

¹ Tillier, Fortschritt I, 338.

Verhalten zurechtzulegen. Eingestellt auf die Grundlehren des Liberalismus, dachten sie zunächst an ihre Verwirklichung. Die ersten außenpolitischen Handlungen der Brüder Schnell hatten einen starken Zug ins Internationale.

Allein man hatte sich mit den bestehenden Nationen und ihren Einwirkungen auf die Schweiz abzufinden. Es galt, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Ihr Wohlwollen wandten die Brüder zunächst dem Juliönigtum Louis Philipps zu, das den Liberalismus auf seine Fahne geschrieben hatte. Wie in Bern die ersten Anzeichen einer Kursänderung in Frankreich unbemerkt blieben, haben wir bereits gezeigt. Ganz sachte führte Frankreich die Beherrscher des bernischen Volkes in den Kreis seiner Interessen.

Ähnlich wie Louis Philipp in Frankreich, hatten die Brüder Schnell in Bern mit einer neuen Richtung zu kämpfen, die der Staatsanschauung des Liberalismus auf jedem Gebiete des Staatslebens zu raschem, bedingungslosem Durchbruche verhelfen sollte. Die Schwierigkeit der Staatsgeschäfte, die sie jetzt kannten, stimmte die Brüder Schnell skeptisch gegen alle rein geistigen Weltverbesserungspläne; in das luftige Gebäude ihrer politischen Träume drang zu allen Fugen die lebensschwere Wirklichkeit herein. Ihr selbstbewußtes Auftreten gegen das Ausland in den ersten Jahren ihres Wirkens geriet in seltsamen Gegensatz zu den geringen Machtmitteln, die ihnen nach außen zur Verfügung standen. Durch Mißerfolge auf dem unbekanntem Kampfplatze unsicher gemacht, suchten sie immer mehr den Verwicklungen mit dem Auslande auszuweichen; sie zogen sich vorsichtig auf das ihnen näher liegende Gebiet der innenpolitischen Fragen zurück und waren bestrebt, das Interesse dafür im Volk stets neu zu beleben.

Im Gegensatze dazu wandte die neue Richtung, der Radikalismus, sich immer mehr weltbürgerlichen Zielen zu. Der Gedanke, daß die radikale Umgestaltung der ganzen Welt die alten Reiche verjüngen und ein glückliches Zeitalter herbeiführen werde, trug die Gemüter hinauf zur höchsten Begeisterung. Jede staatliche Autorität wurde unter scharfe Aufsicht gestellt; jeden Zwang, den der Staat seinen Untertanen aufzuerlegen genötigt war, empfand man als lästige Fessel. Österreich, Preußen und Rußland traten den Kräften der Auflösung entgegen; Frankreich begnügte sich einstweilen damit, mit dem feinen Gewebe der Diplomatie die Herde

der neuen Bewegung zu umspannen und jeden gewaltsamen Ausbruch zu verhindern oder wenigstens abzuschwächen. In Bern lagen die Verhältnisse für Frankreich besonders günstig; der Wunsch der Machthaber, die Außenpolitik ruhiger zu gestalten, kam den Bestrebungen Frankreichs bedeutend entgegen. Es gilt jetzt, die Ereignisse vorzuführen, durch die die Umkehr erfolgte.

In der Polenangelegenheit zeigten sich die Brüder Schnell noch ganz erfüllt vom Gedanken, daß man die Polen als Vorkämpfer der Freiheit unter allen Umständen schützen müsse. Die liberale Regierung des Vorortes Zürich hatte damals einen viel gemäßigtern Standpunkt eingenommen. Ihre Zusicherungen an die Mächte, daß man in Zukunft Flüchtlinge, die das Asyl zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen würden, unnachsichtlich wegweisen werde, hatte den Unwillen der europäischen Kabinette etwas beruhigt.

Allein die Ruhe war nicht von langer Dauer. Mazzini, der gefürchtete Revolutionär, befand sich immer noch auf Schweizer Boden und trieb von da aus Propaganda für seine Neugründung, die Verbindung «das Junge Europa». Alle freien und souveränen Völker sollten sich auf republikanischer Grundlage verbrüdern im Zeichen der Freiheit, Gleichheit und Humanität. Schweizer gründeten in diesem Sinne auch einen nationalen Verein, die Junge Schweiz, der in der Gesamtschöpfung Mazzinis eine harmlose Rolle spielte und zum Teil vaterländische Ziele verfolgte. Gleichfalls in der Schweiz gründeten deutsche Flüchtlinge ein «Junges Deutschland».

Alle diese Umtriebe erweckten wieder in hohem Maße den Argwohn der Mächte. Besoldete Spitzel erhielten den Auftrag, die Flüchtlinge in der Schweiz zu überwachen. Da erregte ein Vorkommnis den Unwillen gegen Bern im höchsten Grade und schien die argwöhnischen Vermutungen der Mächte zu bestätigen.

Im Frühjahr 1834 war in Bern ein deutscher Arbeiterverein gegründet worden. Mit Erlaubnis des Regierungsstatthalters von Bern veranstaltete er am 27. Juli 1834 in der Wirtschaft zum Steinhölzli eine Zusammenkunft, über deren Verlauf uns Tillier berichtet: «Nicht weit von meiner Wohnung auf dem Lande [Sandrain] am Saume eines kleinen, der Stadt Bern gehörenden Wäldchens, das Weißensteinhölzli genannt, lag eine

kleine Schenke, welche jeden Sonntag von Leuten aus den geringern Ständen mit ihren Familien besucht wurde. Gewöhnlich spazierte ich an diesem Tag an diesem Hause vorbei durch das Wäldchen. Als ich nun an einem sehr schönen Tage, Sonntags, den 27. Juli, diesen Spaziergang mit Walter Scotts Alterthümer in der Hand vornahm, fand ich daselbst eine sonderbare Versammlung von deutschen Handwerkern und ausgewichenen Studenten, die um das roth schwarz gelbe Banner der deutschen Republik tranken, patriotische Toasts und Lieder von sich gaben, und auf ein gegebenes Zeichen die Fahnen der einzelnen deutschen Fürsten zertrümmerten. Ich hielt mich nicht lange dabei auf, allein bemerkte doch, daß kein einziger Schweizer sich irgend wie bei diesem lächerlichen Auftritte zu betheiligen schien, und daß die Theilnehmer selbst, namentlich die deutschen Handwerker, kein eigentliches Behagen und keine rechte Lust dabei zu fühlen, sondern das Ganze um Geld aufzuführen schienen, während sie eigentlich lieber ihren Sonntag auf eine andere Weise zugebracht hätten. Bei dem Aufsehen, welches dieser Auftritt machte, verlangte die Regierung damals während der Abwesenheit des Schultheißen Tschanner unter dem Vorsize Tavel von dem Regierungsstatthalter einen Bericht, in welchem ich unter den Zuschauern, welche die Neugier herbeigelokt, zuerst genannt war. Das Ganze wurde als unbedeutend dargestellt. Der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, schien aber nicht geneigt, es so anzusehen, und zwar um so weniger, als der Regierungsrath seine unmittelbare Anfrage als unförmlich zurückwies, und nur durch den Vorort Mittheilungen empfangen wollte. Der nämliche Gesandte zeigte an, daß eine neue Aufregung, die unter den Flüchtlingen bemerkbar werde, Mazzini zugeschrieben werden müsse. Auch der französische Botschafter forderte um die nämliche Zeit, Mitte September, in einem Kreisschreiben an die Stände zur strengen Beaufsichtigung der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge auf, und verlangte vom Vororte Aufschlüsse über dieselben. Die österreichische Gesandtschaft aber erklärte jeden Verkehr mit der Regierung von Bern zu brechen, während der Vorort über die Natur des Steinhölzlauftrittes mit der Regierung von Bern in keiner Weise einverstanden, die Verwendung ohne Entscheid der Tagsatzung ablehnte. Als nun die Regierung von Bern sah, daß es Ernst galt, und Frankreich, nachdem es anfänglich zum Widerstande aufgereizt, diesen Widerstand

am Ende nicht auf eine Weise unterstützen wollte, daß man hätte Schaden nehmen können, fügten sich die Machthaber, denen es zwar nicht an Großthuerie, wohl aber an ernstem und festem Sinne fehlte, auf eine Weise, wie man es nach den frühern Vorgängen nicht hätte erwarten sollen. In einem mit dem französischen Botschafter verabredeten, an die beiden Geschäftsträger in Wien und Paris gerichteten sogenannten Memorandum vom 21. November 1834, behauptete man: Was den Auftritt im Steinhölzli betreffe, so habe die Regierung denselben nie weder rechtfertigen noch billigen wollen. Auch sei den deutschen Flüchtlingen und Handwerksburschen zu verstehen gegeben worden, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, geduldet werden würden. Man behauptete ferner, der völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen die Nachbarstaaten eingedenk, jeden Fremden aus dem Kanton entfernt zu haben, die sich politischer Umtriebe gegen dieselben schuldig gemacht, und erklärte endlich, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern wie bis dahin auch künftig hier nichts geduldet werden würde, was die Ruhe der Nachbarn stören könnte.

Die Verweisung von fünf der Haupttheilnehmer an den Zusammenkünften der Handwerker, auf eine Weise, die nach den glänzenden Freiheitsphrasen ziemlich das Gepräge der Willkür trug, war dem Memorandum vorausgegangen. Im September hatte die Bundesversammlung in Frankfurt ein Verbot des Besuchs der Hochschule von Bern eingeleitet. Später folgte ihm auch das Verbot der Hochschule von Zürich¹.»

Tillier zog sich so viel als möglich von diesen Streitigkeiten zurück; er beendigte in der Stille die Geschichte Berns im 15. Jahrhundert.

Die beruhigende Erklärung des Vorortes Zürich nach der Polenangelegenheit war nicht von allen Orten gebilligt worden. Besonders Bern und Luzern sahen darin eine Entwürdigung des schweizerischen Staatswesens. Sie behielten sich in Flüchtlingsangelegenheiten die letzte Entscheidung vor. Die schweizerischen Gesandten in Paris und Wien, von Tschann und von Effinger, hatten bei den Streitigkeiten mehr im Sinne des Vorortes Zürich die allgemeinen Interessen der Schweiz, statt die kantonalbernischen, vertreten. Das schien dem Regierungsrat von Bern ein genügender Grund zu sein, einmütig dem Großen Rat die Abberufung

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 343 f. C.

der beiden Gesandten zu beantragen. Vergeblich wies Tillier darauf hin, daß der Gesandte im Auslande sich an die Weisungen des Vorortes zu halten habe; der Große Rat beschloß die Abberufung an der Tagsatzung antragen zu lassen. Zum Glück blieb der Antrag auf der Tagsatzung vereinzelt. «Solche Verhaltensbefehle durchzusetzen waren der Schultheiß Tscharner, der Professor Joh. Schnell und der Forstmeister Kasthofer ein würdiges Kleeblatt, die beiden letztern durch ihre leidenschaftliche Übertreibung, der erstere durch seine Bereitwilligkeit, um jeden Preis um die Gunst der Mehrheit zu buhlen¹.»

Im Großen Rate von Bern rief das Verhalten Tscharners auf der Tagsatzung eine lebhafte Erörterung hervor. Besonders Fellenberg von Hofwyl drang auf Anschluß an die Außenpolitik des Vorortes Zürich und wies auf den unberechenbaren Schaden hin, den unbesonnene Schmähungen gegen die fremden Fürsten anstifteten. Allein Tscharner und die Brüder Schnell sprachen im entgegengesetzten Sinne und erhielten das verlangte Vertrauensvotum.

Wenige Tage später stellte der von glühender Freiheitsbegeisterung überschäumende Forstmeister Kasthofer den abenteuerlichen Antrag, zur Verteidigung der Unabhängigkeit des Landes nach außen und innen Truppen aufzustellen, einen Feldherrn zu ernennen und gleichsam an ganz Europa den Krieg zu erklären. Doch erhielt der Antrag nur sieben Stimmen. Er trug jedoch dazu bei, die Mächte neuerdings auf Bern aufmerksam zu machen.

Derartige Verstiegenheiten widersprachen doch den Ansichten der Gebrüder Schnell, die auf indirektem Wege ihre Anhänger zur Verwerfung des Antrages aufmunterten. Aber bereits traten Männer hervor, die die Regierung von der Vormundschaft der Brüder Schnell zu befreien trachteten.

Die Neubesetzung der Vollziehungsbehörde für das Jahr 1835 brachte den Radikalen bedeutende Vorteile. Dies vorausahnend, hatte Hans Schnell bei der Wahl des Landammanns für Tillier gearbeitet, dem aus diesem Grunde 79 Stimmen zufielen. Allein Altregierungsrat Lohner wurde mit 104 Stimmen gewählt.

Auch das neue diplomatische Departement war ausschließlich aus den

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 321 B.

Häuptern der Radikalen zusammengesetzt. «Dem Schultheißen von Tavel wurden die Regierungsräthe Karl Neuhaus und Schnell, die Großräthe Kasthofer, Oberstlieutenant Wäber, Rathsschreiber Stapfer, Prokurator Blumenstein und Fürsprecher Jaggi beigegeben, welche damals alle der vorgerücktesten demokratisch radikalen Meinung angehörten, wenn man sie aber nach dem eigentlichen Zwecke ihres politischen Strebens befragte, sich kaum selbst, geschweige denn andern, eine klare Rechenschaft davon geben konnten. Man griff das Geschichtliche, bisweilen selbst das Anständige an, ohne daß man den Muth gehabt hätte, eine kräftige National-einheit oder eine wahre Herrschaft des Lichts zu begründen. Das Ganze zerfloß in patriotische Aufwallungen und dunkle Gefühle oder den Widerhall französischer Umwälzungssphrasen. Zum eigentlichen kräftigen zeitgemäßen Fortschritte aber fehlte diesen Patrioten Muth und Einsicht zugleich¹.» Diese Behörde war dazu berufen, als vorörtlicher Staatsrat die aus der Steinhölzliangelegenheit erwachsenen Verwicklungen zu lösen.

Das Memorandum Berns, dessen Inhalt uns Tillier kurz skizzierte, war in Paris gebilligt worden. In Wien fand man es als ungenügend. Österreich machte darauf aufmerksam, daß es der Schweiz gegenüber stets die völkerrechtlichen Grundsätze aufrechterhalten habe, während die Schweiz sie schlecht innehalte. Es verlangte vom Vororte Bern die unumwundene Bestätigung des Vorgehens des Vorortes Zürich, die Bern sich vorbehalten hatte, als einzige Bedingung der Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse mit der Schweiz. Die ausweichende Antwort, die den neuen Vorort einerseits als Mandatar der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse darzustellen strebte und die zugleich den Radikalen gegenüber durch eine würdevolle Abweisung der österreichischen Forderung Eindruck machen sollte, erreichte in ihrer Zweideutigkeit die beabsichtigte Wirkung nicht.

Die Brüder Schnell befanden sich jetzt in einer schwierigen Stellung, die noch dadurch erschwert wurde, daß ihr außenpolitisches Handeln jeder festen Folgerichtigkeit entbehrte. Zwischen ängstlicher Vorsicht und großzügiger Liberalität unsicher hin und her schwankend, verloren sie immer mehr Anhänger; denn das Volk hätte gerne zielbewußte und entschlossene Führer gesehen.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 341 f. B.

Der lebenswürdige französische Botschafter, Graf Rumigny, hatte es nun leicht, selbst im radikalen Lager Freunde für Frankreich zu gewinnen. Die Anerkennung des Memorandums war zu diesem Zwecke ein äußerst geschickter Schachzug gewesen. In der Ostschweiz betrachtete man den steigenden Einfluß Frankreichs auf den Schnellschen Kreis in Bern mit wachsender Besorgnis. Laut war schon der Tadel gewesen, als man für den französischen Botschafter einen Teil des Stifts räumte und ihm damit die Wohnung in einem Staatsgebäude anwies. «Herr von Rumigny», bemerkt Tillier, «stand beinahe in der Stellung eines Protektors in der Hauptstadt.» Neben seiner schon erwähnten Absicht, den Radikalismus in der Schweiz zu dämpfen, verfolgte er noch das Ziel, den mächtigen eidgenössischen Ort ganz unter den Einfluß Frankreichs zu bringen. Auch dies war ihm zum guten Teile gelungen. Hier knüpfte die radikale Opposition an, um beim Volke das Regiment der Brüder Schnell unbeliebt zu machen. Die leitenden Männer der neuen Partei, die sich vom alten Stamme trennte, waren Neuhaus und Kohler.

Radikale Großräte verlangten bereits in einem Antrage Bericht über die bedrohliche Einmischung fremder Mächte, besonders Österreichs, in die Angelegenheiten der Schweiz und wollten den Entscheid über die schwebenden Geschäfte ganz in die Hand des Großen Rates legen. Hans Schnell erklärte in leidenschaftlicher Erörterung den Antrag als überflüssig und «geeignet, leeres Stroh zu dreschen». Man bringe damit «Blößen, Schwächen und Erbärmlichkeiten ans Licht», Dinge, die lieber vergessen blieben. Einige Äußerungen radikaler Zeitungen bezeichnete er als Schurkenstreiche. Zwischen Jaggi und Hans Schnell erhob sich ein hitziges Wortgefecht. In großer Zahl verließen die radikalen Großräte den Saal. «Kasthofer sprach sich dahin aus, daß er nicht mehr in einer Versammlung sitzen könne, in der wahnsinnige Redner die größten Beleidigungen gegen ihre Collegen aussprechen dürften, ohne zur Ordnung gewiesen zu werden¹.» Aber immer noch gelang es den Schnell, mit 153 gegen 36 Stimmen die radikale Opposition zu schlagen.

Noch einen Sieg erfochten sie gegen Tillier in der gleichen Sitzung. Tillier hatte vernommen, der britische Gesandte Morier habe eine französische Note an den Vorort von 1834, Zürich, gesehen, worin Frank-

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 355 B.

reich sich gegen die Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrates ausgesprochen habe. Tillier beschloß, diese Mitteilung im Großen Rate zu benützen, um den «Machthabern ein wenig auf den Puls zu fühlen». Er stellte den Antrag, der Regierungsrat möge noch in der gleichen Sitzung Bericht darüber erstatten.

Für den eidgenössischen Verfassungsrat waren die Liberalen seinerzeit warm eingetreten; der Gedanke war im Bernervolke freudig aufgenommen worden. Der Antrag Tilliers konnte leicht für Frankreich unangenehm werden, indem er den Frankreich wohlgesinnten Machthabern die Volksgunst entzog. Deshalb suchten die Redner die Sache als harmlos darzustellen. Eine Mitteilung habe nicht stattgefunden, da der Vorort nichts berichtet habe. Man fürchtete, durch eine Erheblichkeitserklärung den «Gönner an der Seine» vor den Kopf zu stoßen. Nur drei Stimmen verlangten die von Tillier vorgeschlagene Berichterstattung. «Was mich betraf, so wußte ich von nun an, was ich von dem Eifer unserer Machthaber für Unabhängigkeit des Vaterlandes, Kräftigung des Nationalverbandes usw. zu halten hatte¹.»

Die heftigen Auseinandersetzungen wirkten niederdrückend auf die Brüder Schnell. Mit bangen Blicken hatten sie die Austritte der radikalen Großräte verfolgt. Die radikale Presse beleuchtete in grellen Farben die Stellung des Schnellschen Anhangs zur französischen Diplomatie; besonders die «Drahtpuppenstellung» Tscharners zum Grafen Rumigny wurde ins Licht gestellt. «Karl Schnell griff dafür in seinem mit rohen und pöbelhaften Ausfällen angefüllten Blatte bald die Radikalen und bald die Aristokraten an und wurde in dieser trostlosen, ihn am Ende selbst zu Grunde bohrenden Arbeit von dem halbverrückten Rathsreiber Stähli kräftig unterstützt. Die Schnelle fingen an, sich mehr und mehr zu vereinzeln².»

Während dieser innern Kämpfe, die zur Spaltung der liberalen Partei führten, dauerte die Spannung mit den fremden Staaten fort. Ihre Gesandten hatten Bern schon vor der Steinhölzliangelegenheit verlassen und sich nach Zürich begeben; nur Frankreich und England hatten ihre Vertreter in Bern zurückgelassen. Baden rief im Februar 1835 alle Handwerksburschen zurück und verbot ihnen den Übertritt über die Schweizer

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 372 C. ² Ebd. II, 356 B.

Grenze. Es beschuldigte die Schweiz, sie betreibe die planmäßige Verführung der Handwerksburschen.

In Wien war auf Franz I. sein unbedeutender Sohn Ferdinand I. auf dem österreichischen Kaiserthron gefolgt. Damit wurde Metternich die leitende Persönlichkeit; sein erhöhter Einfluß zeigte sich bald im schärfern Vorgehen gegen die Eidgenossenschaft. Der österreichische Gesandte Bombelles schickte dem neuen Vororte Bern das Beglaubigungsschreiben mit der Post zu, statt, wie üblich, es dem vorörtlichen Standeshaupte selbst zu überbringen. Der erschreckte Vorort suchte mit allen Mitteln die Versöhnung durch entgegenkommende Versprechungen zu erlangen. Ende Juni 1835 kehrten die Gesandten nach Bern zurück; ein großes Festmahl behob vorläufig die Mißstimmung.

In der schweizerischen Bevölkerung hatten die Sympathien für die fremden Flüchtlinge stark abgenommen. Die Nachricht aus Zürich, daß neue Unternehmungen von der Schweiz aus im Entstehen seien, spornte auch die Berner Regierung zur Wachsamkeit an. Die fremden Gesandten forderten den Vorort auf, unzweideutige Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu treffen. Über 150 Flüchtlinge wurden ausgetrieben, «welchen die Regierungen durch ernste Überwachung einen weit größern Dienst geleistet haben würden¹».

Diesmal drängte besonders Frankreich darauf, daß in der Schweiz Ordnung geschaffen werde. Sein neuer Botschafter Montebello, der auf den nach Turin versetzten Rumigny gefolgt war, erklärte die Vorbeugungsmaßregeln der Schweiz als ungenügend. Frankreich drohte mit einer Grenzsperrung der Mächte für Menschen und Waren, wenn die Schweiz nicht strengere Maßnahmen gegen die Flüchtlinge ergreife. Darauf beschloß die Tagsatzung, «alle Fremdlinge wegzuweisen, die in irgend einer Weise das Zutrauen der Schweiz mißbraucht hätten, die die innere Sicherheit der Schweiz gefährdeten oder ihre völkerrechtlichen Verhältnisse gegen das Ausland getrübt hätten».

Frankreich, das in so vielen Angelegenheiten seit 1830 die Schweiz gegen die Ostmächte unterstützt hatte, war, durch den Mordversuch erschreckt, den der Korse Fieschi am 28. Juli 1835 gegen Louis Philipp in Szene gesetzt hatte, ganz in die reaktionäre Richtung eingetreten. Auf Bern

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 408 B.

hatte es in der Angelegenheit der Badener Artikel einen starken Druck ausgeübt und es zum Aufgeben seiner kirchlichen Bestrebungen im Jura gezwungen; im Sommer 1836 trat es auch in der Flüchtlingsangelegenheit auf die Seite der Ostmächte und redete die drohendste Sprache gegen seine ehemaligen Schützlinge. Der nun deutlich hervortretende Umschwung in der französischen Politik, den Louis Philipp zur Unterstützung seines Thrones schon lange Zeit möglichst unauffällig einzuleiten gesucht hatte, brachte die Brüder Schnell zu Fall.

In der Eidgenossenschaft erregte der zutage tretende Gesinnungswechsel der französischen Regierung vielfach Befremden und Enttäuschung. Da trat ein Ereignis ein, über das wir Tillier das Wort erteilen wollen: «Ein sonderbarer Zwischenfall schien indessen die bereits so gespannten Verhältnisse noch mehr verwickeln zu sollen. Die französische Gesandtschaft hatte einen gewissen Conseil als Verbrecher ausgeschrieben, der nun plötzlich in Nidau als Spion verhaftet wurde. Unter den ihm abgenommenen Papieren fand sich ein Paß als Franz Herrmann, Handelsmann aus Straßburg, nebst seiner Instruktion, nach der er die Flüchtlinge Rauschenplatt, Ruffini, Mazzini, Descherse, Mobili, Garnier, de Ludre und Chanselle beaufsichtigen sollte. Aus spätern Berichten gieng hervor, daß dieser Conseil als Angestellter der Pariser Polizei nach Alibeaus Mordversuch von einem Sekretär des französischen Ministeriums des Innern, Herrn Jacobin, mit Geld und einem Paß auf den Namen Chéli Napoleon nach der Schweiz ausgerüstet wurde, allein in Bern, wo er sich als ein Opfer politischer Verfolgung ausgab, von der Polizei keine Aufenthaltsbewilligung erhalten konnte. Der Präfekt von Besançon ertheilte ihm daher einen neuen Paß, auf Pierre Corelli lautend, und stellte ihm einiges Geld mit dem Auftrage zu, sich neuerdings nach Bern und dort zu dem französischen Gesandten zu begeben, auf dessen Geheiß er durch den ersten Gesandtschaftssekretär, Herrn von Belleval, einen dritten Paß, auf Franz Herrmann ausgestellt, nebst dem Auftrag erhielt, verschiedene Flüchtlinge in der Schweiz zu beobachten. Um die Zeit seines ersten Eintreffens in Bern aber hatte der französische Botschafter durch Zuschrift vom 19. Juli von dem Vorort die Auslieferung des Conseil als eines in dem Mordversuch Alibeaus verwickelten und durch seine politischen Meinungen gefährlichen Individiums verlangt. Conseil scheint von mehreren durchtriebenen und ver-

schmizten Italienern als Spion durchschaut und durch allerlei Mittel zum Geständnisse seiner Begangenschaft und Herausgabe seiner Papiere gebracht worden zu sein. Mir, der ich Gelegenheit hatte, die Untersuchungsakten einzusehen, blieb es unbezweifelt, daß der den Botschaftern Ludwig Philipps nie sehr wohlwollende Graf Bombelles vermittelt eines österreichischen agent provocateur, eines gewissen Bertola, die Hand dabei im Spiele hatte. Auf diese Weise wurde er [Conseil] erst nach Freiburg, dann nach Nidau gebracht, wo er in die Hände einer radikalen Versammlung fiel, auf deren Begehren der Reg. Statthalter von Nidau ihn verhaftete. Diese Geschichte erregte großes Aufsehen, und die Blätter, Vereine und Volksredner überboten sich gegenseitig in rohen und gemeinen Angriffen auf die Person des französischen Botschafters. Je roher und pöbelhafter diese Ausfälle waren, für desto volksthümlicher galten diejenigen, die sich dieselben zu Schulden kommen ließen.»

«Sowohl die Entscheidung der Tagsatzung in der Flüchtlingsangelegenheit als die Verhaftung Conseils hatten eine große Aufregung unter den Radikalen zur Folge. Erst wurde in Münsingen eine verunglückte, etwa aus 400 Personen bestehende, von dem Lehenskommissär und Großrath Stettler, damaligem Vicepräsidenten der Tagsatzung, präsidierte Volksversammlung gehalten, in welcher Fürsprech Jaggi unter großem Gelächter der Anwesenden den Antrag stellte, entweder die Abberufung des Herzogs Montebello zu verlangen oder dem Bundespräsidenten [Tscharner], wie schon damals der Tagsatzungspräsident genannt wurde, den nächtlichen Umgang mit den Diplomaten zu verbieten. Man beschloß nun die Abberufung des Herzogs von Montebello zu verlangen und den Bundespräsidenten aufzufordern, die Würde seiner Stellung besser zu wahren¹.»

In der Ostschweiz nahmen ebenfalls Volksversammlungen zum Verhalten des Vorortes Bern Stellung. In Flawil richtete eine von 10 000 Personen besuchte Versammlung eine Adresse an die Tagsatzung, worin die höchste Entrüstung über das Verhalten des Vorortes der fremden Diplomatie gegenüber ausgedrückt wurde. Andere Volksversammlungen, wie z. B. in Wiedikon und Reiden, sprachen sich in ähnlichem Sinne aus.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 426 ff. C.

Diese Volksversammlungen beeinflussten die Antwort an Frankreich wesentlich. Man wolle, hieß es darin, niemandes Freundschaft um den Preis der Unabhängigkeit erkaufen.

In dieser Zeit war es, daß Montebello den schon erwähnten aristokratischen Sicherheitsverein gründen half.

Die Note der Tagsatzung war in Paris übel aufgenommen worden. Das neue Ministerium Molé verlangte jetzt ungesäumte Genugtuung und erklärte, bis dahin werde man jeden Verkehr mit der Schweiz abbrechen. In Genf spottete man jedoch über die Drohung, da die französischen Grenzgebiete am meisten von einer solchen Sperre betroffen würden; in der Waadt erhoben sich Stimmen, die den Anschluß an das deutsche Zollsystem verlangten.

Um den von allen Seiten angefeindeten Tscharner etwas zu heben, sandten auf Veranlassung der Brüder Schnell 22 Männer aus dem Emmental von Goldbach aus eine Ergebenheitsadresse an den Schultheißen.

In höchster Erwartung sah man im Kanton Bern dem Zusammentritt des Großen Rates entgegen, der am 10. Oktober 1836 erfolgen sollte. Es galt, die Tagsatzungsgesandten mit Instruktionen zu versehen. Auf den Antrag des diplomatischen Departements schlug der Regierungsrat vor, keine bestimmte Instruktion zu erteilen, da man die Wirkungen, die die französische Note verursacht habe, nicht voraussehen könne. Die Gesandtschaft wurde angewiesen, nach bestem Wissen und Gewissen zu den Maßregeln zu stimmen, die die Mißverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz auf eine versöhnliche und für die Schweiz zugleich ehrenhafte Weise auszugleichen geeignet wären.

Die Sitzung begann mit einem langen Bericht Tscharners über das Flüchtlingswesen und die Conseilgeschichte. Stettler, der Redner von Münsingen, trat gegen Tscharner auf, ebenso Neuhaus. Hans Schnell verteidigte den Vorschlag der Regierung und den Schultheißen. Dann nahm Tillier zu der Angelegenheit Stellung: «Ich sprach mich erst gegen das Ende umständlich und kräftig aus. Ich zeigte, daß Ehre muthige Behauptung von Wahrheit und Recht sei. Ich zeigte ferner, wie es auffallen müsse, daß die Schweiz in dem Augenblicke Vorwürfe erhalte, wo man sich zur Fortschaffung der Flüchtlinge anschickte und dieselbe von der öffentlichen Meinung unbedingt verlangt würde, so wie auch die französische Regie-

nung von den streng diplomatischen Formen abgewichen sei, in dem sie in einer und derselben Note das Begehren des Vorortes beantwortet und ganz andere Dinge zur Sprache gebracht habe. Ich beleuchtete dann auch das widerwärtige Conseilgeschäft, wo die Regierung einen bedeutenden Mißgriff gemacht, gegen den verächtlichen Menschen eine Untersuchung anzuheben, statt ihn mit Verbot des Wiedereintritts in den Kanton Bern über die Grenze zu schaffen, um so mehr als die Untersuchung, deren Unförmlichkeit ich nun auseinandersetze, so geführt worden wäre, daß hinterher kein glaubwürdiger Beweis aus derselben hervorging. Statt uns über die betreffende französische Behörde, die uns verletzt, zu beschweren, habe man den in dieser Sache unschuldigen Botschafter beschimpft und dadurch unser gutes Recht gefährdet.» – «Ich habe es nicht gebilligt, fügte ich hinzu, als man vor drei Jahren einige der wichtigsten Departemente des Staates aus einem obrigkeitlichen Gebäude vertrieb, um es dem französischen Botschafter einzuräumen, womit man eine Art von Huldigung aussprach, die in der gesammten Schweiz, wie es mir scheint, mit Recht getadelt worden ist. Aber noch viel lebhafter muß ich die ekelhaften Beschimpfungen tadeln, die den Gesandten bisweilen in den öffentlichen Blättern angethan werden. Denn diese Gesandten stehen bei uns nicht nur unter dem Schutze des Völkerrechts, welches am Ende selbst mit den Waffen in der Hand gehandhabt werden kann, sondern unter demjenigen der Gastfreundschaft, welche von jeher selbst in den einsamsten Hütten bei uns geheiligt wurde. Erst wenn wir Gerechtigkeit geübt, können wir, wenn es unserer Selbständigkeit gelten sollte, uns sagen, daß wir dann für eine gute und gerechte Sache fechten und nach der Weise unserer Väter den Segen Gottes dafür hoffen können¹.» Schließlich stimmte Tillier zum Antrage des Regierungsrates, der mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben wurde.

Am nächsten Tage erfolgte die Wahl der Tagsatzungsgesandten. Neben dem Schultheißen Tscharner, der von Amtes wegen erster Gesandter Berns war, ernannte der Große Rat Tillier mit 86 Stimmen zum zweiten und Tilliers Freund, den Altlandammann Simon, zum dritten Gesandten².

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 419 ff. B.

² Prot. d. Gr. R. 15, 281. 11. Okt. 1836.

Seit langer Zeit machte Tillier bei Tscharner wieder einen Besuch, zu dem er als Tagsatzungsgesandter verpflichtet war. Tillier fand bei ihm keine feste Gesinnung: «Er schien an die Notwendigkeit bedeutender Veränderungen zu glauben und ließ sogar einige Winke von Staatsstreichern fallen. Gott weiß, was ihm Montebello eingegeben hatte. Ich machte mich auf sonderbare Dinge gefaßt und sah sie auch bald genug eintreffen¹.»

Mit kurzer Rede eröffnete der Tagsatzungspräsident Tscharner am 17. Oktober 1836 die außerordentliche Tagsatzung. Nachdem man eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission zur Beratung der Conseilangelegenheit gewählt hatte, setzten die Beratungen bis zum 20. Oktober aus. An diesem Tage wurde für die Flüchtlingsangelegenheiten ebenfalls ein Ausschuß bestimmt, dem neben den Bürgermeistern Burckhardt von Basel, Heß von Zürich, Chambrier von Neuenburg und Meyenburg-Rausch von Schaffhausen auch Tillier angehörte.

Jetzt ließ man die Kommissionen neun Tage lang arbeiten. Die Pausen zwischen den Kommissionsgeschäften benutzte Tillier, um die Akten der Flüchtlingskommission zu studieren und sich durch häufigen Umgang mit seinen Kollegen an der Tagsatzung bekanntzumachen mit ihren Ansichten. Am 28. Oktober fand ein großes Dîner bei Tscharner statt. Vor Tische eröffnete dieser Tillier ängstlich, der britische Gesandte Morier habe ihm eine Zuschrift von Lord Palmerston mitgeteilt, in welcher der britische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Eidgenossenschaft vor Verlegenheiten warne, die sie sich, wenn sie Frankreich nicht gehörige Genugtuung verschaffe, selbst zuziehen werde. Bei Tische suchte der Tagsatzungspräsident auf die Gesandten einzuwirken in einer so auffallenden Art, die Mißtrauen erwecken mußte.

Am folgenden Tag trat die Tagsatzung zusammen. Die Galerie war gedrängt voll. Graubünden trug auf geheime Sitzung an, was beschlossen wurde. Die Conseilkommission legte drei Entwürfe vor. Ein erster Entwurf von Monnard wollte sich wieder im Sinne der ersten Antwortnote an Frankreich aussprechen, ein zweiter von Maillardoz sprach von «Vergessenheit», der dritte, von Schultheiß Tscharner, «von dem man vermuthete, daß er vom Herzog von Montebello untergegeben sei, durch die Erklärung, daß es nie in der Absicht der Tagsatzung gelegen, weder

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 422 B.

die Regierung des Königs der Franzosen, noch ihren bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten zu beleidigen, unumwundene Genugtuung geben wollte¹». Während der Sitzung mühte man sich vergeblich ab, eine angemessene Phrase zur Versöhnung herauszufinden, ebenso in der Sitzung vom 31. Oktober 1836, wo die drei Entwürfe abgewiesen, aber zugleich der Beschluß, daß man von Frankreich für die Conseilgeschichte Genugtuung verlangen wollte, aufgehoben wurde.

In dieser Zeit hatte Tillier eine Preßfehde zu bestehen. Die «*Helvétie*», ein in Pruntrut wöchentlich zweimal erschienenes Blatt, brachte einen scharfen Artikel über das Dîner bei Tschärner, worin die ganze bernische Gesandtschaft in demagogischer Weise allerlei Verdächtigungen ausgesetzt wurde. Tillier, im höchsten Grade darüber erbost, gab im Nebenzimmer «eine mehr militärische als diplomatische Erklärung über den Urheber dieses Artikels» ab, die ihn bald in Händel mit der Gesandtschaft von Genf verwickelt hätte. Erst später erfuhr er, daß der zweite Gesandte von Genf, Oberst Rilliet-Constant, der Verfasser war. Sofort richtete Tillier eine kräftige Verwahrung an den damals radikalen Beobachter, der den Artikel der «*Helvétie*» gebracht hatte. Er nannte darin den Verfasser einen feigen und niederträchtigen Verleumder. Auch an die «*Helvétie*» schickte er die gleiche Antwort, die sie jedoch nicht aufnahm.

Einige Tage später ließ der englische Gesandte Morier Tillier zu sich bitten. Er las ihm die Note Palmerstons vor. Sie war in einem weit mildern Tone abgefaßt, als wie sie Tschärner, in der Absicht, die Tagherren einzuschüchtern, geschildert hatte. Die Ansichten des englischen Kabinetts berührten sich enge mit denjenigen Tilliers. Der Gesandte bat dringend, ja nichts Beleidigendes in die Antwortnote einfließen zu lassen, da sich die Schweiz sonst leicht in eine schwierige Lage bringen möchte.

In der Presse gab die französische Regierung zu verstehen, daß die verlangte Genugtuung eine Ehrensache sei, und daß man deshalb nicht davon abstehe könne. Mit Ausnahme des englischen Gesandten hatte sich niemand in die Angelegenheit eingemischt.

Der Sieg des Regierungsantrages im Großen Rat von Bern hatte die Aufhebung der Blockade an der bernischen Grenze zur Folge gehabt, während die Sperre an der Grenze von Genf noch fort dauerte. Am

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 440 C.

5. November 1836 kam endlich die Antwortnote zustande. In etwas gewundenen Worten suchte man den Rückzug vom anfänglichen stolzen Auftreten, wobei man von Frankreich Genugtuung verlangt hatte, zu bemänteln, leistete Frankreich Genugtuung und legte äußerst vorsichtig einige Verwahrung für die Unabhängigkeit der Schweiz ein. Zwölf Orte stimmten dieser Note bei; es waren merkwürdigerweise gerade die Stände, welche anfangs am heftigsten gegen Frankreich aufgetreten waren. Auch das war für Frankreich eine große Genugtuung¹.

Tschärner war nicht zu bewegen, sich diesem Beschlusse anzuschließen, obwohl ihn Tillier und andere Tagsatzungsgesandte lebhaft dazu ermunterten. «Ja, er trieb es darin [mit der Weigerung] so weit, daß ihn zuletzt der Herzog von Montebello, Tschärners Stellung als Schultheiß von Bern und Bundespräsident besser begreifend, während der Sitzung durch Gonzenbach zum Anschlusse ermahnte, was ich, zur Rechten des Präsidentenstuhles sitzend, deutlich hörte².»

In der gleichen Sitzung kam die Flüchtlingsangelegenheit zur Sprache. Der Bericht, der dem Vororte Anerkennung zollte für die Durchführung des Tagsatzungsbeschlusses, nach dem alle fremden Flüchtlinge, die die Ruhe der Schweiz, ihre Neutralität und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse gefährdeten, ausgewiesen werden sollten, fand die Genehmigung von 21 Ständen, ohne Freiburg. Damit schloß die Tagsatzung, in der man der Antwortnote an Frankreich wegen «bei drei Wochen mit Buchstabiren zugebracht hatte».

Im Oktober 1837 fand die periodische Erneuerung des Großen Rates statt. Trotz der andauernden Feindschaft mit den Brüdern Schnell wurde Tillier im Wahlkreise Burgdorf wieder gewählt. In der Stadt Bern fielen die Wahlen ganz im Sinne der Altgesinnten aus, die sich diesmal lebhaft beteiligten. «In dem am 15. November 1837 wieder zusammengetretenen Großen Rathe wehte ein Wind engherziger Gehässigkeit.» In der Wahlversammlung der Zweihundert, die die Vierzig zu ergänzen hatten, wurden keine Städter gewählt, sondern nur Landleute, die sich besonders

¹ Die 12 Stände waren Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, auch Appenzell A.-Rh. Fetscherin I, 941.

² Tillier, Selbstbiogr. II, 428 B.

durch Städterhaß ausgezeichnet hatten. Tillier wählte man in das diplomatische Departement und in die Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes¹. Mit ihrer blinden Ausschließlichkeit schufen sich hier die Brüder Schnell eine erbitterte städtische Opposition, die, wenn eine starke radikale Partei gegen das Regiment Schnell sich erheben sollte, zum Zünglein an der Waage werden konnte. Dieser Große Rat war es auch, der das Familienregiment dann zu Falle brachte.

Die Umstellung der Kräfte in der europäischen Politik hatte auch die Innenpolitik der Eidgenossenschaft bedeutend beeinflußt. In seinem Verhalten gegen die Schweiz war Frankreich ganz auf die Seite Metternichs getreten und verlangte jetzt am lautesten die Ausweisung der Flüchtlinge. Von den Großmächten stand einzig noch England wohlwollend mit guten Ratschlägen den bedrängten Regierungen der Eidgenossenschaft bei. Das Eintreten Englands für die Flüchtlinge hatte die Loslösung Louis Philipps von seinen Freunden jenseits des Kanals veranlaßt. Die plötzliche Wendung Frankreichs, die sein Verhalten in der Flüchtlingsangelegenheit und in der Conseilgeschichte deutlich vor Augen führte, entriß dem Julikönigtum in der Schweiz die Sympathien der Bevölkerung. In ihrer außenpolitischen Hilflosigkeit gaben sich die Brüder Schnell noch jetzt stark dem französischen Einflusse hin und traten damit in grellen Gegensatz zu der von ihnen stets so hoch geachteten Volksstimmung. Eine neue Flüchtlingsangelegenheit bereitete ihrer staatsmännischen Tätigkeit ein jähes Ende.

Mit wachsender Aufmerksamkeit hatte der Neffe Napoleons I., Louis Napoleon, die in Frankreich hervortretende Enttäuschung dem Regiment des Bürgerkönigs gegenüber verfolgt. Schon 1836 glaubte er den Augenblick gekommen, von Straßburg aus durch einen kühnen Handstreich die Krone Frankreichs erhaschen zu können. Allein das Unternehmen schlug fehl; er wurde gefangengenommen und von Louis Philipp, der den Bonapartismus damit der Lächerlichkeit ausliefern wollte, ohne Strafe nach Amerika geschickt. Seine Mutter Hortense, die Herzogin von Leu und Gemahlin des verstorbenen Louis Bonaparte, zog sich auf das Schloss Arenenberg im Kanton Thurgau zurück.

Im Frühling 1837 kehrte Napoleon auf die Nachricht der schweren Erkrankung seiner Mutter von New York nach Europa zurück. Sie starb am

¹ Prot. d. Gr. R. 16, 158. 25. November 1837.

5. Oktober; aber nach ihrem Tode blieb der Sohn weiter auf Schweizer Boden. Die Anwesenheit des Unruhestifters in einem Grenzlande beunruhigte die französische Regierung; Anzeichen, daß eine neue Unternehmung gegen das Julikönigtum vorbereitet werde, bewogen Louis Philipp, die Ausweisung des bonapartistischen Thronprätendenten aus der Schweiz zu verlangen.

Während seines langen Aufenthalts in der Schweiz hatte sich der Prinz durch sein anspruchsloses und taktvolles Auftreten die Zuneigung der Bevölkerung erworben. Die Gemeinde Salenstein, wo das Schloß Arenenberg lag, schenkte ihm das Bürgerrecht; der Große Rat des Thurgaus verlieh ihm, in Bestätigung des Vorgehens seiner Wohngemeinde, das Ehrenbürgerrecht des Kantons. Auf das französische Bürgerrecht leistete er wohlweislich keinen Verzicht, wie es die thurgauische Verfassung vorschrieb. Darum hatte eigentlich sein thurgauisches Bürgerrecht keine Rechtskraft. Ein eifriger Schüler des Obersten Dufour, war er 1835 zum bernischen Artilleriehauptmann ernannt worden. Eine Wahl in den thurgauischen Großen Rat hatte er «wohlbedachterweise» ausgeschlagen. In der Eidgenossenschaft galt er als thurgauischer Bürger.

Der französische Gesandte Montebello verlangte am 1. August 1838 in einer Note die Ausweisung des Prinzen und bezeichnete Arenenberg als den Mittelpunkt feindlicher Ränke. Der thurgauische Gesandte an der Tagsatzung jedoch stellte sich dem Ansuchen entgegen mit der Bemerkung, Napoleon sei Bürger des Kantons Thurgau und habe alle Rechte eines solchen zu genießen. Auch Waadt und Genf legten kräftige Verwahrung ein.

Frankreich fand Unterstützung bei Österreich, Preußen und Rußland. Der Herzog Montebello erhielt die Anweisung, die Pässe zu verlangen, wenn die Ausweisung verweigert werde. Die Tagsatzung beschloß Vertagung auf vier Wochen zur Einholung neuer Vorschläge bei ihren Regierungen.

In der ganzen Schweiz weckte die Entrüstung der Tagsatzung über die französische Zumutung begeisterte Zustimmung. Auch in Bern drang die Volksstimmung darauf, daß man Frankreichs Eingriffe zurückweise. Am 23. September 1838 fand in Langenthal die Hauptversammlung des radikalen schweizerischen Nationalvereins statt, wo etwa 8000 Männer den

Willen bekundeten, daß man den Prinzen nicht ausweisen solle. Vergeblich machte der «Volksfreund» der Brüder Schnell auf die große Gefahr aufmerksam, die der Schweiz drohe, wenn dem Begehren Frankreichs nicht entsprochen werde.

Am Entscheidungstage in Bern war der Große Rat selten zahlreich versammelt; man zählte nur zwölf Abwesende. Landammann Hans Schnell empfahl in einer kurzen Eingangsrede die Nachgiebigkeit gegen Frankreich. Nach Verlesen der Aktenstücke und der Note Montebellos, der Anträge der Tagsatzungskommission, der Zuschrift des Grafen Molé und der verschiedenen Meinungen des diplomatischen Departements begann Tschärner die Beratung mit seinem Berichte. Die Mehrheit des Regierungsrates war dem Begehren Frankreichs abgeneigt. Fetscherin trat in warmen Worten für den Widerstand gegen Frankreich ein. Er schloß seine Rede mit einem Votum, «das fünfhundert Jahre alt sei, und das der damalige Rath von Bern vor der Laupenschlacht auf die ungerechten Anforderungen eines übermächtigen Feindes zur Antwort gegeben habe: billigen Forderungen nachzugeben, aber Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Kaum war diese wahrhaft ergreifende Rede, die beste, die Fetscherin jemals hielt, zu Ende, als man auf den Gallerien ein ungeheures Bravo-rufen hörte, welches sich in den Saal und unter den Großräthen selbst verbreitete, und welches durch die Stimme des heftiggewordenen Landammanns und durch das Abmahnen vieler Mitglieder der Versammlung nur mit Mühe zum Schweigen gebracht werden konnte.» Der Landammann Schnell wollte zuerst die Galerie vom Publikum räumen lassen. Aber einige Mitglieder verwarren sich gegen eine geheime Sitzung. Koch, der im Sinne der Schnelle sprach, wurde von Neuhaus feurig bekämpft. «Schultheiß Tschärner und Karl Schnell sprachen mit lauter Angst vor dem französischen, ihre Stühle erschütternden Zorne, wie Anwälte Frankreichs.» Landammann Schnell schloß die Verhandlungen mit einer derben Rede, die Unwillen erregte. Tillier war ohne festen Entschluß in die Sitzung gekommen: «Ich war anfangs nichts weniger als entschlossen gewesen. Staatsrechtlich erschien mir die Forderung Frankreichs nichts weniger als begründet, und die Härte mit der man gegen ein kleines Land auftrat, schien mir auch nicht sehr würdig. Allein ich trug doch billig Bedenken, die Sache zu einem Kriege zu führen, von dem ich

mir vernünftigerweise keinen guten Ausgang denken konnte. Da ich indessen während des Morgens in Privatgesprächen belehrt wurde, daß Ludwig Bonaparte jedenfalls durch freiwillige Entfernung die Schweiz der Verlegenheit entreißen werde, so reihte ich mich unbedenklich denjenigen an, welche durch Annahme der Mehrheitsmeinung des Regierungsrathes, den drückenden, allen freien Aufschwung und in vielen Fällen jede Erwägung der Gerechtigkeit hemmenden Einfluß der Schnelle brechen wollten. Dieses wurde denn auch die vorherrschende Rücksicht und gelang vermittelt der jede Eingebung der Klugheit beiseite setzenden Leidenschaft der Schnelle vollkommen¹.»

Am Abend nach neun Uhr fand die Abstimmung statt. 106 gegen 104 Stimmen waren für Abweisung der französischen Forderung. Kaum war das Ergebnis bekannt, so erhob sich stürmischer Jubel auf der Tribüne, der sich in die wartende Volksmenge vor dem Rathause fortpflanzte.

Die Niederlage entmutigte die Brüder Schnell vollständig. Vergeblich suchte sie ihr Vetter, Samuel Schnell, von einem übereilten Schritte zurückzuhalten; schon am folgenden Tage legten sie dem Großen Rat ihre Rücktrittsgesuche vor. Die Versammlung war eine Zeitlang verblüfft; einige Mitglieder wollten die Entlassungsgesuche verschieben. Die Mehrheit der Versammlung trieb jedoch zur Tagesordnung; man erklärte die Stellen für erledigt und nahm die Austritte zu Protokoll.

Mit dem Sturze der allmächtigen Männer trat ein Wendepunkt ein in der Geschichte Berns. Tillier erscheint das Vorgehen der Schnell unbegreiflich, da man bereits sichere Kunde vom Verzicht Bonapartes auf das thurgauische Bürgerrecht hatte. Das Bestreben, auf keine Weise die Freundschaft Frankreichs zu verscherzen, hatte sie zu dem verhängnisvollen Mißgriff geführt.

Trotz einigen Annäherungsversuchen der Brüder Schnell hatte sich Tillier von ihnen ferngehalten. Ihren demagogischen Methoden war er stets entgegengetreten. Zur rücksichtslosen Beseitigung der Männer war er nicht der Mann; sein Wirken jedoch hat weiten Kreisen die Schiefeit, die Einseitigkeit und den Schematismus des Schnellschen Handelns aufgedeckt und damit zum Sturze der diktatorischen Machthaber beigetragen.

¹ Tillier, Selbstbiogr. II, 475 ff. B.

In den gleichen Rahmen gehören noch einige Verbesserungen, die Tillier in der Staatsverwaltung während der Vormacht der Schnell veranlaßte. Er verfolgte auch hier den Zweck, der Willkür der Demagogie Schranken zu setzen. Das immer und immer wieder verlangte Verantwortlichkeitsgesetz haben wir erwähnt. 1835 nahm der Große Rat auf seinen Antrag hin das französische Münzsystem an. Kurz vor dem Sturze der Brüder Schnell führte er als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission einen erfolgreichen Vorstoß gegen das Geschworenenwesen im Kriminalprozesse aus; er wollte auch vom Gebiete des Gerichtswesens die verheerende Wirkung einer die Dinge nur dumpf erkennenden Masse fernhalten.